

Bleichemattstrasse 12 Postfach, 5001 Aarau Telefon 0848 836 800 die-agv.ch

Die AGV, Bleichemattstrasse 12, 5001 Aarau

Herr Bundesrat Albert Rösti Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord 3003 Bern Intervention

Reto Eichenberger Fachspezialist / Leiter KFA Direkt +41 62 836 36 79 Reto.Eichenberger@die-agv.ch

Zustellung per E-Mail an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Ort, Datum Aarau, 13. Oktober 2025 / eir

Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 haben Sie die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) eingeladen, zum titelerwähnten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen aus unserer Sicht einen bedeutenden Schritt zur Stärkung, Modernisierung und Inklusion im Notrufwesen der Schweiz dar, welcher zu einer deutlichen Steigerung der Systemsicherheit des Notrufwesens in der Schweiz führt.

Wir begrüssen insbesondere:

- Die Orientierung am Referenzmodell Notrufe Schweiz,
- die Praxistauglichkeit und Einbindung aller Akteure,
- die Einführung des Echtzeittextes (RTT) für einen barrierefreien Zugang,
- die Trennung von Not-, Hilfs- und Beratungsdiensten und
- die Einführung einer Kurznummer für die Opferhilfe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren.

Allgemeine Bewertung

Mit der Vernehmlassung werden einerseits die Bedürfnisse der Notsuchenden und andererseits der entgegennehmenden Notrufdienste berücksichtigt und zukunftsfähig gestaltet. Dabei bildet das, von der Organisation Notrufe in Zusammenarbeit mit dem BAKOM und den Mobilfunkanbietern, erarbeitete Referenzmodell Notrufe die Grundlage. Mit den in der aktuell vorliegenden Vernehmlassung geplanten Massnahmen kann die Resilienz des Notrufwesens wesentlich verbessert werden.

Zudem wird sichergestellt, dass die Notdienste von Feuerwehr, Polizei und Sanität insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung zugänglich werden. Die Funktion ist zudem auch für alle anderen Personen nutzbar, die situationsbedingt nicht sprechen können, etwa aufgrund einer Verletzung oder einer Gefahrensituation.

Die Notrufausfälle in den Jahren 2020 bis 2022 haben zu grossen Anstrengungen von allen Betroffenen (Notdienste von Feuerwehr, Polizei und Sanität, BAKOM, Konzessionärin der Grundversorgung und den Fernmeldedienstanbietern) geführt, die in dieser Vorlage nun eine wichtige regulatorische Grundlage bilden. Die Organisation Notrufe hat dabei einen wesentlichen Beitrag geleistet, dass der vorliegende Entwurf eine gute Qualität hat und die Bedürfnisse aller Betroffenen berücksichtigt.

Aus diesen Gründen befürwortet die AGV den vorliegenden Entwurf zur Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) ausdrücklich, da er:

- Die technologische Entwicklung aufgreift und zukunftsfähige Lösungen bietet,
- die Resilienz des Systems verbessert (u. a. gegen Überlast und Fehlkonfigurationen),
- und sowohl die Bedürfnisse der Notsuchenden als auch der Notrufdienste berücksichtigt.

Artikelbezogene Stellungnahme

Nachfolgend erhalten Sie Rückmeldungen und Anträge zu Anpassungen am vorliegenden Entwurf der zur Vernehmlassung unterbreiteten Verordnungen:

Art. 27 FDV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

Art. 28 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 28a - Absatz 1 bis 4 FDV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich Abs. 3, welcher dazu dient, technische oder böswillige Störungen des Notrufdienstes zu verhindern, und eine übergreifende Koordination der Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes ermöglicht.

Art. 28a - Absatz 5 FDV

Wir begrüssen ausdrücklich den Abs. 5, der den Zugang zu den Notdiensten via Echtzeittext (RTT) sicherstellt, beantragen aber die folgende Anpassung:

DIE AARGAUISCHEGEBÄUDEVERSICHERUNG

«Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen im Rahmen des öffentlichen Telefondienstes den Zugang zu den Notdiensten auch mittels Echtzeittext (Real Time Text, RTT) gewährleisten.»

Dies bedeutet einen essenziellen Fortschritt in Richtung Barrierefreiheit und somit für die Gleichstellung von Menschen mit einer Hörbehinderung. Der direkte Zugang zu den Notdiensten ist damit auch für diese Personen gewährleistet.

Art. 29 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese. Die Standortidentifikation ist eine essenzielle Grundlage für die effiziente Notrufbearbeitung und die schnelle Zuführung von Rettungs- und Hilfeleistung.

Art. 29a FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 29b FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 30 FDV

Wir befürworten diesen Artikel grundsätzlich, beantragen aber die folgende Anpassung zum Absatz 1:

«Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen bei der Sprachübermittlung über Internet über ihre eigenen Telefonanschlüsse die Leitweglenkung und die Standortidentifikation gewährleisten, sofern es die Technik zulässt.

Wo dies weiterhin technisch nicht möglich ist, müssen diese nur bei Anrufen, von dem im Abonnementsvertrag bezeichneten, Hauptstandort aus gewährleistet sein.»

Diese Anpassung ist im Sinne des Notsuchenden zwingend, damit im Rahmen der (Festnetz-)Internettelefonie alle Informationen, analog zur Mobilfunktechnologie, übermittelt werden können, da dies technisch bereits heute möglich ist.

Art. 81 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 92 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 7 FAV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die im Absatz 2^{ter} erwähnten technischen Vorgaben an Smartphones, die sicherstellen, dass die Notdienste von Polizei, Feuerwehr und Sanität insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung zugänglich werden.

Art. 28 AEFV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

Art. 28a AEFV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

Ergänzende Rückmeldung

- Wir möchten darauf hinweisen, dass nach der Umsetzung der Vorgaben durch die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes gemäss Regulation die Notdienste von Feuerwehr,
 Polizei und Sanität ebenfalls technische und operative Anpassungen umgesetzt werden
 müssen. Diese werden auch auf Seiten der Notdienste eine angemessene Zeit in Anspruch
 nehmen.
 - Die Kommunikation bezüglich der Verfügbarkeit dieser Dienste muss gegenüber der Bevölkerung mit allen betroffenen Organisationen seitens Regulationsbehörde abgesprochen und koordiniert werden.
- 2. Wir empfehlen, zukünftige technologische Entwicklungen, wie zum Beispiel Video-Notrufe (im Sinne einer «Total Conversation»), in einer Überarbeitung des Fernmeldegesetzes (FMG) frühzeitig zu berücksichtigen.
- 3. Wir empfehlen allfällige Verweise auf technische Standards in den Technischen und Administrativen Vorschriften (TAV) abzubilden.

Fazit

Die Vorlage stärkt das Schweizer Notrufwesen nachhaltig. Wir befürworten sie aus fachlicher und praktischer Perspektive und danken für die breite Einbindung der betroffenen Akteure.

Wir danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Gerne stehen wir oder die Organisation Notrufe für weiterführende Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

André Meier

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Reto Eichenberger

Fachspezialist / Leiter KFA

S O D K _ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
 C D A S _ Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales
 C D O S _ Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)

(par e-mail à : tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Berne, le 12 septembre 2025 Reg: 6.5.9.6

Prise de position du Comité de la CDAS dans le cadre de la consultation relative à la révision partielle de l'ordonnance du 9 mars 2007 sur les services de télécommunication (OST)

Mesdames, Messieurs,

La Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS) vous remercie de lui offrir la possibilité de prendre position dans le cadre de la procédure de consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les services de télécommunication (OST). Le Comité de la CDAS a le plaisir de vous présenter ci-après ses observations :

1. Accès sans entraves aux services d'urgence

La CDAS soutient explicitement la modification de l'art. 28a, al. 5, OST: le projet de loi prévoit que les fournisseurs de services de télécommunication sont tenus d'assurer la transmission d'appels d'urgence par texte en temps réel (Real Time Text, RTT). L'introduction du RTT constitue une étape importante en vue de garantir aux personnes sourdes et malentendantes l'accès égalitaire aux services d'urgence. Un objectif majeur de la Convention de l'ONU relative aux droits des personnes handicapées est ainsi mis en œuvre. En outre, cette modification contribue à satisfaire à l'obligation de la Confédération fixée à l'art. 8, al. 4, de la Constitution fédérale, qui exige d'éliminer les inégalités en prenant des mesures adaptées.

2. Introduction d'un numéro court pour l'aide aux victimes

La CDAS salue le fait que le projet de loi prévoie d'ajouter aux numéros courts existants pour les services d'aide et de conseil un numéro court à trois chiffres pour l'aide aux victimes (art. 28a, al. 1, let. c, ORAT). L'introduction du numéro court contribue de manière significative à renforcer la protection des victimes en Suisse. Cette mesure est un outil essentiel afin d'améliorer l'accessibilité à bas seuil des offres de soutien destinées aux victimes de violence. Elle est inscrite comme champ d'action prioritaire dans la feuille de route de la Confédération et des cantons contre la violence domestique et satisfait aux exigences de l'art. 24 de la Convention d'Istanbul, qui vise à protéger et à soutenir les personnes concernées. En outre, cette réglementation met en œuvre les motions déposées au Parlement 20.4451, 20.4452 et 20.4463, qui demandent la mise en place d'une permanence téléphonique à l'échelle nationale afin de venir en aide aux victimes.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de notre prise de position et vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre considération la plus distinguée.

Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales

Le président

La secrétaire générale

Mathias Reynard Conseiller d'État

Gaby Szöllösy



Bundesamt für Kommunikation Zukunftstrasse 44 2501 Biel-Bienne per Mail: <tp-secretariat@bakom.admin.ch

Zürich, 14. Oktober 2025

Stellungnahme des Dachverbandes 143.ch Die Dargebotene Hand Schweiz Änderung VO Fernmeldedienste - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Geschätzte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme im Kontext der Vernehmlassung zur Änderung VO Fernmeldedienste.

Wir sind sehr erfreut, dass Anrufende bei 143.ch künftig auch die Grundgebühr von 20 Rappen nicht mehr bezahlen müssen. Besonders dankbar sind wir, dass persönliche Randdaten bei der Rechnungstellung wegfallen.

Damit ist eines der Wesensmerkmale der Dargebotenen Hand, die Sicherstellung der Anonymität der Anrufenden in Paar- Familien- und Mehrpersonenhaushalten, nochmals deutlich erhöht. Durch die Neuregelung können schwierige Situationen im persönlichen Umfeld der Anrufenden deutlich reduziert werden. (Art. 27, Abs. 2)

Die Einführung des Zugangs über Echtzeittext (RTT) begrüssen wir grundsätzlich nicht nur für Gehörlose, sondern ebenso für andere Gründe, in denen ein mündlicher Zugang nur eingeschränkt oder gar nicht möglich ist.

Gleichzeitig sind wir uns bewusst, dass diese Verbesserung unseres Angebotes mit einem hohen technischen Aufwand verbunden sein wird, da die Ausrüstung unserer zwölf Regionalstellen mit jeweils mehreren Arbeitsplätzen sichergestellt werden müsste. Dieser Aufwand ist anspruchsvoll.

Neben den finanziellen Aufwänden, die wir aus eigenen Mitteln nicht zu stemmen vermöchten, müssten wir ein besonderes Augenmerk legen auf die spezifische Schulung unserer rund 600 freiwilligen Mitarbeitenden.

Wir sehen es als unsere Aufgabe, sie für den Umgang mit RTT gut vorzubereiten, damit sie sich im technischen Umgang sicher fühlen können. (Art. 28, Abs. 5)

Insgesamt stehen wir der vorgeschlagenen Entwicklung sehr positiv gegenüber. Für Ihre Rückfragen stehen wir ihnen zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüssen

143.ch DIE DARGEBOTENE HAND SCHWEIZ

Martin Bolliger

Präsident des Nationalen Vorstandes

143.ch Die Dargebotene Hand Schweiz • Dachverbend • Beckenhofstrasse 16 • CH-8006 Zürich



Herr Bundesrat Albert Rösti Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord 3003 Bern

Zustellung per E-Mail an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 30. September 2020 / PRP

Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 haben Sie die Feuerwehr Koordination Schweiz eingeladen, zum titelerwähnten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen aus unserer Sicht einen bedeutenden Schritt zur Stärkung, Modernisierung und Inklusion im Notrufwesen der Schweiz dar, welcher zu einer deutlichen Steigerung der Systemsicherheit des Notrufwesens in der Schweiz führt.

Wir begrüssen insbesondere:

- Die Orientierung am Referenzmodell Notrufe Schweiz,
- die Praxistauglichkeit und Einbindung aller Akteure,
- die Einführung des Echtzeittextes (RTT) für einen barrierefreien Zugang,
- die Trennung von Not-, Hilfs- und Beratungsdiensten und
- die Einführung einer Kurznummer für die Opferhilfe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren.

Allgemeine Bewertung

Mit der Vernehmlassung werden einerseits die Bedürfnisse der Notsuchenden und andererseits der entgegennehmenden Notrufdienste berücksichtigt und zukunftsfähig gestaltet. Dabei bildet das, von der Organisation Notrufe in Zusammenarbeit mit dem BAKOM und den Mobilfunkanbietern, erarbeitete Referenzmodell Notrufe die Grundlage. Mit den in der aktuell vorliegenden Vernehmlassung geplanten Massnahmen kann die Resilienz des Notrufwesens wesentlich verbessert werden.

Zudem wird sichergestellt, dass die Notdienste von Feuerwehr, Polizei und Sanität insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung zugänglich werden. Die Funktion ist zudem auch für alle anderen Personen nutzbar, die situationsbedingt nicht sprechen können, etwa aufgrund einer Verletzung oder einer Gefahrensituation.

Die Notrufausfälle in den Jahren 2020 bis 2022 haben zu grossen Anstrengungen von allen Betroffenen (Notdienste von Feuerwehr, Polizei und Sanität, BAKOM, Konzessionärin der Grundversorgung und den Fernmeldedienstanbietern) geführt, die in dieser Vorlage nun eine wichtige regulatorische Grundlage bilden. Die Organisation Notrufe hat dabei einen wesentlichen Beitrag geleistet, dass der vorliegende Entwurf eine gute Qualität hat und die Bedürfnisse aller Betroffenen berücksichtigt.

Aus diesen Gründen befürwortet die Feuerwehr Koordination Schweiz den vorliegenden Entwurf zur Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) ausdrücklich, da er:

- Die technologische Entwicklung aufgreift und zukunftsfähige Lösungen bietet,
- Die Resilienz des Systems verbessert (u. a. gegen Überlast und Fehlkonfigurationen),
- Und sowohl die Bedürfnisse der Notsuchenden als auch der Notrufdienste berücksichtigt.

Artikelbezogene Stellungnahme

Nachfolgend erhalten Sie Rückmeldungen und Anträge zu Anpassungen am vorliegenden Entwurf der zur Vernehmlassung unterbreiteten Verordnungen:

Art. 27 FDV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

Art. 28 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 28a - Absatz 1 bis 4 FDV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich den Absatz 3, welcher dazu dient, technische oder böswillige Störungen des Notrufdienstes zu verhindern, und eine übergreifende Koordination der Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes ermöglicht.

Art. 28a - Absatz 5 FDV

Wir begrüssen ausdrücklich den Absatz 5, der den Zugang zu den Notdiensten via Echtzeittext (RTT) sicherstellt, beantragen aber die folgende Anpassung:

«Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen im Rahmen des öffentlichen Telefondienstes den Zugang zu den Notdiensten auch mittels Echtzeittext (Real Time Text, RTT) gewährleisten.» Dies bedeutet einen essenziellen Fortschritt in Richtung Barrierefreiheit und somit für die Gleichstellung von Menschen mit einer Hörbehinderung. Der direkte Zugang zu den Notdiensten ist damit auch für diese Personen gewährleistet.

Art. 29 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese. Die Standortidentifikation ist eine essenzielle Grundlage für die effiziente Notrufbearbeitung und die schnelle Zuführung von Rettungs- und Hilfeleistung.

Art. 29a FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 29b FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 30 FDV

Wir befürworten diesen Artikel grundsätzlich, beantragen aber die folgende Anpassung zum Absatz 1:

«Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen bei der Sprachübermittlung über Internet über ihre eigenen Telefonanschlüsse die Leitweglenkung und die Standortidentifikation gewährleisten, sofern es die Technik zulässt.

Wo dies weiterhin technisch nicht möglich ist, müssen diese nur bei Anrufen von dem im Abonnementsvertrag bezeichneten Hauptstandort aus gewährleistet sein.»

Diese Anpassung ist im Sinne des Notsuchenden zwingend, damit im Rahmen der (Festnetz-) Internettelefonie alle Informationen, analog zur Mobilfunktechnologie, übermittelt werden können, da dies technisch bereits heute möglich ist.

Art. 81 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 92 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 7 FAV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die im Absatz 2^{ter} erwähnten technischen Vorgaben an Smartphones, die sicherstellen, dass die Notdienste von Polizei, Feuerwehr und Sanität insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung zugänglich werden.

Art. 28 AEFV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

Art. 28a AEFV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

Ergänzende Rückmeldung

- Wir möchten darauf hinweisen, dass nach der Umsetzung der Vorgaben durch die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes gemäss Regulation die Notdienste von Feuerwehr, Polizei und Sanität ebenfalls technische und operative Anpassungen umgesetzt werden müssen. Diese werden auch auf Seiten der Notdienste eine angemessene Zeit in Anspruch nehmen.
 - Die Kommunikation bezüglich der Verfügbarkeit dieser Dienste muss gegenüber der Bevölkerung mit allen betroffenen Organisationen seitens Regulationsbehörde abgesprochen und koordiniert werden.
- 2. Wir empfehlen, zukünftige technologische Entwicklungen, wie zum Beispiel Video-Notrufe (im Sinne einer «Total Conversation»), in einer Überarbeitung des Fernmeldegesetzes (FMG) frühzeitig zu berücksichtigen.
- 3. Wir empfehlen allfällige Verweise auf technische Standards in den Technischen und Administrativen Vorschriften (TAV) abzubilden.

Fazit

Die Vorlage stärkt das Schweizer Notrufwesen nachhaltig. Wir befürworten sie aus fachlicher und praktischer Perspektive und danken für die breite Einbindung der betroffenen Akteure.

Wir danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Gerne stehen wir oder die Organisation Notrufe für weiterführende Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Feuerwehr Koordination Schweiz FKS

MLaw Petra Prévôt Generalsekretärin Intervention
Davidstrasse 37
CH-9001 St.Gallen
www.gvsg.ch

Keultjes Michael GVSG Fachspezialist +41 58 229 70 55 michael.keultjes@gvsg.ch



Herr Bundesrat Albert Rösti Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord 3003 Bern

Per Mail:

tp-secretariat@bakom.admin.ch

St. Gallen, 19. September 2025

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über Fernmeldedienste

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 haben Sie die Feuerwehr Koordination Schweiz eingeladen, zum titelerwähnten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Als interessierte und involvierte Stellen, nimmt die Gebäudeversicherung St. Gallen gerne zur Vernehmlassung Stellung.

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen aus unserer Sicht einen bedeutenden Schritt zur Stärkung, Modernisierung und Inklusion im Notrufwesen der Schweiz dar, welcher zu einer deutlichen Steigerung der Systemsicherheit des Notrufwesens in der Schweiz führt.

Wir begrüssen insbesondere:

- Die Orientierung am Referenzmodell Notrufe Schweiz,
- die Praxistauglichkeit und Einbindung aller Akteure,
- die Einführung des Echtzeittextes (RTT) für einen barrierefreien Zugang,
- die Trennung von Not-, Hilfs- und Beratungsdiensten und
- die Einführung einer Kurznummer für die Opferhilfe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren.

Allgemeine Bewertung

Mit der Vernehmlassung werden einerseits die Bedürfnisse der Notsuchenden und andererseits der entgegennehmenden Notrufdienste berücksichtigt und zukunftsfähig gestaltet. Dabei bildet das, von der Organisation Notrufe in Zusammenarbeit mit dem BAKOM und den Mobilfunkanbietern, erarbeitete Referenzmodell Notrufe die Grundlage. Mit den in der aktuell vorliegenden Vernehmlassung geplanten Massnahmen kann die Resilienz des Notrufwesens wesentlich verbessert werden.

Zudem wird sichergestellt, dass die Notdienste von Feuerwehr, Polizei und Sanität insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung zugänglich werden. Die Funktion ist zudem auch für alle

anderen Personen nutzbar, die situationsbedingt nicht sprechen können, etwa aufgrund einer Verletzung oder einer Gefahrensituation.

Die Notrufausfälle in den Jahren 2020 bis 2022 haben zu grossen Anstrengungen von allen Betroffenen (Notdienste von Feuerwehr, Polizei und Sanität, BAKOM, Konzessionärin der Grundversorgung und den Fernmeldedienstanbietern) geführt, die in dieser Vorlage nun eine wichtige regulatorische Grundlage bilden. Die Organisation Notrufe hat dabei einen wesentlichen Beitrag geleistet, dass der vorliegende Entwurf eine gute Qualität hat und die Bedürfnisse aller Betroffenen berücksichtigt.

Aus diesen Gründen befürwortet die Gebäudeversicherung St.Gallen den vorliegenden Entwurf zur Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) ausdrücklich, da er:

- Die technologische Entwicklung aufgreift und zukunftsfähige Lösungen bietet,
- Die Resilienz des Systems verbessert (u. a. gegen Überlast und Fehlkonfigurationen),
- Und sowohl die Bedürfnisse der Notsuchenden als auch der Notrufdienste berücksichtigt.

Artikelbezogene Stellungnahme

Nachfolgend erhalten Sie Rückmeldungen und Anträge zu Anpassungen am vorliegenden Entwurf der zur Vernehmlassung unterbreiteten Verordnungen:

Art. 27 FDV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

Art. 28 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 28a - Absatz 1 bis 4 FDV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich den Absatz 3, welcher dazu dient, technische oder böswillige Störungen des Notrufdienstes zu verhindern, und eine übergreifende Koordination der Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes ermöglicht.

Art. 28a - Absatz 5 FDV

Wir begrüssen ausdrücklich den Absatz 5, der den Zugang zu den Notdiensten via Echtzeittext (RTT) sicherstellt, beantragen aber die folgende Anpassung:

«Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen im Rahmen des öffentlichen Telefondienstes den Zugang zu den Notdiensten auch mittels Echtzeittext (Real Time Text, RTT) gewährleisten.» Dies bedeutet einen essenziellen Fortschritt in Richtung Barrierefreiheit und somit für die Gleichstellung von Menschen mit einer Hörbehinderung. Der direkte Zugang zu den Notdiensten ist damit auch für diese Personen gewährleistet.

Art. 29 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese. Die Standortidentifikation ist eine essenzielle Grundlage für die effiziente Notrufbearbeitung und die schnelle Zuführung von Rettungs- und Hilfeleistung.

Art. 29a FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 29b FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 30 FDV

Wir befürworten diesen Artikel grundsätzlich, beantragen aber die folgende Anpassung zum Absatz 1:

«Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen bei der Sprachübermittlung über Internet über ihre eigenen Telefonanschlüsse die Leitweglenkung und die Standortidentifikation gewährleisten, sofern es die Technik zulässt.

Wo dies weiterhin technisch nicht möglich ist, müssen diese nur bei Anrufen von dem im Abonnementsvertrag bezeichneten Hauptstandort aus gewährleistet sein.»

Diese Anpassung ist im Sinne des Notsuchenden zwingend, damit im Rahmen der (Festnetz-) Internettelefonie alle Informationen, analog zur Mobilfunktechnologie, übermittelt werden können, da dies technisch bereits heute möglich ist.

Art. 81 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 92 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 7 FAV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die im Absatz 2^{ter} erwähnten technischen Vorgaben an Smartphones, die sicherstellen, dass die Notdienste von Polizei, Feuerwehr und Sanität insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung zugänglich werden.

Art. 28 AEFV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

Art. 28a AEFV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

Ergänzende Rückmeldung

- Wir möchten darauf hinweisen, dass nach der Umsetzung der Vorgaben durch die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes gemäss Regulation die Notdienste von Feuerwehr, Polizei und Sanität ebenfalls technische und operative Anpassungen umgesetzt werden müssen. Diese werden auch auf Seiten der Notdienste eine angemessene Zeit in Anspruch nehmen.
 - Die Kommunikation bezüglich der Verfügbarkeit dieser Dienste muss gegenüber der Bevölkerung mit allen betroffenen Organisationen seitens Regulationsbehörde abgesprochen und koordiniert werden.
- 2. Wir empfehlen, zukünftige technologische Entwicklungen, wie zum Beispiel Video-Notrufe (im Sinne einer «Total Conversation»), in einer Überarbeitung des Fernmeldegesetzes (FMG) frühzeitig zu berücksichtigen.
- 3. Wir empfehlen allfällige Verweise auf technische Standards in den Technischen und Administrativen Vorschriften (TAV) abzubilden.

Fazit

Die Vorlage stärkt das Schweizer Notrufwesen nachhaltig. Wir befürworten sie aus fachlicher und praktischer Perspektive und danken für die breite Einbindung der betroffenen Akteure.

Wir danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Gerne stehen wir oder die Organisation Notrufe für weiterführende Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

a. schoo

Andrea Schöb

Leiterin Intervention / Feuerwehrinspektorin



Per E-Mail an:

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Abteilung Ihr Kontakt Finanzen und Recht Dr. iur. Felix Schiller

Jurist

Telefon 044 308 22 53 felix.schiller@gvz.ch

2. Oktober 2025/scf

Herr Bundesrat
Albert Rösti
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste / Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste Stellung nehmen zu dürfen und erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren.

1. Grundsätzliches

Mit der Vernehmlassung werden einerseits die Bedürfnisse der Notsuchenden und andererseits der entgegennehmenden Notrufdienste berücksichtigt und zukunftsfähig gestaltet. Dabei bildet das, von der Organisation Notrufe in Zusammenarbeit mit dem BAKOM und den Mobilfunkanbietern, erarbeitete Referenzmodell Notrufe die Grundlage. Mit den in der aktuell vorliegenden Vernehmlassung geplanten Massnahmen kann die Resilienz des Notrufwesens wesentlich verbessert werden.

Zudem wird sichergestellt, dass die Notdienste von Feuerwehr, Polizei und Sanität insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung zugänglich werden. Die Funktion ist zudem auch für alle anderen Personen nutzbar, die situationsbedingt nicht sprechen können, etwa aufgrund einer Verletzung oder einer Gefahrensituation.

Die Notrufausfälle in den Jahren 2020 bis 2022 haben zu grossen Anstrengungen von allen Betroffenen (Notdienste von Feuerwehr, Polizei und Sanität, BAKOM, Konzessionärin der Grundversorgung und den Fernmeldedienstanbietern) geführt, die in dieser Vorlage nun eine wichtige regulatorische Grundlage bilden. Die Organisation Notrufe hat dabei einen wesentlichen Beitrag geleistet, dass der vorliegende Entwurf eine gute Qualität aufweist und die Bedürfnisse aller Betroffenen berücksichtigt.



Aus diesen Gründen befürwortet die GVZ den vorliegenden Entwurf zur Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) ausdrücklich, da er:

- Die technologische Entwicklung aufgreift und zukunftsfähige Lösungen bietet,
- die Resilienz des Systems verbessert (u. a. gegen Überlast und Fehlkonfigurationen),
- und sowohl die Bedürfnisse der Notsuchenden als auch der Notrufdienste berücksichtigt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 27 FDV

Wir befürworten diese Bestimmung und begrüssen ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Diensten. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der raschen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

Art. 28 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 28a - Abs. 1 bis 4 FDV

Wir befürworten diese Bestimmung und begrüssen ausdrücklich Absatz 3, welcher dazu dient, technische oder böswillige Störungen des Notrufdienstes zu verhindern, und eine übergreifende Koordination der Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes ermöglicht.

Art. 28a - Abs. 5 FDV

Wir begrüssen ausdrücklich Absatz 5, der den Zugang zu den Notdiensten via Echtzeittext (RTT) sicherstellt, beantragen aber die folgende Anpassung:

«Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen im Rahmen des öffentlichen Telefondienstes den Zugang zu den Notdiensten auch mittels Echtzeittext (Real Time Text, RTT) gewährleisten.»

Dies bedeutet einen essenziellen Fortschritt in Richtung Barrierefreiheit und somit für die Gleichstellung von Menschen mit einer Hörbehinderung. Der direkte Zugang zu den Notdiensten ist damit auch für diese Personen gewährleistet.

Art. 29 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese. Die Standortidentifikation ist eine essenzielle Grundlage für die effiziente Notrufbearbeitung und die schnelle Zuführung von Rettungs- und Hilfeleistungen.

Art. 29a FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.



Art. 29b FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 30 FDV

Wir befürworten diesen Artikel grundsätzlich, beantragen aber die folgende Anpassung betreffend Absatz 1:

«Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen bei der Sprachübermittlung über Internet über ihre eigenen Telefonanschlüsse die Leitweglenkung und die Standortidentifikation gewährleisten, sofern es die Technik zulässt.

Wo dies weiterhin technisch nicht möglich ist, müssen diese nur bei Anrufen von dem im Abonnementsvertrag bezeichneten Hauptstandort aus gewährleistet sein.»

Diese Anpassung ist im Sinne des Notsuchenden zwingend, damit im Rahmen der (Festnetz-) Internettelefonie alle Informationen, analog zur Mobilfunktechnologie, übermittelt werden können, da dies technisch bereits heute möglich ist.

Art. 81 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 92 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 7 FAV

Wir befürworten diese Bestimmung und begrüssen ausdrücklich die im Absatz 2^{ter} erwähnten technischen Vorgaben für Smartphones, die sicherstellen, dass die Notdienste von Polizei, Feuerwehr und Sanität insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung zugänglich werden.

Art. 28 AEFV

Wir befürworten diese Bestimmung und begrüssen ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Diensten. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

Art. 28a AEFV

Wir befürworten diese Bestimmung und begrüssen ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Diensten. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

3. Ergänzende Rückmeldung

 Wir möchten darauf hinweisen, dass nach der Umsetzung der Vorgaben durch die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes gemäss Regulation die Notdienste von Feuerwehr, Polizei und Sanität ebenfalls technische und operative Anpassungen



umgesetzt werden müssen. Diese werden auch auf Seiten der Notdienste eine angemessene Zeit in Anspruch nehmen.

Die Kommunikation bezüglich der Verfügbarkeit dieser Dienste muss gegenüber der Bevölkerung mit allen betroffenen Organisationen seitens Regulationsbehörde abgesprochen und koordiniert werden.

- 2) Wir empfehlen, zukünftige technologische Entwicklungen, wie zum Beispiel Video-Notrufe (im Sinne einer «Total Conversation»), in einer Überarbeitung des Fernmeldegesetzes (FMG) frühzeitig zu berücksichtigen.
- 3) Wir empfehlen allfällige Verweise auf technische Standards in den Technischen und Administrativen Vorschriften (TAV) abzubilden.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen sowie Anregungen aufzunehmen und in die Vorlage einfliessen zu lassen und danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Lars Mülli Direktor

Renato Mathys Leiter Feuerwehr

Malleys

Der Präsident

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesrat Albert Rösti Kochergasse 10 3003 Bern

Per E-Mail an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 28. Oktober 2025

Stellungnahme der KKPKS zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 haben Sie uns zur Stellungnahme in titelerwähnter Angelegenheit eingeladen. Wir bedanken uns dafür und nehmen wie folgt Stellung:

Die KKPKS begrüsst die vorgesehene Änderung der Verordnug über die Fernmeldedienste (FDV) sowie den damit verbundenen ersten Schritt in Richtung Digitalisierung und Modernisierung des Zugangs zu den Notdiensten ausdrücklich. Die Schaffung der Kategorie der Hilfs- und Beratungsdienste sowie die Einführung einer Kurznummer für die Opferhilfe im Lichte der Istanbul-Konvention wird ebenfalls positiv aufgenommen.

Darüber hinaus möchte die KKPKS den vorbildlichen Einbezug sämtlicher direkt betroffener Akteure und insbesondere auch der kantonalen Organisationen in das vorliegende Vernehmlassungsverfahren hervorheben. Die Anliegen und Bedürfnisse der direkt betroffenen Akteure wurden angemessen berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund möchten wir nicht zuletzt auf die Stellungnahme des Steuerungsausschusses Notrufe im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren verweisen. Die Berücksichtigung der darin vorgebrachten inhaltlich und technisch detaillierten letzten Anpassungen bzw. Präzisierungen der Vorlage tragen zu einer optimalen Umsetzung der Vorlage bei und werden von der KKPKS entsprechend explizit unterstützt.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Der Präsident
Matteo Cocchi, Kdt Kantonspolizei Tessin

Kopie: Mitglieder der KKPKS, GS KKJPD, GS SSK





Herr Bundesrat Albert Rösti Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord 3003 Bern

Zustellung per Mail an:

Bundesamt für Kommunikation BAKOM Zukunftstrasse 44 Postfach 252 2501 Biel

Per E-Mail: tp-secretariat@bakom.admin.ch

 Ihr Zeichen
 Unser Zeichen
 E-Mail
 Direktwahl
 Datum

 BAKOM
 Andreas Beeler
 Notruf@pti-mail.ch
 +41 58 649 05 01
 22.09.2025

Verordnung über Fernmeldedienste:

Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 haben Sie eingeladen, zum titelerwähnten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen aus unserer Sicht einen bedeutenden Schritt zur Stärkung, Modernisierung und Inklusion im Notrufwesen der Schweiz dar, welcher zu einer deutlichen Steigerung der Systemsicherheit des Notrufwesens in der Schweiz führt.

Wir begrüssen insbesondere:

- Die Orientierung am Referenzmodell Notrufe Schweiz,
- Die Praxistauglichkeit und Einbindung aller Akteure,
- Die Einführung des Echtzeittextes (RTT) für einen barrierefreien Zugang,
- Die Trennung von Not-, Hilfs- und Beratungsdiensten,
- Die Einführung einer Kurznummer für die Opferhilfe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren.

Allgemeine Bewertung

Mit der Vernehmlassung werden einerseits die Bedürfnisse der Notsuchenden und andererseits der entgegennehmenden Notrufdienste berücksichtigt und zukunftsfähig gestaltet. Dabei bildet das, von der Organisation Notrufe in Zusammenarbeit mit dem BAKOM und den Mobilfunkanbietern erarbeitete, Referenzmodell Notrufe die Grundlage. Mit den, in der aktuell vorliegenden Vernehmlassung, geplanten Massnahmen kann die Resilienz des Notrufwesens wesentlich verbessert werden.

PTI Schweiz Geschäftsstelle Notrufe: Reitergasse 1, 8004 Zürich Korrespondenz: c/o Kantonspolizei Zürich, Güterstrasse 33, Postfach, 8010 Zürich, notruf@pti-mail.ch







Zudem wird sichergestellt, dass die Notrufdienste von Polizei, Feuerwehr und Sanität insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung zugänglich werden. Die Funktion ist zudem auch für alle anderen Personen nutzbar, die situationsbedingt nicht sprechen können, etwa aufgrund einer Verletzung oder einer Gefahrensituation.

Die Notrufausfälle in den Jahren 2020 bis 2022 haben zu grossen Anstrengungen von allen Betroffenen (Notdienste von Polizei, Feuerwehr und Sanität, BAKOM, Konzessionärin der Grundversorgung und den Fernmeldedienstanbietern) geführt, die in dieser Vorlage nun eine wichtige regulatorische Grundlage bilden. Die Organisation Notrufe hat dabei einen wesentlichen Beitrag geleistet, dass der vorliegende Entwurf eine gute Qualität hat und die Bedürfnisse aller Betroffenen berücksichtigt.

Aus diesen Gründen befürwortet die Organisation Notrufe den vorliegenden Entwurf zur Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) ausdrücklich, da er:

- Die technologische Entwicklung aufgreift und zukunftsfähige Lösungen bietet,
- Die **Resilienz des Systems** verbessert (u. a. gegen Überlast und Fehlkonfigurationen),
- Und sowohl die Bedürfnisse der Notsuchenden als auch der Notrufdienste berücksichtigt.

Artikelbezogene Stellungnahme

Nachfolgend erhalten Sie Rückmeldungen und Anträge zu Anpassungen am vorliegenden Entwurf der zur Vernehmlassung unterbreiteten Verordnungen:

Art. 27 FDV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

Art. 28 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 28a - Absatz 1 bis 4 FDV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich den Absatz 3, welcher dazu dient, technische oder böswillige Störungen des Notdienstes zu verhindern, und eine übergreifende Koordination der Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes ermöglicht.

Art. 28a - Absatz 5 FDV

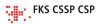
Wir begrüssen ausdrücklich den Absatz 5, der den Zugang zu den Notdiensten via Echtzeittext (RTT) sicherstellt. Dies bedeutet einen essenziellen Fortschritt in Richtung Barrierefreiheit und somit für die Gleichstellung von Menschen mit einer Hörbehinderung. Der direkte Zugang zu den Notdiensten ist damit auch für diese Personen gewährleistet. Wir beantragen aber die folgende Anpassung:

«Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen im Rahmen des öffentlichen Telefondienstes den Zugang zu den Notdiensten auch mittels Echtzeittext (Real Time Text, RTT) gewährleisten.»

Art. 29 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese. Die Standortidentifikation ist eine essenzielle Grundlage für die effiziente Notrufbearbeitung und die schnelle Zuführung von Rettungsmitteln und Hilfeleistung.







Art. 29a FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 29b FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 30 FDV

Wir befürworten diesen Artikel grundsätzlich, beantragen aber die folgende Anpassung zum Absatz 1:

«Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen bei der Sprachübermittlung über Internet **über ihre eigenen Telefonanschlüsse** die Leitweglenkung und die Standortidentifikation gewährleisten, **sofern es die Technik zulässt**.

Wo dies weiterhin technisch nicht möglich ist, müssen diese nur bei Anrufen von dem im Abonnementsvertrag bezeichneten Hauptstandort aus gewährleistet sein.»

Diese Anpassung ist im Sinne des Notsuchenden zwingend, damit im Rahmen der (Festnetz-) Internettelefonie alle Informationen, analog zur Mobilfunktechnologie, übermittelt werden können. Dies ist technisch bereits heute möglich.

Art. 81 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 92 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 7 FAV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die im Absatz 2^{ter} erwähnten technischen Vorgaben an Smartphones, die sicherstellen, dass die Notdienste von Polizei, Feuerwehr und Sanität insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung zugänglich werden.

Art. 28 AEFV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

Art. 28a AEFV

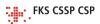
Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

Ergänzende Rückmeldung

 Wir möchten darauf hinweisen, dass nach der Umsetzung der Vorgaben durch die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes gemäss Regulation die Notdienste von Polizei, Feuerwehr und Sanität ebenfalls technische und operative Anpassungen umsetzen müssen. Diese werden auch auf Seiten der Notdienste eine angemessene Zeit in Anspruch nehmen.

Die Kommunikation bezüglich der Verfügbarkeit dieser Dienste muss gegenüber der Bevölkerung mit allen betroffenen Organisationen seitens Regulationsbehörde abgesprochen und koordiniert werden.







- 2. Wir empfehlen, zukünftige technologische Entwicklungen, wie zum Beispiel Video-Notrufe (im Sinne einer «Total Conversation»), in einer Überarbeitung des Fernmeldegesetzes (FMG) frühzeitig zu berücksichtigen.
- 3. Wir empfehlen allfällige Verweise auf technische Standards in den Technischen und Administrativen Vorschriften (TAV) abzubilden.

Fazit

Die Vorlage stärkt das Schweizer Notrufwesen nachhaltig. Wir befürworten sie aus fachlicher und praktischer Perspektive und danken für die breite Einbindung der betroffenen Akteure.

Gerne stehen wir oder die Organisation Notrufe für weiterführende Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Die Organisation Notrufe

i.V.

Theo Flacher Andreas Beeler Vorsitzender Leiter Steuerungsausschuss ERFA Technik

Christian Spühler Leiter ERFA Taktik

Zürich, 22. September 2025

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über Fernmeldedienste

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen aus Sicht der KSSD einen bedeutenden Schritt zur Stärkung, Modernisierung und Inklusion im Notrufwesen der Schweiz dar, welcher zu einer deutlichen Steigerung der Systemsicherheit führt.

Insbesondere werden folgende Punkte begrüsst:

- Die Orientierung am Referenzmodell Notrufe Schweiz
- Die **Praxistauglichkeit** und Einbindung aller Akteure
- Die Einführung des Echtzeittextes (RTT) für einen barrierefreien Zugang
- Die Trennung von Not-, Hilfs- und Beratungsdiensten
- Die Einführung einer Kurznummer für die Opferhilfe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Die KSSD formuliert dazu die nachstehenden Bemerkungen und Anträge:

Allgemeine Bewertung

Mit der Vernehmlassung werden einerseits die Bedürfnisse der Notsuchenden und andererseits der entgegennehmenden Notrufdienste berücksichtigt und zukunftsfähig gestaltet. Dabei bildet das von der Organisation Notrufe in Zusammenarbeit mit dem BAKOM und den Mobilfunkanbietern erarbeitete Referenzmodell Notrufe die Grundlage. Mit den in der aktuell vorliegenden Vernehmlassung geplanten Massnahmen kann die Resilienz des Notrufwesens wesentlich verbessert werden.

Zudem wird sichergestellt, dass die Notdienste von Polizei, Feuerwehr und Sanität insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung zugänglich werden. Die Funktion ist zudem auch für alle anderen Personen nutzbar, die situationsbedingt nicht sprechen können, etwa aufgrund einer Verletzung oder einer Gefahrensituation.

Die Notrufausfälle in den Jahren 2020 bis 2022 haben zu grossen Anstrengungen von allen Betroffenen (Notdienste von Polizei, Feuerwehr und Sanität, BAKOM, Konzessionärin der Grundversorgung und den Fernmeldedienstanbietern) geführt, die in dieser Vorlage nun eine

wichtige regulatorische Grundlage bilden. Die Organisation Notrufe hat dabei einen wesentlichen Beitrag geleistet, dass der vorliegende Entwurf eine gute Qualität hat und die Bedürfnisse aller Betroffenen berücksichtigt.

Aus diesen Gründen befürwortet die KSSD den vorliegenden Entwurf zur Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) ausdrücklich, da er

- die technologische Entwicklung aufgreift und zukunftsfähige Lösungen bietet
- die Resilienz des Systems verbessert (u. a. gegen Überlast und Fehlkonfigurationen)
- und sowohl die Bedürfnisse der Notsuchenden als auch der Notrufdienste berücksichtigt.

Artikelbezogene Stellungnahme

Art. 27 FDV

Die KSSD befürwortet diesen Artikel und begrüsst ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfsund Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

Art. 28 FDV

Die KSSD ist mit der Anpassung einverstanden und unterstützt diese.

Art. 28a - Absatz 1 bis 4 FDV

Die KSSD befürwortet diesen Artikel und begrüsst ausdrücklich den Absatz 3, welcher dazu dient, technische oder böswillige Störungen des Notrufdienstes zu verhindern und eine übergreifende Koordination der Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes ermöglicht.

Art. 28a - Absatz 5 FDV

Die KSSD begrüsst ausdrücklich den Absatz 5, der den Zugang zu den Notdiensten via Echtzeittext (RTT) sicherstellt, beantragt aber die folgende Anpassung:

«Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen im Rahmen des öffentlichen Telefondienstes den Zugang zu den Notdiensten auch mittels Echtzeittext (Real Time Text, RTT) gewährleisten.»

Dies bedeutet einen essenziellen Fortschritt in Richtung Barrierefreiheit und somit für die Gleichstellung von Menschen mit einer Hörbehinderung. Der direkte Zugang zu den Notdiensten ist damit auch für diese Personen gewährleistet.

Art. 29 FDV

Die KSSD ist mit der Anpassung einverstanden und unterstützt diese. Die Standortidentifikation ist eine essenzielle Grundlage für die effiziente Notrufbearbeitung und die schnelle Zuführung von Rettungs- und Hilfeleistung.

Art. 29a FDV

Die betreffende Anpassung wird durch die KSSD unterstützt.

Art. 29b FDV

Die betreffende Anpassung wird durch die KSSD unterstützt.

Art. 30 FDV

Die KSSD befürwortet diesen Artikel grundsätzlich, beantragt aber die folgende Anpassung zum Absatz 1:

«Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen bei der Sprachübermittlung über Internet **über ihre eigenen Telefonanschlüsse** die Leitweglenkung und die Standortidentifikation gewährleisten, **sofern es die Technik zulässt**.

Wo dies weiterhin technisch nicht möglich ist, müssen diese nur bei Anrufen von dem im Abonnementsvertrag bezeichneten Hauptstandort aus gewährleistet sein.»

Diese Anpassung ist im Sinne des Notsuchenden zwingend, damit im Rahmen der (Festnetz-) Internettelefonie alle Informationen, analog zur Mobilfunktechnologie, übermittelt werden können, da dies technisch bereits heute möglich ist.

Art. 81 FDV

Die betreffende Anpassung wird durch die KSSD unterstützt.

Art. 92 FDV

Die betreffende Anpassung wird durch die KSSD unterstützt.

Art. 7 FAV

Die KSSD befürwortet diesen Artikel und begrüsst ausdrücklich die im Absatz 2^{ter} erwähnten technischen Vorgaben an Smartphones, die sicherstellen, dass die Notdienste von Polizei, Feuerwehr und Sanität insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung zugänglich werden.

Art. 28 AEFV

Die KSSD befürwortet diesen Artikel und begrüsst ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs-

und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

Art. 28a AEFV

Die KSSD befürwortet diesen Artikel und begrüsst ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfsund Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen. Besonders wichtig erscheint auch die zeitnahe Einführung einer einheitlichen Opferhilfe-Notrufnummer.

Ergänzende Rückmeldung

- Die KSSD möchte darauf hinweisen, dass nach der Umsetzung der Vorgaben durch die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes gemäss Regulation die Notdienste von Polizei, Feuerwehr und Sanität ebenfalls technische und operative Anpassungen umsetzen müssen. Diese werden auch auf Seiten der Notdienste eine angemessene Zeit in Anspruch nehmen.
 - Die Kommunikation bezüglich der Verfügbarkeit dieser Dienste muss gegenüber der Bevölkerung mit allen betroffenen Organisationen seitens Regulationsbehörde abgesprochen und koordiniert werden.
- 2. Die KSSD empfiehlt, zukünftige technologische Entwicklungen, wie zum Beispiel Video-Notrufe (im Sinne einer «Total Conversation»), in einer Überarbeitung des Fernmeldegesetzes (FMG) frühzeitig zu berücksichtigen.
- 3. Die KSSD empfiehlt, allfällige Verweise auf technische Standards in den Technischen und Administrativen Vorschriften (TAV) abzubilden.

Fazit

Die Vorlage stärkt das Schweizer Notrufwesen nachhaltig. Die KSSD befürwortet sie aus fachlicher und praktischer Perspektive und dankt für die breite Einbindung der betroffenen Akteure.



Commentaires de Microsoft sur la proposition de modification de l'ordonnance sur les services de télécommunication concernant les dispositions visant à numériser et à moderniser l'accès aux services d'urgence 14 octobre 2025

Microsoft se réjouit de l'occasion qui lui est donnée de présenter ses commentaires en réponse à la consultation sur la modification partielle de l'ordonnance sur les services de télécommunication et les dispositions proposées pour poursuivre la numérisation et la modernisation de l'accès aux services d'urgence en Suisse.

Nous soutenons la modernisation des communications d'urgence en Europe et les efforts individuels de chaque pays pour améliorer ses systèmes de réception des appels d'urgence. Nous convenons également qu'il est essentiel que les pays élaborent des plans afin de s'adapter aux développements technologiques pour l'accès aux services d'urgence (et pour tenir compte des exigences obsolètes). Nous pensons donc que la proposition pourrait bénéficier des enseignements et des pratiques adoptées par d'autres pays européens, ce qui renforcerait la disponibilité et l'efficacité globale des communications d'urgence en Suisse.

Résumé

Les services de communications basés sur Internet, hébergés dans le cloud et indépendants du réseau (« nomades ») sont sensiblement différents des services fixes et mobiles standard. Tout d'abord, leurs utilisateurs n'ont pas souvent un emplacement spécifique lorsqu'ils utilisent le service, comme c'est le cas pour les services de téléphonie fixe, et contrairement aux architectures mobiles (cellulaires), ces services sont indépendants de tout réseau de télécommunications sousjacent et peuvent fonctionner sur des appareils sans accès à des services de localisation tels que le GPS. Conscients de ces différences fondamentales, plusieurs pays européens ont adopté des pratiques visant à traiter les appels d'urgence nomades différemment des services basés sur un réseau téléphonique. Deuxièmement, la désignation d'une centrale d'alarme centralisée (« PSAP centralisé ») pour traiter les appels d'urgence nomades s'est avérée particulièrement efficace et a encore plus de pertinence pour soutenir les appelants handicapés et le rétablissement après une catastrophe. Troisièmement, les architectures des centrales d'alarme et les systèmes d'intervention d'urgence décentralisés créent des défis supplémentaires pour les appelants et les fournisseurs d'appels d'urgence nomades lorsqu'il s'agit d'acheminer ces appels vers la centrale d'alarme la plus appropriée. Pour mettre en place un système de communications d'urgence plus résilient, plus efficace et plus tourné vers l'avenir, les pays européens devraient adopter des architectures et des pratiques plus souples que celles qui existent actuellement.

Services nomades et appels d'urgence

L'approche proposée par Microsoft en matière d'appels d'urgence s'appuie sur son expérience considérable dans la fourniture de services de communication nomades, basés sur le cloud et indépendants du réseau largement utilisés dans toute l'Europe. Cela nous a permis d'acquérir une expérience de première main de l'évolution croissante de la façon dont les gens communiquent, de leurs attentes en matière de performance des appels d'urgence et des meilleures pratiques mises en œuvre par les pays lorsqu'ils traitent les appels d'urgence à partir de services basés sur des numéros indépendants du réseau.

Aujourd'hui, les gens peuvent utiliser le même numéro de téléphone pour passer et recevoir des appels téléphoniques sur un large éventail d'appareils, de services et de lieux. Le lieu de travail moderne en est un exemple pertinent. Les appels du réseau téléphonique à commutation publique (« RTPC ») sont de plus en plus effectués par le biais de services IP. Il peut s'agir d'un téléphone de bureau IP sur un lieu de travail, d'une application sur un téléphone pendant l'attente dans un aéroport, d'une connexion Bluetooth d'un appareil connecté à Internet lors de la conduite d'une voiture, et plus fréquemment, d'un ordinateur portable connecté au Wi-Fi partout où il y a une connexion Internet - cela peut être au travail, à la maison, lors d'une visite chez un ami ou dans un café. À part d'avoir une connexion Internet et d'utiliser une application over-the-top pour joindre le RTPC, il n'y a pas de différence dans l'expérience d'appel. Les gens peuvent utiliser le même numéro de téléphone pour passer et recevoir des appels partout, à partir d'une large gamme d'appareils connectés à Internet et de connexions sous-jacentes diverses. Il en va de même pour les appels d'urgence : partout où les gens peuvent se connecter à Internet, que ce soit à la maison, au travail ou en voyage, ils peuvent et vont passer des appels d'urgence.

1. Avantages de la mise en place d'un central d'alarme centralisé (« PSAP centralisé » par défaut) en Suisse

La planification de la modernisation des télécommunications en Suisse doit tenir compte des exigences uniques des services vocaux indépendants du réseau, connectés au RTPC, qui sont de plus en plus répandus dans les foyers et les entreprises suisses.

L'architecture existante de centrales d'alarme en Suisse est décentralisée et repose sur l'hypothèse que les appelants utilisent un réseau cellulaire ou filaire. Cette architecture existante, qui consiste par défaut à acheminer les appels vers les diverses centrales d'alarme en fonction des informations du réseau sur l'utilisateur, est particulièrement difficile pour les services indépendants du réseau qui peuvent être utilisés de manière nomade sur n'importe quel réseau fournissant une connexion Internet. Les données relatives à l'emplacement des appelants indépendants du réseau ne sont pas toujours mises à disposition par l'appareil ou déterminées automatiquement à partir des points de terminaison du réseau. Et comme les services indépendants du réseau sont nomades,

les adresses d'urgence enregistrées peuvent ne pas être significatives car l'appelant peut ne pas être situé à l'adresse enregistrée. Par conséquent, les appels d'urgence provenant de services vocaux indépendants du réseau peuvent être acheminés vers une centrale d'alarme qui n'est pas la mieux placée pour gérer l'urgence de manière efficace.

Lorsque des informations de localisation significatives pour l'acheminement d'appels d'urgence ne sont pas disponibles ou ne sont pas fiables, les fournisseurs de services nomades devraient être autorisés d'acheminer les appels d'urgence vers une centrale d'alarme centralisée. Une fois les appels d'urgence nomades acheminés à une seul centrale d'alarme, ces appels feraient l'objet d'un examen et d'une assistance humaine supplémentaire, y compris la possibilité de les réacheminer vers la centrale d'alarme locale la plus appropriée. L'intégration de cette fonctionnalité dans le système d'intervention d'urgence suisse profiterait plus que les appelants nomades, car elle est conforme aux obligations prévues par le règlement délégué européen complétant la directive (UE) 2018/1972 du Parlement européen et du Conseil par des mesures visant à assurer un accès effectif aux services d'urgence par des communications d'urgence au numéro d'urgence unique européen «112» . Voir l'article 4, point d) du règlement délégué (UE) 2023/444:

« Lorsqu'ils mettent en œuvre des moyens d'accès aux services d'urgence par des communications d'urgence pour les utilisateurs finaux handicapés, les États membres veillent à ce que, sous réserve de la faisabilité technique, les exigences d'équivalence fonctionnelle suivantes soient respectées :

•••

d) la communication d'urgence est acheminée sans délai **vers le PSAP le plus approprié, qualifié et équipé** pour recevoir et traiter de manière appropriée la communication d'urgence des utilisateurs finaux handicapés; »

[c'est nous qui soulignons]

Ce qui est encore renforcé par le règlement délégué, à son article 5 :

« Les États membres veillent à ce que les communications d'urgence et les informations relatives à la localisation de l'appelant **soient acheminées sans tarder vers le PSAP le plus approprié, qui est techniquement capable** de transmettre les informations contextuelles aux services d'urgence lorsque ces derniers sont alertés. »

L'intégration de ces capacités dans les propositions de modernisation en Suisse permettrait également d'améliorer son approche, de manière cohérente avec les pratiques d'autres pays européens. La Roumanie, par exemple, a désigné deux PSAP à l'échelle nationale comme centres d'appels d'urgence de secours pour gérer les appels provenant de l'ensemble du pays. D'autres exemples peuvent être trouvés au Danemark, en Finlande et au Royaume-Uni, qui exigent tous que les appels d'urgence provenant de services nomades soient traités par un seul PSAP, puis réacheminés, si nécessaire. Ces mêmes PSAP sont prioritaires pour la reprise après sinistre dans ces pays.

La mise en place d'au moins un PSAP national en Suisse, pour soutenir les utilisateurs finaux handicapés, peut également avoir pour but de prendre des appels d'urgence d'utilisateurs de services nomades lorsque les données de localisation ne sont pas disponibles ou peu fiables. Ce PSAP peut servir également de solution de secours pour la reprise après sinistre. Cette approche a bien fonctionné en Amérique du Nord, car le Canada et les États-Unis exploitent des architectures PSAP décentralisées, mais en sont néanmoins venus à s'appuyer sur des solutions de repli pour diversifier leurs capacités afin de permettre l'acheminement national des appels d'urgence à partir de services d'appels nomades.

2. Autres considérations pour les appels d'urgence en cas de services d'appels nomades

Microsoft estime que la mise en place d'un PSAP centralisé, tell qu'il est envisagé dans le règlement délégué européen, devrait être inclus dans les plans de modernisation en matière d'appels d'urgence en Suisse.

Nous serions également heureux d'avoir l'occasion d'avoir une discussion plus approfondie sur la structure technique distincte des services d'appels nomades, les défis liés à l'obtention de données de localisation pour les utilisateurs de ces services et les défis connexes liés à l'acheminement des appels d'urgence indépendants du réseau en Europe.

Ci-dessous, nous mettons à disposition des informations et des recommandations supplémentaires pour aborder les services nomades et les appels d'urgence à l'avenir.

Données de localisation et services nomades

Les services vocaux nomades indépendants du réseau, tels que Microsoft Teams, sont des services basés sur le cloud et fonctionnent entièrement en protocole Internet (« IP »). Bien que les clients de Teams dépendent de leur connexion Internet pour accéder au service, il n'existe aucune relation contractuelle ou technique entre un fournisseur de services vocaux nomades et le fournisseur d'accès Internet du client. Contrairement au RTPC, il n'y a pas d'interconnexion entre opérateurs ni de partage d'informations sur le réseau autres qu'une adresse IP. Les fournisseurs

de services vocaux nomades ne reçoivent pas de données de localisation de la part de l'opérateur de réseau et/ou du fournisseur d'accès à Internet de quelque type que ce soit (fixe ou mobile), sauf dans la mesure où l'utilisateur a autorisé l'accès de l'application vocale aux données de localisation de l'appareil de l'utilisateur, comme expliqué ci-dessous.

Cependant, il est possible d'acheminer les appels d'urgence des services nomades sur la base d'informations de localisation obtenues d'autres sources qui sont plus fiables que l'identification de la ligne d'appel (« CLI ») traditionnelle dérivée d'un point de terminaison RTPC ou les informations de localisation des bases de données de numéros de téléphone (localisation statique).

Les techniques d'acquisition de données de localisation basées sur une application de communication ou un client logiciel peuvent être particulièrement utiles pour acheminer les appels d'urgence lorsqu'elles sont associées à d'autres sources qui peuvent vérifier davantage l'emplacement d'un appelant. Par exemple, le système d'exploitation d'un appareil connecté à Internet partagera automatiquement les informations de localisation avec les applications et les clients logiciels si un utilisateur accorde l'autorisation de partage. De plus, les informations d'adresse fournies par l'utilisateur/client peuvent être validées et mises en correspondance avec les réseaux connectés à Internet précédemment utilisés par le client. Dans ce dernier cas, si les informations de localisation fournies par l'utilisateur/client sont stockées localement dans l'application ou le client du logiciel, elles peuvent être utilisées lorsque les informations de localisation ne peuvent pas être obtenues automatiquement à partir de l'appareil. Si un utilisateur autorise le partage de localisation à partir du système d'exploitation de son appareil, d'autres méthodes peuvent produire l'accès à des informations de localisation dynamiques, telles que des points d'accès Wi-Fi, qui sont susceptibles d'être plus à jour, plus détaillées et plus précises que les informations statiques mises à disposition à partir d'une base de données nationale de numéros de téléphone.

Compte tenu de ces capacités et de ces limites techniques, les services vocaux nomades indépendants du réseau devraient avoir la souplesse nécessaire pour s'appuyer sur les meilleures données de localisation disponibles lorsqu'ils acheminent les appels d'urgence et fournissent des informations contextuelles aux services d'urgence.

Les capacités techniques du PSAP doivent tenir compte de l'emplacement dynamique des utilisateurs indépendant du réseau

Toutes les centrales d'alarme devraient avoir la capacité technique de base de recevoir des coordonnées géographiques. De plus, toutes les centrales d'alarme devraient être en mesure de recevoir et de traiter cette information en temps réel afin que cette information soit transmise au moyen d'un appel d'urgence au lieu de se fier uniquement aux données qui ont été téléchargées

et approuvées à l'avance. Les services vocaux nomades indépendants du réseau, qui utilisent un format de données PIDF-LO (Presence Information Data Format Location Object), ont la capacité de fournir aux centrales d'alarme des informations de localisation contextuelles riches (par exemple, des coordonnées géographiques précises et une adresse municipale) sur une base dynamique.

Étant donné que la localisation des clients utilisant des services vocaux indépendants du réseau peut changer, les données de localisation fournies par un fournisseur nomade seront dans certains cas moins précises que les données fournies par des services dépendants du réseau (opérateurs de réseaux cellulaires ou fixes). Par conséquent, comme nous l'avons vu ci-dessus, il y a un risque que les appels d'urgence provenant de services indépendants du réseau soient mal acheminés, ce qui obligerait l'appelant à se retrouver avec un PSAP incapable de répondre à l'urgence. Par conséquent, toutes les centrales d'alarme en Suisse, et pas seulement un PSAP centralisé, devraient avoir la capacité technique de réacheminer ou de transférer les appels d'urgence vers n'importe quelle autre centrale d'alarme en Suisse dans un premier temps et vers tout autre PSAP centralisé d'autres pays.

Routage sur la base de données de localisation flexibles

Comme nous l'avons vu ci-dessus, les fournisseurs de services vocaux indépendants du réseau peuvent obtenir des renseignements de localisation à partir de plusieurs sources. Ces sources sont susceptibles d'être différentes des données de localisation obtenues par les opérateurs de réseaux de télécommunications fixes ou mobiles (cellulaires) et il est probable que les niveaux de confiance dans l'exactitude des données de localisation varient en fonction de leur source. Les fournisseurs de services vocaux indépendants du réseau devraient avoir la possibilité d'utiliser toutes les données de localisation disponibles pour acheminer un appel d'urgence et d'utiliser ces informations pour décider en connaissance de cause à quel central d'alarme un appel d'urgence particulier devrait être acheminé. Dans ces cas, les fournisseurs de services vocaux indépendants du réseau pourraient inclure des renseignements relatifs à la confiance de l'emplacement utilisé pour l'acheminement de l'appel.

Possibilité d'itinéraire pannational

La localisation d'un client suisse de services vocaux indépendants du réseau qui passe un appel d'urgence ne se trouve pas nécessairement en Suisse. Par conséquent, les efforts de modernisation devraient encourager l'exploration d'une structure technique d'acheminement pannational pour permettre l'acheminement des appels d'urgence au-delà des frontières nationales en Europe. Une telle architecture permettrait d'identifier les PSAP centralisés comme les premiers points de contact appropriés pour les appels d'urgence et de leur permettre de réacheminer un client suisse utilisant des services vocaux indépendants du réseau qui passe un appel d'urgence depuis l'étranger vers le PSAP approprié.

Possibilité de faire appel à des fournisseurs tiers

Les architectures techniques en Europe en matière d'appels d'urgence devraient prévoir la possibilité que des intégrateurs de systèmes tiers servent d'intermédiaires pour acheminer les appels d'urgence provenant d'un fournisseur de services vocaux indépendants du réseau. Ceux-ci pourraient fournir des services supplémentaires tels que l'exploitation d'un PSAP privé paneuropéen de secours avec des connexions à des PSAP et centraux d'alarme locaux.

Cette pratique est courante aux États-Unis et au Canada. Microsoft passe des contrats avec des intégrateurs de systèmes tiers qui fournissent les fonctionnalités de routage respectives et des centres de réponse privés dans ces pays. Ces intégrateurs de systèmes tiers ont la capacité de recevoir des appels d'urgence et de les filtrer, si nécessaire, pour les acheminer vers le PSAP/le central d'alarme le plus approprié. Cette approche pourrait tout aussi bien fonctionner en Europe, en particulier pour les pays dotés d'une structure PSAP décentralisée.

Microsoft encourage la Suisse à réfléchir à la manière dont des intégrateurs de systèmes tiers pour le routage et l'exploitation des centres d'intervention d'urgence pourraient améliorer les appels d'urgence en Europe. Dans le système actuel, chacun des fournisseurs de services vocaux indépendants du réseau, qui sont nombreux, doit élaborer sa propre solution de routage PSAP. Cette approche ajoute de la complexité aux appels d'urgence en Europe, qui sont techniquement et économiquement sous-optimaux.



Per E-Mail an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Zürich, 2. Oktober 2025

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV) – Stellungnahme Pro Audito Schweiz

Über Pro Audito Schweiz

Pro Audito ist die führende Anlaufstelle für die 1,3 Millionen Menschen mit Schwerhörigkeit in der Schweiz. Die unabhängige Non-Profit-Organisation verhilft schwerhörigen Menschen mit professionellen Dienstleistungen und sozialpolitischem Engagement zu besserer Lebensqualität. Der Dachverband hat gemeinsam mit 25 regionalen Vereinen den direkten Draht zu betroffenen Menschen jeden Alters. Pro Audito bietet Unterstützung für den Alltag – von Hör- und Technologieberatung, bis hin zu Lippenlese- und Hörtrainings. Pro Audito arbeitet eng mit Fachpersonen zusammen und setzt sich in der Politik und Öffentlichkeit für die Rechte und Chancen der Menschen mit Schwerhörigkeit ein.

Sehr geehrter Herr Maissen Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV) Stellung zu nehmen. Pro Audito Schweiz unterstützt das Ziel des Bundesrates, den Zugang zu Notdiensten für die Bevölkerung zu modernisieren und an die technologische Entwicklung anzupassen. Dabei ist entscheidend, dass sich die Schweiz am Prinzip der Total Conversation (Text, Video, Audio) orientiert, um echte Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Die Schweiz ist gemäss Artikel 9 und 11 der Uno-Behindertenrechtskonvention (BRK) verpflichtet, den Zugang zu Kommunikation und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen zu gewährleisten. Das Prinzip «Design for All», welches in der BRK sinngemäss verankert ist, muss dabei von Anfang an bei der Gestaltung von Notrufsystemen angewendet werden. Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Art. 8 BV) sowie die Pflicht zur Verhinderung von Benachteiligungen (BehiG und Art. 10 BehiV) verpflichten die Schweiz zudem zu barrierefreien Informations- und



Kommunikationsdiensten. Die Richtlinie (EU) 2019/882 (European Accessibility Act) verlangt von den EU-Mitgliedstaaten, dass Notrufzentralen Text, Video und Sprache parallel unterstützen müssen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/444 konkretisiert diese Umsetzung mit klaren technischen Anforderungen und Fristen. Obwohl diese EU-Vorgaben für die Schweiz nicht direkt bindend sind, dienen sie als wichtiger internationaler Massstab und zeigen den Weg für die Umsetzung auf. Mit der Annahme der Motion «Digitalisierung und Weiterentwicklung der Schweizer Notrufe» (21.3065) wird der Bundesrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für ein barrierefreies Notrufsystem zu schaffen.

Wir begrüssen ausdrücklich den Schritt des Bundesrates, mit der Einführung von Echtzeittext (RTT) den Zugang zu Notrufen für Menschen mit Schwerhörigkeit zu verbessern.

Darüber hinaus ist ebenfalls Audiounterstützung unerlässlich für Menschen mit Schwerhörigkeit . Sie haben die Lautsprache gelernt und ziehen diese in Stresssituationen dem Text vor. Eine schnelle, verbale Kommunikation ist für sie in einem Notfall intuitiver und weniger fehleranfällig als die für sie mühsame Eingabe von Text, bei der wichtige Details verloren gehen oder Missverständnisse entstehen können. In einer Notsituation, die oft von Stress und einer lärmigen Umgebung geprägt ist, kann ihr verbleibendes Hörvermögen dennoch unzureichend sein, weshalb eine Audiounterstützung zwingend notwendig wird.

Menschen mit Hörbehinderungen haben sehr unterschiedliche Kommunikationsbedürfnisse. Echtzeittext und Audiounterstützung decken nicht alle ab. Für gehörlose Menschen ist eine Videochatfunktion für Notrufnummern zwingend erforderlich. Viele gehörlose Menschen haben unterdurchschnittliche Schriftsprachkompetenzen. Schriftliche Kommunikation kann missverständlich sein oder in Stresssituationen zu lange dauern. In einem Notfall zählt jede Sekunde, und es ist entscheidend, dass Informationen wie der Ort oder die Art der Gefahr schnell und klar übermittelt werden können. Über einen Videochat mit einer entsprechenden Übersetzung in die Gebärdensprachen können gehörlose Menschen direkt in Gebärdensprache mit der Notrufzentrale kommunizieren. Dies verschafft der Notrufzentrale ebenfalls einen unmittelbaren Eindruck von der Situation.

Eine Nicht- oder nur Teilumsetzung der Barrierefreiheit bei Notrufdiensten widerspricht den nationalen und internationalen Verpflichtungen. Erfolgreiche Modelle wie der 24h-Notruf in Gebärdensprache (z.B. 999 BSL im Vereinigten Königreich) zeigen, dass die technische Umsetzung bereits möglich ist.

Die rechtliche Grundlage muss deshalb bereits jetzt die drei Kommunikationsformen der Total Conversation (Text, Video, Audio) vorsehen. Die Umsetzung kann über Übergangsfristen geregelt werden, aber die Verpflichtung muss im Verordnungstext verankert sein.

Pro Audito Schweiz fordert daher, dass Art. 28 Abs. 5 FDV und Art. 7 Abs. 2bis FAV wie folgt ergänzt werden:

Änderungsvorschlag Art. 28 Abs. 5 FDV (neu)

«Die Anbieter von öffentlichen Telefondiensten und die Mobilfunkkonzessionärinnen stellen sicher, dass die Notrufdienste gemäss Art. 20 AEFV für alle Nutzerinnen und Nutzer



barrierefrei zugänglich sind. Der Zugang muss im Sinne der Total Conversation durch die Kommunikationsformen **Sprache (Audio), Echtzeittext (RTT) sowie Video (Gebärdensprache)** gewährleistet werden. Der Bundesrat regelt die Übergangsfristen für die technische Umsetzung.»

Änderungsvorschlag Art. 7 Abs. 2bis FAV (neu)
«Die Kurznummern für Notrufdienste gemäss Anhang müssen barrierefrei ausgestaltet sein. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Notrufe im Sinne der Total Conversation über Sprache (Audio), Echtzeittext (RTT) und Video (Gebärdensprache) entgegengenommen und beantwortet werden können.»

Parallel sind entsprechende Projekte in die Wege zu leiten, um ein barrierefreies Notdienstsystem nach dem Prinzip der Total Conversation einzuführen und zu etablieren. Dabei muss besonders der Einbezug der relevanten Akteure (Netzbetreiber, Alarmzentralen, Gerätehersteller und die Organisationen, die sich für Menschen mit Schwerhörigkeit und Gehörlosigkeit einsetzen, garantiert sein.

Diese Ergänzungen gewährleisten die Gleichstellung und schaffen Rechts- und Planungssicherheit für eine vollständige Umsetzung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Vorname Nachname Position

Vorname Nachname Position



Bundesamt für Kommunikation Zukunftstrasse 44 Postfach CH-2501 Biel

Zürich, 13. Oktober 2025

Eingereicht per Mail an tp-secretariat@bakom.admin.ch

Stellungnahme von Pro Juventute zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti Sehr geehrte Damen und Herren

Pro Juventute dankt für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste Stellung zu nehmen.

Als grösste Fachorganisation für Kinder und Jugendliche in der Schweiz engagiert sich Pro Juventute seit über 100 Jahren für die psychisch gesunde Entwicklung junger Menschen. Mit vielfältigen Informations- und Beratungsangeboten begleiten wir Kinder und Jugendliche gemeinsam mit ihren Eltern auf ihrem Weg zu selbstbestimmten und verantwortungsvollen Persönlichkeiten.

Seit 1999 betreibt Pro Juventute die nationale Notrufnummer 147 für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und damit die nationale Child Helpline. Die Einrichtung dieser Kurznummer geht auf die Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention zurück. Das 147 steht Kindern und Jugendlichen rund um die Uhr vertraulich und kostenlos zur Verfügung – telefonisch, per WhatsApp oder E-Mail.

Die steigende Nachfrage verdeutlicht die hohe Relevanz dieser niederschwelligen Anlaufstelle. Allein im Vergleich zu vor der Covid-Pandemie hat sich der Beratungsaufwand gemessen in Stunden seit 2019 mehr als verdoppelt und lag 2024 bei über 10'500 Stunden. Besonders besorgniserregend ist der starke Anstieg von Beratungen aufgrund von Suizidgedanken: Vor der Covid-Pandemie verzeichneten wir durchschnittlich zwei bis drei entsprechende Kontaktanfragen pro Tag, 2024 waren es bereits 13. Die Zahl akuter Kriseninterventionen, bei denen unsere Beratenden Blaulichtorganisationen alarmieren mussten, die anschliessend vor Ort intervenierten, ist in fünf Jahren von 57 (2019) auf 207 (2024) Fälle gestiegen.

Diese Entwicklung zeigt die Doppelfunktion des 147: Einerseits als niederschwellige Beratung, andererseits als eine lebensrettende Notrufinstanz für Kinder und Jugendliche als besonders schutzbedürftige und vulnerable Zielgruppe, die in kritischen Situationen eine hohe Glaubwürdigkeit bei der Zielgruppe besitzt. Damit nimmt das 147 eine zentrale Rolle in den Schweizer Beratungs- und Notfallstrukturen ein. Dies gilt besonders angesichts steigender psychischer Belastungen junger Menschen und einer überlasteten kinder- und jugendpsychologischen respektive -psychiatrischen Versorgung.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die vorgeschlagene Teilrevision betrifft Pro Juventute unmittelbar, da das 147 künftig nicht mehr als Notrufdienst, sondern als Hilfs- und Beratungsdienst eingestuft werden soll. Die daraus resultierende

Differenzierung von Rechten und Pflichten hat direkte Auswirkungen auf unsere Arbeit und die Versorgungssicherheit von Kindern und Jugendlichen in akuten psychischen Belastungssituationen und mit Suizidabsichten.

Pro Juventute begrüsst die Modernisierung und Digitalisierung des Notrufsystems grundsätzlich. Die Anpassung an internationale Standards, die Integration neuer Technologien wie NG eCall und die Bereinigung veralteter Vorgaben tragen zur Effizienz, Stabilität und Resilienz des Systems bei. Gleichzeitig ist es entscheidend, die spezifischen Bedürfnisse vulnerabler Zielgruppen – insbesondere von Kindern und Jugendlichen – bei der Umsetzung und in künftigen Revisionen des Fernmeldegesetzes zu berücksichtigen.

Im Nachfolgenden gehen wir auf ausgewählte grundsätzliche Aspekte der Vorlage ein, bevor wir uns abschliessend zu unmittelbar relevanten Auswirkungen für den Betrieb des 147 der vorgeschlagenen Teilrevision äussern.

Einführung von Echtzeittext bei Notrufen

Pro Juventute unterstützt die mit der Teilrevision vorgeschlagene Einführung von Echtzeittext, da sie einen inklusiven, barrierefreien Zugang zu Notdiensten ermöglicht. Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen und Personen in Gefahrensituationen ohne Möglichkeit für ein direktes Gespräch können so gleichwertig Hilfe erhalten. Die steigende Nutzung textbasierter Kanäle beim 147 durch Kinder und Jugendliche zeigt den Bedarf schriftlicher Beratungskanäle deutlich.

Die Umsetzung auf Echtzeittext im Rahmen der Notdienste ist mit erheblichen Investitionen für Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Alarmzentralen verbunden. Auch für gemeinnützige, spendenfinanzierte Organisationen wie Pro Juventute müssten Kostenfolgen berücksichtigt werden, sollten künftig zur Erreichung des Fernziels der "Total Conversation" auch Hilfs- und Beratungsdienste zur Einführung von Echtzeittext verpflichtet werden.

Pflicht an die Anbieterinnen von Fernmeldediensten zur Priorisierung von Notrufen

Pro Juventute begrüsst die vorgeschlagene Massnahme, Anbieterinnen von Fernmeldediensten zu verpflichten, Notrufe im Netz zu priorisieren. Ziel soll es sein, sicherzustellen, dass zeitkritische Notrufe – insbesondere solche, die eine sofortige Intervention von Behörden und Blaulichtorganisationen erfordern – auch bei hoher Netz- oder Alarmzentralenauslastung zuverlässig erkannt und bevorzugt abgewickelt werden. Technisch wird dies über eine standardisierte Kennzeichnung («Flag») im SIP-Protokoll umgesetzt, die von allen beteiligten Anbieterinnen unverändert weitergeleitet werden muss.

Pro Juventute unterstützt diesen Schritt, weil er die Resilienz des Notrufsystems erhöht und die Alarmzentralen in die Lage versetzt, Notrufe schneller zu erkennen und effizient zu bearbeiten. Für Kinder, Jugendliche und andere besonders schutzbedürftige Personen bedeutet dies einen direkteren und verlässlicheren Zugang zu lebenswichtiger Hilfe, was im Sinne unserer Schutz- und Präventionsaufgabe von zentraler Bedeutung ist.

Die Pflicht zur Priorisierung in den Netzen ist gemäss Vernehmlassungsentwurf explizit auf den Zugang zu den Notdiensten nach Artikel 28 AEFV beschränkt. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass es auch bei künftigen Beratungs- und Hilfsdiensten wie dem 147 im Verlauf des Gesprächs wiederholt und unvermittelt zu kritischen Situationen kommen kann, bei denen akute Lebensgefahr besteht. Wir regen deshalb an, zu prüfen, die Priorisierungspflicht seitens Anbieterinnen von Fernmeldediensten auch auf Beratungs- und Hilfsdienste zu erweitern.

Pflicht an die Anbieterinnen von Fernmeldediensten zur Bekämpfung von Massenanrufen, die das Notrufsystem gefährdenden, sowie zur Koordination dieser Gegenmassnahmen

Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten sollen künftig dazu verpflichtet werden, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um den Zugang zu den Notdiensten jederzeit sicherzustellen und Fehlalarme, die das System überlasten könnten, wirksam zu bekämpfen. Pro Juventute unterstützt auch diese Regelung ausdrücklich, da sie die Resilienz des Notrufsystems stärkt und den zuverlässigen Zugang zu lebenswichtiger Hilfe für besonders schutzbedürftige Gruppen wie Kinder und Jugendliche gewährleistet. Wir regen auch an dieser Stelle an, diese Pflicht gemäss Art. 26a Absatz 1, 3 und 4 E-FDV auf Beratungs- und Hilfsdienste wie das 147 auszudehnen, um auch hier Überlastungen zu vermeiden und eine stabile, koordinierte Unterstützung sicherzustellen.

Aufhebung der nutzerseitigen Abgeltung von Anrufen an die Erwachsenennothilfe

Die Revision sieht vor, dass Anrufe an die Erwachsenennothilfe 143 künftig vollständig kostenlos sind. Damit entfällt die bisherige Pauschale von 20 Rappen, die die Wahrung der Anonymität erschwerte, da sie auf Rechnungen oder Verbindungsnachweisen sichtbar war. Durch die neue Regelung wird der Zugang zu vertraulicher Hilfe deutlich niederschwelliger und sicherer. Die Ausdehnung dieses Schutzgedankens – analog zur Kurznummer 147 – begrüssen wir ausdrücklich, da sie die Gleichstellung von Hilfs- und Beratungsdiensten mit den Notdiensten stärkt, die Inanspruchnahme erleichtert und die für Betroffene zentrale Zusicherung der Vertraulichkeit und niederschwellige Zugangsart wahrt.

Einführung einer Kurznummer für die Opferhilfe

Die Revision sieht die schweizweite Einführung der Kurznummer 142 für die Opferhilfe vor. Damit wird eine zentrale Forderung der Istanbul-Konvention sowie mehrerer parlamentarischer Vorstösse umgesetzt. Die neue Nummer erleichtert den Zugang für von Gewalt betroffene Personen, da sie sichtbar, kostenlos und anonym erreichbar ist. Zugleich gewährleistet die Zuordnung zur Kategorie der Hilfsund Beratungsdienste, dass Anrufende keine Spuren auf Rechnungen oder Verbindungsnachweisen hinterlassen.

Pro Juventute unterstützt diese Massnahme, da sie den Schutz von Gewaltbetroffenen stärkt und den Zugang zu Beratungsangeboten erleichtert. Die Erfahrungen mit der Kurznummer 147 zeigen, dass sich zahlreiche und zunehmend mehr Kinder und Jugendliche mit Anliegen im Zusammenhang mit Gewalt an unsere Beratenden wenden. Im Anschluss werden diese von unseren Beratenden oftmals zuhanden lokaler Opferhilfestellen triagiert. Die neue Opferhilfe-Kurznummer ergänzt somit bestehende Angebote sinnvoll, schafft Einheitlichkeit und ermöglicht Betroffenen eine unkomplizierte und vertrauliche Unterstützung. Mit Sorge betrachten wir bei Pro Juventute jedoch die Verzögerungen bei der Einführung der neuen Opferhilfe-Beratung, die zulasten von Gewaltbetroffenen gehen, und betonen die Notwendigkeit einer nachhaltigen Finanzierungsgrundlage.

Verbesserung bei der Lokalisierung von Notrufen aus Firmennetzen

Die Revision verpflichtet Fernmeldedienste, bei VoIP-Notrufen aus dem Festnetz künftig die korrekte Leitweglenkung und Standortidentifikation sicherzustellen – nicht nur für klassische Notdienste, sondern auch für Hilfs- und Beratungsdienste, Luftrettung sowie europäisch harmonisierte Dienste. So wird gewährleistet, dass Anrufe direkt an die zuständige Stelle in der passenden Sprachregion gelangen, statt wie bisher teilweise an unzuständige Zentralen.

Pro Juventute begrüsst diese Entwicklung. Für das 147 bedeutet sie, dass Anrufe verlässlich an die richtige regionale Stelle und in der korrekten Landessprache weitergeleitet werden. Dies stärkt sowohl die Erreichbarkeit als auch die Wirksamkeit der Beratung in schwierigen Situationen. Gerade in Krisen ist es enorm wichtig, dass Kinder und Jugendliche direkt in ihrer Sprache begrüsst werden und keine Sprachwahl (via Tasteneingabe) notwendig ist, da in Krisen das klare Denken oftmals eingeschränkt ist. Aus diesen Überlegungen wäre die Leitweglenkung nebst dem 147 auch für die von Pro Juventute betriebene Nummern 116 111 für Kinder und Jugendliche, aber auch für die Pro Juventute Elternberatung 24/7 zu begrüssen.

Separate Regelung von Rufnummernerzwingung und Standortidentifikation

Wir fokussieren uns im Folgenden auf zwei Aspekte der Vorlage, die Pro Juventute aufgrund der regulatorischen Differenzierung zwischen Notdiensten einerseits und Hilfs- und Beratungsdiensten andererseits besonders betreffen. Für den Betrieb des 147 ergeben sich dadurch zwei zentrale Änderungen, die die Rahmenbedingungen für unsere Arbeit zu verschlechtern drohen: die Regelung zur Standortidentifikation sowie die zur Rufnummernerzwingung, die künftig für Hilfs- und Beratungsdienste nur noch auf Gesuch hin möglich sind.

Standortidentifikation

Bislang stand auch Pro Juventute als Betreiberin der telefonischen Hilfe 147 die Möglichkeit offen, Standortdaten automatisch zu nutzen. Mit der vorgeschlagenen Teilrevision entfällt diese Möglichkeit für Hilfs- und Beratungsdienste. Gemäss Art. 29 E-FDV sollen Standortdaten und geräteeigene Ortungsfunktionen (ohne Einverständnis der Anrufenden) künftig nur noch bei Notrufen an die in Art. 28 E-AEFV aufgeführten Notdienste automatisch übertragen werden. Für Hilfs- und Beratungsdienste –

und damit auch für die 147 – soll dies nur auf Gesuch hin und unter vorgängiger Information der Anrufenden möglich sein. Da Pro Juventute keine eigenen Einsatzkräfte stellt, sondern im Krisenfall die Blaulichtorganisationen alarmiert, erfüllen wir die Voraussetzungen in Art. 29 Abs. 3 E-FDV für ein solches Gesuch nach geltender Lesart nicht.

Unsere Beratenden sind jedoch regelmässig – rund jeden zweiten Tag – mit akuten Krisensituationen konfrontiert, in denen eine sofortige Alarmierung der Polizei (117) oder Sanität (144) notwendig ist, um ein junges Menschenleben zu retten. In solchen Fällen übernehmen die Blaulichtorganisationen die Standortidentifikation, und fragen die übermittelten Standortdaten ab. Die Kontaktaufnahme der Beratenden des 147 mit den Notdiensten geschieht in Ausnahmefällen auch ohne ausdrückliches Einverständnis der Kinder und Jugendlichen und erfolgt, um akute Gefahren für Leib und Leben abzuwenden. Dass vertrauliche Beratungen sehr wohl in akute Interventionssituationen münden, zeigt unsere tägliche Praxis. Entsprechend ist die Aussage im erläuternden Bericht, wonach bei anonymen Beratungen (wie dem 147) kein Bedürfnis nach Standortdaten bestehe, aus unserer Sicht nur eingeschränkt zutreffend. Dies unabhängig davon, wer in einem zweiten Schritt die Standortidentifikation vornimmt. Das 147 ist bei Kindern und Jugendlichen bekannt, niederschwellig zugänglich und gilt als vertrauenswürdig. In Krisensituationen wenden sich junge Menschen häufig nicht direkt an Blaulichtorganisationen, sondern nutzen das 147, weil sie sich auf die Vertraulichkeit der Beratung verlassen können. Gerade für die Rettung von suizidgefährdeten Jugendlichen ist dies von zentraler Bedeutung.

Auch wenn Pro Juventute derzeit technisch keine Standortidentifikation vornimmt, sehen wir im Verlust der rechtlichen Möglichkeit dazu die Gefahr einer potenziellen Schwächung der Hilfs- und Beratungsdienste insgesamt. Eine rechtliche Differenzierung, die Hilfs- und Beratungsdienste schlechterstellt als Notdienste, könnte im schlimmsten Fall die Zusammenarbeit mit den Blaulichtorganisationen unnötig erschweren. Insbesondere auch angesichts der kantonalen Struktur von Polizei und Sanität ist eine reibungslose Zusammenarbeit für unsere tägliche Beratungsarbeit jedoch zentral. Wir beantragen deshalb, dass Art. 29 E-FDV so ergänzt wird, dass ein Interventionsbedarf auch dann besteht, wenn ein Hilfs- und Beratungsdienst eine Intervention durch einen Notdienst auslöst. Damit wird der lebensrettende Charakter von Hilfs- und Beratungsdiensten wie dem 147 anerkannt.

Es erscheint uns sinnvoll, die Zusammenarbeit zwischen Notdiensten und Hilfs- und Beratungsdiensten unabhängig von den laufenden Gesetzesrevisionen weiter zu stärken, um sicherzustellen, dass die Schnittstellen im Krisenfall möglichst reibungslos funktionieren. Eine frühzeitige und systematische Einbindung der Hilfs- und Beratungsdienste sowie der kantonalen Alarmzentralen in die Gestaltung der Schnittstellen kann dazu beitragen, dass die spezifischen Bedürfnisse der Hilfs- und Beratungsdienste angemessen berücksichtigt werden und gegenseitiges Verständnis geschaffen wird. Im Rahmen künftiger Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen könnte zudem geprüft werden, ob entsprechende Kooperationsgrundsätze auch gesetzlich verankert werden sollten. Sollte die automatische Standortübermittlung für Hilfs- und Beratungsdienste nicht vorgesehen bleiben, ist es wichtig, praxisnahe Lösungen zu entwickeln, die sicherstellen, dass lebensrettende Interventionen nicht durch technische oder rechtliche Hürden verzögert werden.

Rufnummernerzwingung

Gemäss Art. 84 Abs. 5 E-FDV können auch Beratungs- und Hilfsdienste beim BAKOM ein Gesuch um Anzeige der Rufnummer der anrufenden Person stellen. Pro Juventute begrüsst diese Möglichkeit ausdrücklich, da der Bedarf in unserer täglichen Beratungsarbeit gross ist. Die Erzwingung der Rufnummernanzeige ermöglicht es, belästigende Anrufe oder wiederholte Scherzanrufe zu erkennen und zu filtern, die andernfalls anonym erfolgen und den Betrieb unserer Dienste erheblich stören könnten. Wir sehen in der Möglichkeit der Rufnummernerzwingung, für die keine Einwilligung der Anrufenden eingeholt werden muss, einen wichtigen Schritt, um den Betrieb unserer Dienste effizient, sicher und nachhaltig zu gestalten, ohne die Vertraulichkeit in sensiblen Fällen zu beeinträchtigen.

Ein vergleichbarer Bedarf besteht neben dem 147 und der internationalen Notrufnummer 116 111, die Pro Juventute als harmonisierten Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche betreibt, auch für die Pro Juventute Elternberatung, die Ratsuchende in Erziehungsfragen unterstützt. Auch hier können Scherz- oder Störanrufe die Beratungstätigkeit beeinträchtigen und die Mitarbeitenden unter Umständen gefährden. Wir nehmen zur Kenntnis, dass für andere, insbesondere geografische Telefonnummern wie die der Elternberatung, bislang keine gesetzliche Grundlage besteht, um auf Antrag die Rufnummernerzwingung zu gewähren. Wir regen an, diese Möglichkeit im Rahmen einer nächsten Revision des Fernmeldegesetzes zu überprüfen und gesetzlich zu verankern.

Weitere Anmerkungen im Zusammenhang mit der Teilrevision

Schliesslich möchten wir die Bedeutung der Möglichkeit zur straffreien Aufzeichnung von Gesprächen betonen. Die Aufzeichnungen der Anrufe beim 147 werden bei der Swisscom gespeichert und können bei Bedarf mittels Editionsverfügung eingesehen werden, um Streitfälle oder kritische Situationen aufzuklären. Für die Arbeit als Beratungs- und Hilfsdienst ist es essenziell, dass diese Möglichkeit weiterhin gewährleistet bleibt. Gemäss Art. 179 quinquies Abs. 1 Bst. a StGB macht sich niemand strafbar, der als Gesprächsteilnehmer oder Abonnent eines beteiligten Anschlusses Fernmeldegespräche mit Hilfs-, Rettungs- und Sicherheitsdiensten aufzeichnet. Pro Juventute ist überzeugt von der Wichtigkeit, dass auch die geplante neue Kategorie der Hilfs- und Beratungsdienste hiervon umfasst sind – zumal diese Funktion heute für die Kurznummern der Notdienste bereits gilt. Wir danken dem BAKOM für die Klärung dieser Frage und bekräftigen die Wichtigkeit dieser Regelung für eine sichere und praktikable Beratungsarbeit. So kann gewährleistet werden, dass Anrufe weiterhin aufgezeichnet und für 90 Tage eingefordert werden können, was es wiederum ermöglicht, die Strafverfolgungsbehörden sowie Schutzbedürftige im Gerichtsfall zu unterstützen.

Pro Juventute regt zudem an, die internationale Notrufnummer 116 111 für Kinder und Jugendliche künftig explizit als Hilfs- und Beratungsdienst zu erfassen. Damit könnten die Anrufe über diese Nummer von denselben Rechten und Vorteilen profitieren wie die nationale Kurznummer 147, insbesondere die Leitweglenkung, gerätebasierte Ortung (Advanced Mobile Location), kostenlose Gespräche, sowie eine reibungslose Weiterleitung und Koordination bei Störungen. Gleichzeitig könnte die bisher erhobenen jährlichen Verwaltungs- und Verbindungsgebühren, welche Pro Juventute bisher selbst trägt, entfallen, da die Bereitstellung einer solchen Nummer eine völkerrechtliche Verpflichtung der Schweiz darstellt und Pro Juventute als gemeinnützige, spendenfinanzierte Stiftung mit dem Betrieb der Schweizer Child Helpline International einen entscheidenden Beitrag zur Erfüllung dieser Verpflichtung leistet. Die Anliegen der Anrufenden der Nummer 116 111 unterscheiden sich inhaltlich kaum von jenen, die sich über die Kurznummer 147 an Pro Juventute wenden. Eine gesetzliche Gleichstellung des 116 111 als Hilfs- und Beratungsdienst würde die rechtliche Absicherung, Effizienz und Niederschwelligkeit des Angebots stärken und damit Kindern und Jugendlichen in kritischen Situationen einen unkomplizierten Zugang zu Unterstützung ermöglichen.

Pro Juventute betont zusammenfassend die Doppelfunktion der nationalen Kinder- und Jugendnotrufnummer 147 als niederschwellige Beratungsstelle und lebensrettender Notdienst. Die steigende Nachfrage, insbesondere bei Suizid- und Kriseninterventionen, unterstreicht die Notwendigkeit einer stabilen, gut ausgestatteten Infrastruktur. Die geplante Umklassierung von Notruf- zu Hilfs- und Beratungsdienst darf die Versorgungssicherheit und die Rechte vulnerabler Zielgruppen nicht schwächen.

Nebst der vorliegenden Teilrevision der Verordnungen, die eine zentrale Grundlage für unseren operativen Betrieb darstellt, appellieren wir an den Bundesrat, die Umsetzung der von National- und Ständerat überwiesenen Motion 21.3264 von Christophe Clivaz («Für eine dauerhafte Finanzierung von Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung in den Bereichen psychische Gesundheit sowie Suizid- und Gewaltprävention») zügig voranzutreiben. Damit soll – wie vom Parlament gefordert – die nachhaltige Finanzierung entsprechender Organisationen sichergestellt und ihre lebensrettende Tätigkeit, die von zentralem öffentlichem Interesse ist, weiterhin gewährleistet werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen oder für einen persönlichen Austausch gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Christian Imfeld

Stv. Direktor und Leiter Programme

Lulzana Musliu Leiterin Politik & Medien Herr Bundesrat Albert Rösti, Vorsteher UVEK Bundeshaus Nord, 3003 Bern tp-secretariat@bakom.admin.ch

26. August 2025

Änderung der der Verordnung über Fernmeldedienste

Stellungnahme zum Entwurf vom 20. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 laden Sie uns ein, zur titelerwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) bedankt sich für diese Möglichkeit. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Die Vorlage stärkt das Schweizer Notrufwesen nachhaltig. Wir befürworten sie aus fachlicher und praktischer Perspektive und danken für die breite Einbindung der betroffenen Akteure. Wir begrüssen insbesondere:

- die Orientierung am Referenzmodell Notrufe Schweiz,
- die Praxistauglichkeit und Einbindung aller Akteure,
- die Einführung des Echtzeittextes (RTT) für einen barrierefreien Zugang,
- die Trennung von Not-, Hilfs- und Beratungsdiensten und
- die Einführung einer Kurznummer für die Opferhilfe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Mit der Vernehmlassung werden die Bedürfnisse der Notsuchenden und der entgegennehmenden Notrufdienste berücksichtigt und zukunftsfähig gestaltet. Dabei bildet das von der Organisation Notrufe in Zusammenarbeit mit dem BAKOM und den Mobilfunkanbietern erarbeitete Referenzmodell Notrufe die Grundlage. Mit den in der aktuell vorliegenden Vernehmlassung geplanten Massnahmen kann die Resilienz des Notrufwesens wesentlich verbessert werden. Zudem wird sichergestellt, dass die Notdienste von Feuerwehr, Polizei und Sanität insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung zugänglich werden. Die Funktion ist zudem auch für alle anderen Personen nutzbar, die situationsbedingt nicht sprechen können, etwa aufgrund einer Verletzung oder einer Gefahrensituation.

Die Notrufausfälle in den Jahren 2020 bis 2022 haben zu grossen Anstrengungen von allen Betroffenen (Notdienste von Feuerwehr, Polizei und Sanität, BAKOM, Konzessionärin der Grundversorgung und den Fernmeldedienstanbietern) geführt, die in dieser Vorlage nun eine wichtige regulatorische Grundlage bilden. Die Organisation Notrufe hat dabei einen wesentlichen Beitrag geleistet, dass der vorliegende Entwurf eine gute Qualität hat und die Bedürfnisse aller Betroffenen berücksichtigt.

RK MZF | CG MPS | CG MPP | CG MPP | CG MPP | Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers Conferenza governativa per gli affari militari, la protezione civile e i pompieri Conferenza guvernativa per ils affars militars, la protecziun civila ed ils pompiers

Aus diesen Gründen befürwortet die RK MZF den vorliegenden Entwurf zur Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) ausdrücklich, da er die technologische Entwicklung aufgreift und zukunftsfähige Lösungen bietet, die Resilienz des Systems verbessert (z.B. gegen Überlast und Fehlkonfigurationen) und sowohl die Bedürfnisse der Notsuchenden als auch der Notrufdienste berücksichtigt.

Gerne weisen wir darauf hin, dass nach der Umsetzung der Vorgaben durch die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes gemäss Regulation die Notdienste von Feuerwehr, Polizei und Sanität ebenfalls technische und operative Anpassungen umgesetzt werden müssen. Diese werden auch auf Seiten der Notdienste eine angemessene Zeit in Anspruch nehmen. Die Kommunikation bezüglich der Verfügbarkeit dieser Dienste muss gegenüber der Bevölkerung mit allen betroffenen Organisationen seitens Regulationsbehörde abgesprochen und koordiniert werden.

Wir empfehlen, zukünftige technologische Entwicklungen wie zum Beispiel Video-Notrufe in einer Überarbeitung des Fernmeldegesetzes (FMG) frühzeitig zu berücksichtigen. Zudem empfehlen wir allfällige Verweise auf technische Standards in den Technischen und Administrativen Vorschriften (TAV) abzubilden. Im Hinblick auf einzelne Artikel schliessen wir uns der Stellungnahme der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) an (siehe Anhang).

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr

Elo. sig. Landesfähnrich Jakob Signer Präsident RK MZF Elo. sig. PD Dr. phil. Alexander Krethlow Generalsekretär RK MZF

Kopie an:

- GS GDK
- GS KKJPD
- Präsident KVMBZ
- GS FKS



Anhang: Artikelbezogene Stellungnahme

Nachfolgend erhalten Sie Rückmeldungen und Anträge zu Anpassungen am vorliegenden Entwurf der zur Vernehmlassung unterbreiteten Verordnungen:

Art. 27 FDV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

Art. 28 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 28a - Absatz 1 bis 4 FDV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich den Absatz 3, welcher dazu dient, technische oder böswillige Störungen des Notrufdienstes zu verhindern, und eine übergreifende Koordination der Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes ermöglicht.

Art. 28a - Absatz 5 FDV

Wir begrüssen ausdrücklich den Absatz 5, der den Zugang zu den Notdiensten via Echtzeittext (RTT) sicherstellt, beantragen aber die folgende Anpassung:

«Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen im Rahmen des öffentlichen Telefondienstes den Zugang zu den Notdiensten auch mittels Echtzeittext (Real Time Text, RTT) gewährleisten.»

Dies bedeutet einen essenziellen Fortschritt in Richtung Barrierefreiheit und somit für die Gleichstellung von Menschen mit einer Hörbehinderung. Der direkte Zugang zu den Notdiensten ist damit auch für diese Personen gewährleistet.

Art. 29 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese. Die Standortidentifikation ist eine essenzielle Grundlage für die effiziente Notrufbearbeitung und die schnelle Zuführung von Rettungs- und Hilfeleistung.

Art. 29a FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 29b FDV



Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 30 FDV

Wir befürworten diesen Artikel grundsätzlich, beantragen aber die folgende Anpassung zum Absatz 1:

«Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen bei der Sprachübermittlung über Internet über ihre eigenen Telefonanschlüsse die Leitweglenkung und die Standortidentifikation gewährleisten, sofern es die Technik zulässt. Wo dies weiterhin technisch nicht möglich ist, müssen diese nur bei Anrufen von dem im Abonnementsvertrag bezeichneten Hauptstandort aus gewährleistet sein.»

Diese Anpassung ist im Sinne des Notsuchenden zwingend, damit im Rahmen der (Festnetz-) Internettelefonie alle Informationen, analog zur Mobilfunktechnologie, übermittelt werden können, da dies technisch bereits heute möglich ist.

Art. 81 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 92 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 7 FAV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die im Absatz 2ter erwähnten technischen Vorgaben an Smartphones, die sicherstellen, dass die Notdienste von Polizei, Feuerwehr und Sanität insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung zugänglich werden.

Art. 28 AEFV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

Art. 28a AEFV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

Salt.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord 3003 Bern Salt Mobile SA Rue du Caudray 4 CH-1020 Renens 1

Eingereicht als pdf und word per email an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Renens, 14. Oktober 2025

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) – Modernisierung des Notrufzugangs

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend die Revision der Verordnung über Fernmeldedienste vom 9. März 2007 (FDV; SR 784.101.1) («FDV») bedanken und nehmen dazu Stellung wie folgt.

Salt Mobile SA («Salt») ist eine Fernmeldedienstanbieterin und Mobilfunkkonzessionärin und betreibt als solche u.a. ein eigenes Mobilfunknetz. Salt bietet seit 2018 mit Salt Home auch ein Festnetzprodukt an mit Internetanschluss, Telefonie, TV. Salt ist damit direkt und gravierend von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen.

Notrufe sind von zentraler Bedeutung in jeglichen Lagen. Salt ist sich ihrer Verantwortung als Betreiberin von kritischer und systemrelevanter Fernmeldeinfrastruktur dessen bewusst. Im Mobilfunk sind Abdeckung und somit Empfang zwingend nötig, sodass ein Notruf überhaupt abgesetzt werden kann. Deshalb ist es eminent wichtig, dass die Mobilnetzbetreiberinnen mit dem Neubau und Umbau von Mobilfunkantennen die Erreichbarkeit von Notrufen ermöglichen können.

Notrufe bedingen ein Zusammenspiel vieler Akteure vom Anrufenden bis zur Notrufzentrale. Deshalb ist zwingend eine End-to-End Betrachtung nötig. Dies auch weil die Notrufzentralen nicht wie die Fernmeldedienstanbieterinnen unter die Hoheit des BAKOM, sondern unter jene der Kantone fallen.

Die im Verordnungsentwurf neu vorgesehen Kategorien mit Notrufen und Hilfsdiensten machen durchaus Sinn, um die Leistungsmerkmale solcher Anrufe standardmässig besser zuordnen zu können. Wir sprechen hier von der Leitweglenkung, also die Ansteuerung der örtlich zuständigen Notrufzentrale, von der Standortidentifikation, also dass Rettungsdienste den Standort einer hilfesuchenden Person besser bestimmen können, und von einer allfälligen Aufhebung der Rufnummernunterdrückung der Anrufenden, sodass diese gegebenenfalls zurückgerufen werden können. Die Einteilung mit den neuen Kategorien wird so einfacher, auch wenn es immer noch zu bewilligende Ausnahmen geben wird.

Wir waren bereits involviert in Notruf-Workshops mit dem BAKOM und begrüssen die Neuerungen im Entwurf zur Fernmeldeverordnung betreffend Notrufe; es sind jedoch noch gewisse Anpassungen vorzunehmen. Insbesondere sind angemessene Übergangsfristen für die Umsetzung vorzusehen.

1. Vorbemerkungen

Gegenstand der aktuellen Revision der FDV sind die Notrufe resp. neu Notdienste, Hilfsdienste und Luftrettungsdienste. Gemäss Medienmitteilung vom 20.06.2025 will der Bundesrat den Zugang zu den Notdiensten für die Bevölkerung modernisieren und an die technologische Entwicklung anpassen. Dazu werden drei Verordnungen angepasst: die Verordnung über Fernmeldedienste FDV, die Verordnung über Fernmeldeanlagen FAV und die Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich AEFV.

2. Kommentare zu den einzelnen Artikeln im Verordnungsentwurf (E-FDV).

2.1 Abschnitt: Not-, Hilfs- und Beratungsdienste

Art. 27 E-FDV Zugang)

Salt begrüsst grundsätzlich die neue Einteilung in Not-, Hilfs- und Beratungsdienste und Luftrettungsdienste.

Technisch bedingt kann jedoch der Zugang nicht immer gewährleistet resp. können nicht immer alle Leistungsmerkmale garantiert werden.

Absatz 1 ist somit anzupassen und an die technische Machbarkeit zu knüpfen.

Art. 28 E-FDV Leitweglenkung

Eine Harmonisierung und Ausdehnung der Leitweglenkung ist grundsätzlich sinnvoll. Es gilt jedoch zu beachten, dass in gewissen Fällen eine korrekte Leitweglenkung von den Fernmeldedienstanbieterinnen nicht gewährleistet werden kann. Die Umsetzung der Anpassungen mit Erweiterungen ist komplex und benötigt genügend Vorlaufzeit.

Der Artikel ist somit anzupassen und an die technische Machbarkeit zu knüpfen

Die Umsetzungsfrist ist mit 12 Monaten zu kurz bemessen; sie sollte auf 24 Monate ausgedehnt werden.

Art. 28a E-FDV Pflichten der Anbieterinnen betreffend die Notdienste

Die neu in Absatz 1 geforderte Priorisierung von Notrufen ist von vielen Faktoren abhängig und kann somit von den Fernmeldedienstanbieterinnen nicht in allen Fällen ermöglicht werden. Dies gilt auch für die Priorisierung gegenüber priorisierter Sicherheitskommunikation resp. die Anforderung, dass Notrufe nicht deswegen unterbrochen werden dürfen.

Absatz 1 ist somit anzupassen und an die technische Machbarkeit zu knüpfen.

Die in Absatz 3 geforderte Koordination zur Bekämpfung von Fehlanrufen auf die Notrufzentralen macht so keinen Sinn. Bei Fehlalarmen sind nur die Anschlussanbieterinnen der Notrufenden und die Notrufzentralen von Bedeutung. Die Notrufzentralen erkennen (wiederholte) Fehlanrufe von Kunden oder Geräten und könnten alsdann Kontakt mit der Anschlussanbieterin aufnehmen. Diese wiederum könnte dann die Kunden kontaktieren resp. Massnahmen auf deren Anschlüssen einleiten.

Absatz 3 ist somit anzupassen oder zu streichen.

Das in Absatz 4 eingeräumte Recht zur Trennung vom Fernmeldenetz besteht grundsätzlich bereits abgeleitet aus anderen Artikeln des Fernmeldegesetzes und der FDV. Die geforderte Information der Kunden ist nicht immer möglich (z.B. eCall aus einem Fahrzeug).

Absatz 4 ist somit anzupassen und an die Erreichbarkeit der Kunden zu knüpfen.

Der in Absatz 5 geforderte Zugang zu den Notdiensten mittels Echtzeittext ist in gewissen Konstellationen sicher begrüssenswert. Dieser muss aber beschränkt werden auf den öffentlichen Telefondienst, da nur dieser in der Kompetenz der Fernmeldedienstanbieterinnen liegt.

Absatz 5 ist somit anzupassen und auf den öffentlichen Telefondienst zu beschränken.

2.2 Abschnitt: Not-, Hilfs- und Beratungsdienste

Art. 29 E-FDV Grundsätze

Neben den international anerkannten URN (Uniform Ressource Name) sollten auch länderspezifische URN berücksichtigt werden können.

Absatz 3 lit. a ist entsprechend auf länderspezifische URN zu erweitern.

Art. 29a Abs. 1 E-FDV Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen

Die Verpflichtung zum Auslesen der Daten von eCall besteht bereits in der aktuellen FDV. Es handelt sich bei der 3G-Technologie in den Mobilnetzen wirklich um ein Auslesen der Daten aus dem Gesprächskanal. Mit den neuen Technologien, also ab 4G, stehen die Daten als solche zur Verfügung und werden lediglich weitergeleitet.

Betreffend die Umsetzungsfrist ist sicherzustellen, dass diese erst zu laufen beginnt, wenn die genauen Angaben in FDV und TAV bekannt sind.

Art. 29b E-FDV Betrieb eines Standortidentifikationsdienstes

Keine Kommentare zu diesem Artikel

Art. 30 E-FDV Sprachübermittlung über Internet

Beim Szenario einer Sprachübermittlung über das Internet-Protokoll gibt es etliche Varianten, die zwingend unterschieden werden müssen. Grundsätzlich kann eine Fernmeldedienstanbieterin die korrekte Leitweglenkung nur gewährleisten, wenn die Anrufe mit deren Rufnummern und über deren physische Anschlüsse erfolgen. Sogar mit dieser Einschränkung kann die korrekte Leitweglenkung nicht in allen Fällen gewährleistet werden, so z.B. bei Geschäftskunden mit einem Hauptstandort und interner Anbindung von weiteren Standorten sowie bei nomadischer Nutzung.

Die Verwendung des Begriffs der eigenen Telefonanschlüsse macht Sinn, also der physische Anschluss im Festnetz oder Mobilnetz mit nativen Calls. Denn beispielsweise bei einem Anruf mit SIP-Client auf dem Mobiltelefon mit Festnetznummer kann nicht korrekt geroutet werden. Es handelt sich dabei um einen sogenannten OTT-Dienst via Daten über einen Festnetz- oder Mobilnetzanschluss. Geroutet wird in diesem Fall entweder gemäss Vertragsadresse für Festnetznummern (wie bereits in der aktuellen TAV unter Kap. 2.3.4 definiert) oder auf die eingeführte Default-Notrufzentrale bei nicht bekanntem Standort (ebenfalls bereits in der TAV unter Kap. 2.3.7 so vorgesehen).

Wichtig ist, dass immer die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes (Vertrag des Kunden mit Rufnummer) für die Leitweglenkung verantwortlich sind, und nicht der Transporteur der Daten wie die Internetdienstanbieterinnen und insb. die Mobilfunkanbieterinnen.

2.3 4. Abschnitt: Weitere Pflichten

Art. 81 Abs. 2 E-FDV Mitteilung der für die Rechnungsstellung verwendeten Daten

Es ist angezeigt, die bewährte Praxis, dass Notrufe auf dem detaillierten Gesprächsnachweis der Kunden aufgeführt werden, grundsätzlich beizubehalten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Notrufe nicht mehr für Kunden ersichtlich sein sollen. Eine Ausweitung des Mitteilungsverbots von heute nur bei der Hilfe für Kinder und Jugendliche auf alle Hilfsdienste (gemäss der neu geschaffenen Kategorie unter Art. 28a revidierte AEFV) erachten wir jedoch als sinnvoll.

Absatz 2 ist somit anzupassen, dass nur Dienste nach dem Artikel 28a unter das Mitteilungsverbot fallen.

Art. 84 E-FDV Anzeige der Nummer der Anrufenden

Keine Kommentare zu diesem Artikel

2.4 Ziffer III Fristen

Grundsätzlich sind angemessene Fristen für die Umsetzung neuer Bestimmungen zu gewähren. Diese Fristen sollten gelten ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen resp. nach Publikation der genauen Anforderungen. Dies gilt auch für beantragte Änderungen nach Inkrafttreten der revidierten Erlasse.

2.5 Änderung anderer Erlasse

Art. 7 Abs. 2e E-FAV Grundlegende Anforderungen

Keine Kommentare zu diesem Artikel

Art. 28, Art. 28a und Anhang E-AEFV Notdienste

Keine Kommentare zu diesen Artikeln

Für die genauen Anpassungsvorschläge der einzelnen Artikel verweisen wir auch auf die Stellungnahme unseres Branchenverbandes asut, welche wir vollends unterstützen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Aufnahme unserer Position. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Felix Weber Senior Regulatory Affairs Manager

Beilagen:

Stellungnahme der asut



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord 3003 Bern

Per Email an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 14. Oktober 2025

Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 20. Juni 2025 eröffnete Vernehmlassung zur «Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)» und danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme. Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) vertritt die Interessen der Telekommunikations-, Netzwerkund Datacenter-Branche. Unsere Mitglieder, insbesondere die Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA), sind die vornehmlich direkt betroffenen Adressaten der vorgeschlagenen Anpassungen. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr und übermitteln Ihnen fristgerecht unsere Einschätzung.

Grundsätzliche Einschätzung zur Teilrevision der FDV

Die Teilrevision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) verfolgt das Ziel, den Notrufzugang in der Schweiz zu modernisieren, barrierefrei auszugestalten und an europäische technische Standards anzupassen. In diesem Zusammenhang sind auch Anpassungen an der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sowie an der Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV) vorgesehen. Die vorgeschlagenen Massnahmen – darunter die Einführung der neuen Kurznummer 142 für die Opferhilfe, die Umsetzung von NGeCall112, die Erreichbarkeit der Notdienste über Real Time Text (RTT) sowie die Ausdehnung der Leitweglenkung auf weitere Hilfs- und Beratungsdienste – werden grundsätzlich begrüsst. Auch die unentgeltliche Erreichbarkeit dieser Dienste sowie die Präzisierungen zu Standortidentifikation und Rufnummernanzeige sind sinnvolle Schritte zur Stärkung der Notrufinfrastruktur.

Gleichzeitig bringt die Revision eine hohe technische und organisatorische Komplexität mit sich. Viele der neuen Anforderungen können nicht durch die FDA allein erfüllt werden, sondern erfordern End-to-End-Lösungen, die über Netze, Endgeräte und Einsatzleitsysteme hinweg abgestimmt sein müssen. Entsprechend ist eine verhältnismässige und praktikable Umsetzung entscheidend. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind von den FDA nur umsetzbar, wenn sie technisch überhaupt realisierbar sind und die dafür notwendigen administrativen und technischen Grundlagen rechtzeitig vorliegen.

Bei der im Entwurf vorgesehenen Pflicht der FDA, bei massenhaften Fehlalarmen (z.B. Hosentaschenanrufe, automatisierte Fahrzeuganrufe) koordiniert vorzugehen sehen wir keinen zusätzlichen Nutzen. Eine Beeinträchtigung erfolgt immer von einem Netzzugang einer einzigen FDA. Eine allgemeine Koordinationspflicht mit allen anderen FDA würde daher nur hohen Aufwand verursachen, ohne die Problemlösung zu



verbessern. Diese Verpflichtung zur Koordination ist daher weder zielführend noch organisatorisch sinnvoll und sollte aus unserer Sicht entsprechend gestrichen werden.

Die im Entwurf vorgesehenen Umsetzungsfristen von 12 bzw. 24 Monaten sind entscheidend für die notwendigen Anpassungen bei den FDA. Sie können jedoch nur eingehalten werden, wenn den FDA vor Beginn der Frist sämtliche relevanten Informationen und Dokumente vorliegen, insbesondere die angepasste Technische Administrativverordnung (TAV), die Routing-Tabellen sowie die abschliessenden Listen der bewilligten Dienste für Standortidentifikation und Rufnummernanzeige. Erst ab diesem Zeitpunkt sollte die Frist zur Umsetzung zu laufen beginnen.

Insgesamt unterstützt asut die Zielrichtung der Revision – die Modernisierung, Harmonisierung und Verbesserung der Barrierefreiheit des Notrufsystems. Damit diese Ziele jedoch praxistauglich erreicht werden können, ist es notwendig, die Verpflichtungen an die technische Machbarkeit zu knüpfen und die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit eine Umsetzung innerhalb der Fristen möglich ist. Nur so kann eine moderne, robuste und realisierbare Notrufinfrastruktur geschaffen werden, die den hohen Anforderungen an Sicherheit, Verfügbarkeit und Verhältnismässigkeit gerecht wird.

Unsere detaillierten Überlegungen und Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln finden Sie nachfolgend.

Detaillierte Überlegungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 27 FDV - Zugang (Not-, Hilfs- und Beratungsdienste)

asut unterstützt die vorgesehene Unterteilung in Not-, Hilfs-/Beratungs- und weitere Dienste sowie die damit verbundene systematische Entkopplung der Leistungsmerkmale Rufnummernerzwingung und Standortidentifikation.

In der praktischen Umsetzung bestehen jedoch Grenzen, die ausserhalb des Einflussbereichs der FDA liegen, so dass der korrekte Zugang zu den Diensten aus technischen Gründen nicht immer oder nicht immer korrekt gewährleistet werden kann. Zudem existieren für einzelne Dienste keine international anerkannten Identifikatoren (URN), nicht alle Endgeräte unterstützen die erforderliche Anzahl URN oder Kurznummern und beim Inbound-Roaming entscheidet das Home-Routing über die Erreichbarkeit.

Der Verordnungstext ist daher so zu präzisieren, dass die Pflicht an die technische Machbarkeit geknüpft wird.

Änderungsantrag:

¹Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen soweit technisch möglich von jedem Telefonanschluss aus den direkten Zugang gewährleisten zu: ...

Art. 28 FDV - Leitweglenkung

Die Leitweglenkung soll harmonisiert und auf weitere Dienste ausgedehnt werden. asut unterstützt grundsätzlich eine einheitliche technische Lösung mit einer Leitweglenkung für sämtliche Dienste, wie sie im Verordnungsentwurf vorgesehen ist. Dabei sind jedoch technische Grenzen zu berücksichtigen: Bei nomadischer Nutzung ist eine korrekte Leitweglenkung technisch nicht in allen Fällen möglich.

Der Verordnungstext ist daher so zu präzisieren, dass die Pflicht an die technische Machbarkeit geknüpft wird.

Änderungsantrag:

Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen soweit technisch möglich die Leitweglenkung der Anrufe zu den Diensten nach den Artikeln 28–29 und 31b AEFV sicherstellen.

Die Umsetzung der Ausweitung der Leitweglenkung auf sämtliche Dienste gemäss Art. 28 FDV erfordert umfangreiche Migrationen sowie Anpassungen der Betriebsprozesse. Eine realistische Frist von 24 Monaten ist hierfür erforderlich und setzt voraus, dass Routinggrundlagen und TAV vorliegen, bevor die Frist zu laufen beginnt. Ziffer III ist entsprechend anzupassen und die Frist von 12 Monaten auf 24 Monaten zu erhöhen.

14. Oktober 2025 Seite 2



Art. 28a FDV - Pflichten der Anbieterinnen betreffend die Notdienste

Die Priorisierung von Notrufen gegenüber anderen Anrufen kann technisch nicht ausnahmslos garantiert werden. Dies gilt namentlich bei älteren Endgeräten und bei Überlastlagen im Netz (z.B. Grossereignisse). Zudem ist im Mobilfunk eine Priorisierung typischerweise nur für die Nummer 112 standardmässig vorgesehen. Der Verordnungstext soll deshalb ausdrücklich die technische Machbarkeit als Vorbehalt nennen, sowohl für die Priorisierung (Abs. 1) als auch für die Nicht-Unterbrechung durch priorisierte Sicherheitskommunikation (Abs. 2).

Zur Bekämpfung massenhafter Fehlalarme (z.B. Hosentaschenanrufe, automatisierte Fahrzeuganrufe) und zur Gewährleistung des ordnungsgemässen Zugangs zu Notrufnummern (Abs. 3) soll die Verantwortung bei der jeweiligen FDA liegen. Eine allgemeine Koordinationspflicht sämtlicher FDA verursacht hohen Aufwand, ohne die Problemlösung zu verbessern, weil Beeinträchtigungen stets von einem konkreten Anschluss einer bestimmten Anbieterin ausgehen. Vorgaben sollen daher nur die Ursprungsanbieterin betreffen und – sofern überhaupt nötig – in der TAV konkretisiert werden.

Die Einführung von RTT (Abs. 5) führt zu einer Verbesserung der Barrierefreiheit im Notrufsystem. Wesentlich ist jedoch, dass RTT als Teil des öffentlichen Telefondienstes bereitgestellt wird. Nur im Rahmen des öffentlichen Telefondienstes kann der Zugang zu den Notdiensten technisch korrekt, sicher und zuverlässig gewährleistet werden – inklusive der erforderlichen Funktionen wie Leitweglenkung, Standortidentifikation und Lokalisierung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass RTT nur dann funktioniert, wenn alle an einer Verbindung beteiligten Komponente RTT-fähig sind. Dies umfasst die Endgeräte und Betriebssysteme der Nutzerinnen und Nutzer, die Netze der Anbieterinnen sowie die technischen Systeme und den Betrieb der Einsatzzentralen. Der Verordnungstext ist daher wie folgt anzupassen:

Änderungsanträge:

- ¹ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen soweit technisch möglich den Zu-
- gang zu den Notdiensten gegenüber anderen Anrufen priorisieren.
 ² Der Zugang darf soweit technisch möglich durch priorisierte Fernmeldedienste der Sicherheitskommunikation (Art. 90 Abs. 2) nicht unterbrochen werden.
- ³ Die Anbieterinnen ergreifen mit geeigneten technischen Mitteln und untereinander koordinierten Massnahmen Vorkehrungen, um Beeinträchtigungen des ordnungsgemässen Zugangs zu den Notdiensten wie beispielsweise [sic] durch Fehlalarme entgegenzuwirken.
- ⁵ Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen im Rahmen des öffentlichen Telefondienstes den Zugang zu den Notdiensten auch mittels Echtzeittext (Real Time Text, RTT) gewährleisten.

Zu Absatz 4 möchten wir darauf hinweisen, dass einige unserer Mitglieder in Teilen abweichende Positionen vertreten. Dies weil sich die Auswirkungen auf die Systeme der verschiedenen Betreiber erheblich unterscheiden, was auf die unterschiedlichen Rollen sowie die abweichenden betrieblichen Abläufe und Svstemarchitekturen der Betreiber im Zusammenhang mit den Notrufdiensten zurückzuführen ist. Daher verweisen wir zu Absatz 4 auf die Stellungnahmen/Änderungsanträge unserer Mitglieder.

Art. 29 FDV – Grundsätze

Um technologischen Entwicklungen und künftigen Marktbedürfnissen Rechnung tragen zu können, sollte Abs. 3a dahingehend ergänzt werden, dass auch länderspezifische Anforderungen bzw. Möglichkeiten bei der Verwendung einer URN (Uniform Ressource Name) mitberücksichtigt werden.

Änderungsantrag:

Das BAKOM kann auf Gesuch hin die Absätze 1 und 2 für anwendbar erklären:

a. für Anrufe auf Hilfs- und Beratungsdiensten oder Luftrettungsdienste, wenn dieser in der Lage sein muss, vor Ort zu intervenieren, und ein international anerkannter Identifikator oder länderspezifischer Identifikator vorliegt.

Wie der zeitliche Ablauf der Umsetzung zu erfolgen hat, geht aus dem Entwurf nicht klar hervor. Der Ablauf ist in Ziffer III oder in der TAV entsprechend abzubilden.

14 Oktober 2025 Seite 3



Art. 29a FDV – Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen (NGeCall112)

Die fristgerechte Einführung von NGeCall112 setzt das gleichzeitige Vorliegen der aktualisierten TAV 1.3 zusammen mit der revidierten FDV 12 Monate vor der vorgesehenen Frist voraus; alternativ ist der Fristbeginn an die Verfügbarkeit der TAV und FDV zu koppeln.

Art. 30 FDV – Sprachübermittlung über Internet-Protokoll (VoIP)

Gemäss Artikel 30 E-FDV sollen bei VoIP-Anrufen Leitweglenkung und Standortidentifikation gewährleistet werden, sofern dies technisch zumutbar ist. In der Praxis wird bei Unternehmen mit mehreren Standorten oder unternehmensweiten Kommunikationsnetzen in der Regel der Hauptstandort als Standort des Anrufers übermittelt (siehe auch TAV, Kap. 2.3.4). Die technischen Möglichkeiten der Fernmeldedienstanbieterinnen (FDA), in solchen Fällen eine korrekte Leitweglenkung und Standortidentifikation sicherzustellen, sind jedoch sehr eingeschränkt. asut begrüsst daher die klare und eindeutige Formulierung in Absatz 1, wonach diese Leistungsmerkmale nur zu gewährleisten sind, wenn dies mit verhältnismässigem Aufwand technisch möglich ist.

Da Anrufe bei nomadischer Nutzung auch über einen IP-Anschluss einer anderen, gegebenenfalls auch ausländischen Anbieterin erfolgen können, kennt weder der Betreiber des privaten Netzes noch die FDA, welche den öffentlichen Telefondienst erbringt, den Standort des anrufenden Anschlusses. Entsprechend sollte präzisiert werden, dass die Anbieterin des öffentlichen Telefondienstes die Leistungsmerkmale nur für Anrufe über ihre eigenen Telefonanschlüsse gewährleisten muss.

Da ein solcher Dienst, wie gerade erwähnt, auch nomadisch und unabhängig vom Internet erbracht werden kann, schlägt asut vor, die Formulierung «Sprachübermittlung über Internet-Protokoll» zu verwenden.

Änderungsantrag:

Artikel 30 Sprachübermittlung über Internet-Protokoll

¹ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondiensts müssen bei der Sprachübermittlung über Internet-Protokoll über deren eigenen Telefonanschlüsse die Leitweglenkung und die Standortidentifikation gewährleisten, sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand technisch möglich ist und von den Kundinnen und Kunden und deren Infrastruktur unterstützt werden. Andernfalls müssen diese nur bei Anrufen von dem im Abonnementsvertrag bezeichneten Hauptstandort aus gewährleistet sein.

Art. 81 FDV - Mitteilung der für die Rechnungstellung verwendeten Daten

Einheitliche Vorgaben erhöhen die Transparenz, doch ein generelles Verbot der Ausweisung von Verbindungen ist nicht verhältnismässig. In der Praxis bestehen legitime Fälle, in denen ein Nachweis für Kundinnen und Kunden erforderlich ist (z.B. Versicherungsfälle, Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Hilfeleistungsnachweisen). Die bewährte Praxis sollte für diese Dienste grundsätzlich erhalten bleiben. Eine Ausweitung des Mitteilungsverbots von heute bei der Hilfe für Kinder und Jugendliche auf alle Hilfsdienste (gemäss Art. 28a revidierte AEFV) erachten wir jedoch als sinnvoll.

Änderungsantrag:

² Nicht mitgeteilt werden dürfen die Daten bei Anrufen auf die Dienste nach Artikel 28a den Artikeln 28–29 und 31b AEFV

Art. 84 FDV - Anzeige der Nummer der Anrufenden

asut stimmt den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen grundsätzlich zu. Nach der Publikation der konsolidierten Liste gemäss Abs. 6 ist den FDA vom BAKOM eine angemessene Umsetzungsfrist für den Vollzug bzw. für die Aktualisierung der in Abs. 5 aufgeführten Organisationen einzuräumen.

14. Oktober 2025 Seite 4



Ziffer III

Die Begründung der nachfolgenden Fristverlängerungsanträge ist der Stellungnahme zu den jeweiligen Artikeln zu entnehmen. asut geht zudem davon aus, dass in Anhang III Absatz 2 nicht das Inkrafttreten von Artikel 28a Absatz 2 sondern Absatz 3 geregelt werden soll.

Änderungsanträge:

- ² Die Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28, Artikel 28a Absätze 1, 2 und 3 und 4, Artikel 29 Absätze 3 und 4, Artikel 29a Absatz 2, sowie Artikel 81 Absatz 2 sowie Artikel 84 Absatz 5 treten am ... [+12 Monate] in Kraft.
- ³ Artikel 28, Artikel 28a Absatz 4 und 5, Artikel 29 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 84 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 2^{ter} der Verordnung vom 25. November 2015 über Fernmeldeanlagen (Anh. Ziff. 1) treten am ... [+24 Monate] in Kraft.

Bemerkungen zum Entwurf E-AEFV

Art. 28a E-AEFV - Hilfs- und Beratungsdienste

Die Zuordnung über URN soll nicht nur international anerkannte, sondern auch länderspezifische Identifikatoren zulassen, um technologische Entwicklungen und die Versorgungssituation in der Schweiz angemessen zu berücksichtigen.

Änderungsantrag:

Analog Artikel 29 E-FDV ist Absatz 3 um länderspezifische Identifikatoren zu ergänzen:

³ Ist ein international anerkannter Identifikator (URN) oder länderspezifischer Identifikator vorhanden, so ordnet das BAKOM in Absprache mit den Organisationen nach Absatz 2 dem Dienst zu.

Zum Entwurf der FAV und den übrigen Artikeln der E-FDV und E-AEFV hat asut keine weiteren Bemerkungen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen mit unseren Fachexpertinnen und Fachexperten gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Judith Bellaiche Präsidentin Christian Grasser Geschäftsführer

14. Oktober 2025 Seite 5



Public Affairs und Regulation Hilfikerstrasse 1 CH-3000 Bern 65

Bundesamt für Kommunikation BAKOM 2501 Biel/Bienne

Per E-Mail an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 13. Oktober 2025

Teilrevision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) Stellung nehmen zu können. Die beantragten Änderungen sind für die Transportpolizei (TPO) besonders wichtig. Es ist sicherzustellen, dass die Kundinnen und Kunden der Transportunternehmen in Notfällen die TPO schnell und reibungslos erreichen können.

Priorisierung des Zugangs zu Notdiensten (Art. 28a FDV)

Den neuen Artikel 28a FDV begrüssen wir. Bei der Umsetzung von Abs. 4 ist zu gewährleisten, dass Notrufe aus Zügen (sogenannte Notsprechstellen (NSS), mit «SOS» markiert) sowie Anrufe an die Nummer der TPO (heute 0800 117 117) als Notrufe kategorisiert werden, falls es zu vorübergehenden Netztrennungen kommt.

Solange die Nummer der TPO nicht zu den Notdiensten gemäss Art. 28 AEFV gehört, erscheint eine Umsetzung bezüglich NSS in Zügen jedoch fraglich (vgl. unten).

Standortidentifikation (Art. 29 FDV)

Art. 28a FDV ist auch für die Umsetzung von Art. 29 Abs. 3 Bst. b FDV zur Standortidentifikation relevant. Die «Kann»-Formulierung ist bezüglich der TPO nicht sinnvoll, weshalb die Verpflichtung zur Weiterleitung der Standortidentifikation verbindlich festzulegen ist.

Antrag: Art. 29 Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

³ Das BAKOM kann auf Gesuch hin die Die Absätze 1 und 2 sind für anwendbar erklären:



Zudem ist zu klären, wie die Standortidentifikation bei Anrufen über die Nummer der TPO umgesetzt wird.

Die TPO wird bei der Weiterentwicklung der Einsatzleitzentrale und ihrer Systeme die Voraussetzungen für den Empfang von RTT schaffen.

Kurznummer der Notdienste (Art. 28 AEFV)

Wir begrüssen die Anpassung von Art. 28 AEFV grundsätzlich. Wir schlagen vor, diese Änderung zu nutzen, um die Sicherheit der Bahnkundinnen und -kunden sowie des Personals der konzessionierten Transportunternehmen zu erhöhen, indem die TPO in die Notdienste gemäss Art. 28 Abs. 1 und 2 AEFV aufgenommen wird und eine Kurznummer erhält. Eine solche Kurznummer im öffentlichen Verkehr könnte beispielsweise 1117 sein. Eine Aufnahme der TPO in den Verbund der Notdienste schafft langfristige günstige Voraussetzungen für eine effektive und einheitliche Notrufhandhabung auch im ÖV. Zudem sollte geprüft werden, ob Notrufe aus Zügen oder Bahnhöfen künftig über 117 bzw. 112 abgesetzt und technisch auf die Einsatzzentrale der TPO geroutet werden können.

Antrag: Art. 28 Abs. 1 AEFV ist wie folgt zu ergänzen:

- ¹ Für jeden der folgenden Notdienste steht je eine Kurznummer zur Verfügung:
- e. Notrufe aus öffentlichen Verkehrsmitteln konzessionierter Transportunternehmen und deren Infrastrukturen.

Weitere Rückmeldungen finden Sie im Anhang. Des Weiteren unterstützen wir die Anliegen der Notrufgremien (PTI) in den relevanten Punkten.



Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Samuel Suter (<u>samuel.suter@sbb.ch</u>) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Reto Liechti Mitglied der Konzernleitung Leiter Produktion Personenverkehr Michael Schmidt Stv. Leiter Regulation und Internationales

Kopie an:

- Petra Breuer, Abteilungschefin Politik, BAV
- Sandra Daguet, Leiterin Finanzdienst II Verkehr, Energie und Kommunikation, EFV
- Samuel Wiese, Ökonom, Finanzdienst II Verkehr, Energie und Kommunikation, EFV



Weitere Rückmeldungen der SBB zu den einzelnen Artikeln¹ der Teilrevision der FDV

1. Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV, SR 784.101.1)

Artikel	Input SBB
Art. 27	Zustimmung. Unentgeltlich. Klarstellung zu RTT-Pflicht und Einbezug der Transportpolizei (TPO) 0800 117 117/142 erbeten.
Art. 27	Den Artikel begrüssen wir grundsätzlich, weil sowohl die Notdienste nach Art. 28 und Hilfs- und Beratungsdienste nach Artikel 28a AEFV eingeschlossen werden. Wir regen jedoch an, dies insbesondere im Kontext zur vorgeschlagenen Anpassung des Art. 28 AEFV zu betrachten.
Art. 28	Zustimmung. Leitweglenkung VoIP/Softphones sicherstellen.
Art. 28a	Zustimmung mit Auflagen (siehe Brief). Benennung Priorisierungs-Flag (SIP/SDP) + Interop-Tests; Schwellen für Netz-Trennung präzisieren.
Art. 29	Standort primär für Kurznummern. TPO 0800 117 117: direkte Einbeziehung oder via 117 klären. Siehe auch Brief.
Art. 29b	Zustimmung. Standortdienst: Preise/SLA/Schnittstellen früh veröffentlichen.
Art. 30	Zustimmung. "Verhältnismässiger Aufwand": Leitlinie für Firmennetze (Nomaden, Standortpflege) zu präzisieren.
Art. 30	Wir begrüssen den Artikel, beantragen aber folgende Anpassungen zu Absatz 1:
	«Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen bei der Sprachübermittlung über Internet die Leitweglenkung und die Standortidentifikation gewährleisten, sofern es die Technik zulässt .»
	Die Verhältnismässigkeit des Aufwandes als Voraussetzung zu formulieren ist nicht zielführend, weil es Möglichkeiten öffnet, die flächendeckende Umsetzung zu verzögern oder gar nicht zu unterstützen.
Art. 84	Zustimmung: Klarstellung: Rufnummernanzeige ist nicht gleich Standortidentifikation. Zudem bitten wir um Bestätigung, ob die TPO als anerkannte Organisation nach Art. 84. Abs. 5 antragsberechtigt ist.
	Wortwahl: "Menschen mit Hörbehinderung" anstelle von "Hörbehinderte"

2. Verordnung vom 25. November 2015 über Fernmeldeanlagen (FAV, 784.101.2)

Artikel	Input SBB
Art. 7	Zustimmung. RTT nativ in Smartphones. Geräte-/OS-Liste und Carrier-Profile (Android/iOS) veröffentlichen.

¹ Wenn nichts anderes vermerkt ist, ist die SBB mit den Änderungen einverstanden.



3. Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV, SR 784.104)

Artikel	Input SBB
Art. 28	Siehe Brief. Klare Begriffe verbessern Kundenkommunikation.



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Herr Bundesrat Albert Rösti 3003 Bern

per Mail an:

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 22. September 2025

Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Zentrales Element der vorliegenden Änderung der Fernmeldedienstverordnung (FDV) bildet die Einführung eines Zugangs zu den Notdiensten von Polizei, Feuerwehr und Sanität über den «Echtzeittext (Real Time Text, RTT)», was insbesondere für gehörlose Personen zentral ist. Damit diese Echtzeittextfunktion für den Zugang zu Notdiensten auf den Mobiltelefonen vorhanden und nutzbar ist, müssen auch deren Konformitätsbestimmungen angepasst werden. Beides soll mit den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen umgesetzt werden. Ebenfalls Teil dieser FDV-Revision ist die Einführung einer zusätzlichen Kurznummer für die Opferhilfe, so wie es sowohl die von der Schweiz unterzeichnete Istanbul-Konvention als auch entsprechend lautende parlamentarische Motionen fordern. Den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen kann der SGB vorbehaltlos zustimmen.

Weiter sei an dieser Stelle erwähnt, dass im Bereich der Notrufe auch grundlegender Reformbedarf besteht. Dies insbesondere zur Stärkung der Systemresilienz, welche sich etwa in den Jahren 2020 und 2021 mit mehreren Netzstörungen und einem darauffolgenden Ausfall des Notrufs, als nicht genügend stark erwiesen hat. Der SGB nimmt daher mit Wohlwollen zur Kenntnis, dass dahingehende Verbesserungen (darunter auch die Prüfung einer Systemführerschaft für die Abwicklung von Notrufen) im Rahmen einer – hoffentlich bald – kommenden Revision des Fernmeldegesetzes (FMG) angegangen werden sollen.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard Präsident Reto Wyss Zentralsekretär



SGB-FSS - Räffelstrasse 24 - CH-8045 Zürich

Per E-Mail an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Zürich, 18. September 2025

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV) Stellungnahme Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS

Der Schweizerische Gehörlosenbund ist ein nationaler Dachverband, der sich dafür einsetzt, dass Zugangsbarrieren für Menschen mit einer Hörund Hörsehbehinderung abgebaut werden, dass sie gleiche Rechte und Chancen erhalten und dass die drei Landes-Gebärdensprachen
(Deutschschweizerische Gebärdensprache (DSGS), Französische Gebärdensprache (LSF) und Italienische Gebärdensprache (LIS)) in der Schweiz
gesellschaftlich und rechtlich anerkannt werden. Damit verfolgt er die vollständige Gleichstellung und Nichtdiskriminierung von Menschen mit
Hör- und Hörsehbehinderung und deren Inklusion. Er sorgt für ein professionelles Angebot von Leistungen für die Zielgruppe von Menschen mit
einer Hör- und Hörsehbehinderung, und der Kollektivmitglieder. Der Schweizerische Gehörlosenbund setzt sich als Experte und
Interessenvertreter für die konsequente Verbreitung des bilingualen (und multilingualen) Spracherwerbs (Gebärdensprache und gesprochene /
geschriebene Sprache) als Voraussetzung für die volle Inklusion aller gehörlosen, hör- und hörsehbehinderten Menschen in der Schweiz ein. Er
tritt dafür ein, dass die schweizerischen Gebärdensprachen in allen Lebensbereichen gleichwertig wie die offiziellen Landessprachen Deutsch,
Französisch, Italienisch und Rätoromanisch behandelt werden.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gehörlosenbund unterstützt das Ziel des Bundesrates, den Zugang zu Notdiensten für die Bevölkerung zu modernisieren und an die technologische Entwicklung anzupassen. Dabei ist entscheidend, dass sich die Schweiz am Prinzip der Total Conversation (Text, Video, Audio) orientiert, um echte Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Die Schweiz ist gemäss Artikel 9 und 11 der Uno-Behindertenrechtskonvention (BRK) verpflichtet, den Zugang zu Kommunikation und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen



zu gewährleisten. Das Prinzip «Design for All», welches in der BRK sinngemäss verankert ist, muss dabei von Anfang an bei der Gestaltung von Notrufsystemen angewendet werden. Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Art. 8 BV) sowie die Pflicht zur Verhinderung von Benachteiligungen (BehiG und Art. 10 BehiV) verpflichten die Schweiz zudem zu barrierefreien Informations- und Kommunikationsdiensten. Die Richtlinie (EU) 2019/882 (European Accessibility Act) verlangt von den EU-Mitgliedstaaten, dass Notrufzentralen Text, Video und Sprache parallel unterstützen müssen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/444 konkretisiert diese Umsetzung mit klaren technischen Anforderungen und Fristen. Obwohl diese EU-Vorgaben für die Schweiz nicht direkt bindend sind, dienen sie als wichtiger internationaler Massstab und zeigen den Weg für die Umsetzung auf. Mit der Annahme der Motion «Digitalisierung und Weiterentwicklung der Schweizer Notrufe» (21.3065) wird der Bundesrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für ein barrierefreies Notrufsystem zu schaffen.

Wir begrüssen ausdrücklich den Schritt des Bundesrates, mit der Einführung von Echtzeittext (RTT) den Zugang zu Notrufen für Menschen mit Hörbehinderungen zu verbessern. Damit wird eine langjährige Forderung aufgegriffen, die auch der Schweizerische Gehörlosenbund bereits in früheren Stellungnahmen u.a. derjenigen vom 24. März 2020 zur Revision der Verordnung zum Fernmeldegesetz erhoben hat.

Ein ausschliesslicher Zugang über Text genügt indessen den sehr unterschiedlichen Kommunikationsbedürfnissen von Menschen mit Hörbehinderungen nicht. In Notsituationen kann dies gravierende Folgen haben, da Missverständnisse tödlich sein können. Eine Videochatfunktion für Notrufnummern ist für gehörlose Menschen zwingend erforderlich. Viele gehörlose Menschen haben unterdurchschnittliche Schriftsprachkompetenzen. Schriftliche Kommunikation kann missverständlich sein oder in Stresssituationen zu lange dauern. In einem Notfall zählt jede Sekunde, und es ist entscheidend, dass Informationen wie der Ort oder die Art der Gefahr schnell und klar übermittelt werden können. Über einen Videochat mit einer entsprechenden Übersetzung in die Gebärdensprachen können gehörlose Menschen direkt in Gebärdensprache mit der Notrufzentrale kommunizieren. Dies verschafft der Notrufzentrale ebenfalls einen unmittelbaren Eindruck von der Situation.

Darüber hinaus ist ebenfalls Audiounterstützung unerlässlich für schwerhörige Menschen, die nicht gebärden. Gerade Schwerhörige Menschen haben die Lautsprache gelernt und ziehen diese in Stresssituationen dem Text vor. Eine schnelle, verbale Kommunikation ist für sie in einem Notfall intuitiver und weniger fehleranfällig als die für sie mühsame Eingabe von Text, bei der wichtige Details verloren gehen oder Missverständnisse entstehen können. In einer Notsituation, die oft von Stress und einer lärmigen Umgebung geprägt ist, kann ihr verbleibendes Hörvermögen dennoch unzureichend sein, weshalb eine Audiounterstützung zwingend notwendig wird.

Eine Nicht- oder nur Teilumsetzung der Barrierefreiheit bei Notrufdiensten widerspricht diesen nationalen und internationalen Verpflichtungen. Erfolgreiche Modelle wie der 24h-Notruf in Gebärdensprache (z.B. 999 BSL im Vereinigten Königreich) zeigen, dass die technische Umsetzung bereits möglich ist.

Die rechtliche Grundlage muss deshalb bereits jetzt die drei Kommunikationsformen der Total Conversation (Text, Video, Audio) vorsehen. Die Umsetzung kann über Übergangsfristen geregelt werden, aber die Verpflichtung muss im Verordnungstext verankert sein.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert daher, dass Art. 28 Abs. 5 FDV und Art. 7 Abs. 2bis FAV wie folgt ergänzt werden:





Änderungsvorschlag Art. 28 Abs. 5 FDV (neu)

«Die Anbieter von öffentlichen Telefondiensten und die Mobilfunkkonzessionärinnen stellen sicher, dass die Notrufdienste gemäss Art. 20 AEFV für alle Nutzerinnen und Nutzer barrierefrei zugänglich sind. Der Zugang muss im Sinne der Total Conversation durch die Kommunikationsformen **Sprache (Audio)**, **Echtzeittext (RTT) sowie Video (Gebärdensprache)** gewährleistet werden. Der Bundesrat regelt die Übergangsfristen für die technische Umsetzung.»

Änderungsvorschlag Art. 7 Abs. 2bis FAV (neu)

«Die Kurznummern für Notrufdienste gemäss Anhang müssen barrierefrei ausgestaltet sein. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Notrufe im Sinne der Total Conversation über

Sprache (Audio), Echtzeittext (RTT) und Video (Gebärdensprache) entgegengenommen und beantwortet werden können.»

Parallel sind entsprechende Projekte in die Wege zu leiten, um ein barrierefreies Notdienstsystem nach dem Prinzip der Total Conversation einzuführen und zu etablieren. Dabei muss besonders der Einbezug der relevanten Akteure (Netzbetreiber, Alarmzentralen, Gerätehersteller und die Organisationen gehörloser und hörbehinderter Menschen) garantiert sein.

Diese Ergänzungen gewährleisten die Gleichstellung und schaffen Rechts- und Planungssicherheit für eine vollständige Umsetzung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Ihr Schweizerischer Gehörlosenbund

Martina Gmür Ruedi Graf

Co-Geschäftsleitung Co-Geschäftsleitung



Von: <u>Müggler Silvan</u>

An: BAKOM-TP-Secrétariat

Betreff: Vernehmlassung Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste: Keine Stellungnahme

Datum: Dienstag, 7. Oktober 2025 16:26:41

Anlagen: <u>image001.jpg</u>

image002.png image003.png

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 20. Juni 2025 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Silvan Müggler

Schweizerischer Gemeindeverband

Ökonom, Fachverantwortlicher Wirtschaft & Finanzen sowie Digitalisierung Holzikofenweg 8

Postfach

3001 Bern

T: 031 380 70 06

silvan.mueggler@chgemeinden.ch

http://www.chgemeinden.ch







SGV - Gemeinsam für starke Gemeinden

Der Schweizerische Gemeindeverband vertritt die Anliegen der Gemeinden auf nationaler Ebene. Er setzt sich dafür ein, dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt wird. Er informiert in der «Schweizer Gemeinde» - hier geht es zur aktuellen Ausgabe - im Internet und an Fachtagungen über kommunalpolitisch relevante Themen und gute Praxisbeispiele. Unter den Gemeinden fördert er den Austausch, mit dem Ziel, ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

(per E-Mail an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 12. September 2025 Reg: 6.5.9.6

Stellungnahme des Vorstands der SODK im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) Stellung zu nehmen. Der Vorstand SODK äussert sich wie folgt:

1. Barrierefreier Zugang zu Notdiensten

Die SODK unterstützt ausdrücklich die im Entwurf vorgesehene Anpassung von Artikel 28a Absatz 5 FDV, wonach die Anbieter von Fernmeldediensten künftig verpflichtet werden, die Übermittlung von Notrufen auch mittels Echtzeittext (Real Time Text, RTT) sicherzustellen. Die Einführung von RTT stellt einen wichtigen Schritt dar, um gehörlosen und hörbehinderten Personen den gleichberechtigten Zugang zu Notdiensten zu gewährleisten. Damit wird ein zentrales Anliegen der UNO-Behindertenrechtskonvention umgesetzt. Diese Anpassung trägt ausserdem dazu bei, die Verpflichtung des Bundes gemäss Artikel 8 Abs. 4 der Bundesverfassung zu erfüllen, wonach Benachteiligungen durch angemessene Vorkehrungen zu verhindern sind.

2. Einführung einer Kurznummer für die Opferhilfe

Die SODK begrüsst die im Entwurf vorgesehene Ergänzung der bestehenden Kurznummern für Hilfsund Beratungsdienste mit einer dreistelligen Kurznummer für die Opferhilfe (Art. 28a Abs. 1 Bst. c. AEFV). Die Einführung der Kurznummer ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Opferschutzes in der Schweiz. Diese Massnahme trägt wesentlich zur Verbesserung der niederschwelligen Erreichbarkeit von Unterstützungsangeboten für Gewaltbetroffene bei. Sie bildet ein zentrales Handlungsfeld der gemeinsamen Roadmap von Bund und Kantonen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und erfüllt die in Artikel 24 der Istanbul-Konvention festgelegten Anforderungen hinsichtlich Schutzes und Unterstützung von betroffenen Personen. Darüber hinaus setzt diese Regelung die vom Parlament überwiesenen Motionen 20.4451, 20.4452 und 20.4463 um, welche den Aufbau einer nationalen Opferhilfe-Helpline fordern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

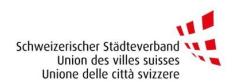
Freundliche Grüsse

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

Der Präsident

Die Generalsekretärin

Mathias Reynard Regierungsrat Gaby Szöllösy



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK 3003 Bern Per Mail an: tp-secretariat@bakom.admin.ch Bern, 09.10.2025 Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über Fernmeldedienste Sehr geehrter Herr Bundesrat sehr geehrte Damen und Herren Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Verordnung über Fernmeldedienste Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Der Schweizerische Städteverband schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD an, deren Stellungnahme wir diesem Schreiben beilegen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Freundliche Grüsse Schweizerischer Städteverband Präsident Direktorin Hanspeter Hilfiker Monika Litscher

Stadtpräsident Aarau



Beilage: Stellungnahme der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband



per E-Mail an tp-secretariat@bakom.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord CH-3003 Bern

Bern, 13. Oktober 2025

Stellungnahme zur Änderung der FDV im Bereich Notruf

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrter Herr Direktor Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 haben Sie uns eingeladen, bis zum 14. Oktober 2025 zu den geplanten Änderungen der Verordnung über Fernmeldedienste (nachfolgend «E-FDV») im Bereich des Notrufs Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für unsere Mitglieder wichtig ist, da sie direkt von den Änderungen betroffen sind.

Suissedigital ist der Dachverband der Schweizer Telekommunikationsnetzunternehmen und vertritt die Interessen von ca. 180 privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen verschiedener Grösse, die lokal, regional oder landesweit Telekommunikationsinfrastrukturen (Fest- und Mobilfunknetze) betreiben und darüber verschiedene Fernmeldedienste inkl. Telefoniedienste erbringen. Unser grösstes Mitglied ist die Sunrise GmbH (nachfolgend «Sunrise»), die als grösstes privates Telekommunikationsunternehmen in der Schweiz ein eigenes konzessioniertes Mobilfunknetz betreibt, das auch andere Mitglieder von Suissedigital als Mobile Virtual Network Operator zur Vermarktung von eigenen Mobilfunkdienstleistungen nutzen. Wir verweisen deshalb auch auf die Stellungnahme von Sunrise und unterstützen die dortigen Vorbringen integral.

Keine Bemerkungen haben wir zu den Bestimmungen im Entwurf, die wir nachfolgend nicht kommentieren.

Suissedigital stimmt den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich zu, einige Elemente des Entwurfs müssen jedoch angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die geplante Koordinationspflicht für Vorkehrungen der Fernmeldedienstanbieterinnen (nachfolgend «FDA») hinsichtlich von Zugangsproblemen auf Notdienste, in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Sperrung von einzelnen Anschlüssen, und schliesslich vermissen wir Angaben zum rechtzeitigen Vorliegen der benötigten technischen Vorschriften und Informationen, um die Umsetzungsfristen einhalten zu können.

1. Einleitung

Mit dem E-FDV beabsichtigt der Bundesrat, die Anforderungen im Bereich des Notrufs auf Notdienste und weitere Hilfs- und Beratungsdienste neu zu strukturieren und durch zusätzliche Elemente zu erweitern. Als Folge davon sind auch Änderungen an der AEFV sowie der FAV vorgesehen.

Wir unterstützen die beabsichtigte Modernisierung des Notrufsystems, wie auch – in Übereinstimmung mit Sunrise – die Einführung von Echtzeittext (*Real Time Text*) bei den Mobilfunkdiensten zur Verbesserung der Barrierefreiheit für Notrufe. Wie eingangs zusammengefasst, beurteilen wir jedoch einige Elemente der E-FDV kritisch. So können einzelne Vorgaben nur umgesetzt werden, wenn dies technisch auch möglich ist. Es betrifft dies im Besonderen:

- Die geplante Pflicht zur Koordination unter den FDA hinsichtlich von Massnahmen, um Beeinträchtigungen des ordnungsgemässen Zugangs zu den Notdiensten entgegenzuwirken, ist nicht zielführend.
 Das Problem kann einzig von der FDA gelöst werden, die den entsprechenden Telefonanschluss anbietet.
- Fehlalarme belasten die Alarmzentralen. Bei den Mobilfunkdiensten ist das Notrufsystem so konzipiert, dass von jedem Mobilfunkgerät ein Notruf abgesetzt werden kann, selbst wenn im Netz des betroffenen Anbieters kein Funkempfang besteht oder die eingesetzte SIM-Karte nicht erkannt wird. Ein problematischer Mobilfunkanschluss vom Netz zu trennen, ist technisch in diesem System nicht vorgesehen. Wir erachten es im öffentlichen Telefondienst allgemein als sehr heikel, einen Telefonanschluss wegen Fehlalarmen seitens der FDA zu sperren, da die FDA nicht zweifelsfrei erkennen kann, ob es sich bei einem Anruf um einen Fehlalarm handelt oder nicht.
- Die Umsetzungsarbeiten sind für die FDA mit grossem Aufwand verbunden. Die in der E-FDV vorgesehenen Fristen von 12 bzw. 24 Monaten sollten von den FDA in den meisten Fällen eingehalten werden können. Das setzt jedoch voraus, dass vor Beginn der Umsetzungsfristen die relevanten technischen Vorschriften und Informationen vorliegen, d.h. i) die angepassten technischen und administrativen Vorschriften (TAV), ii) die neuen Routing-Tabellen und iii) die abschliessende Liste der Dienste, welchen die Standortidentifikation bzw. die Rufnummernanzeige weiterhin oder zusätzlich bereitzustellen sind.

2. Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln der E-FDV

E-FDV Art. 27 Zugang

Der Zugang zu den Notdiensten hat für FDA höchste Priorität. Jedoch können die FDA diesen Zugang aus technischen Gründen nicht immer garantieren. Zu denken ist beispielsweise an Fälle, wo auf den Endgeräten von den Herstellern falsche Notrufnummern hinterlegt sind oder im Mobilfunk die Funkabdeckung nicht vorhanden ist. In **Absatz 1** sollte demnach dieser technische Vorbehalt ergänzt werden.

Antrag Suissedigital zu Art. 27 E-FDV:

Art. 27 Abs. 1 E-FDV soll lauten:

«Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen <u>soweit technisch möglich</u> von jedem Telefonanschluss aus den direkten Zugang gewährleisten zu: (...)»

E-FDV Art. 28 Leitweglenkung

Mit Ausweitung der Pflicht zu Leitweglenkung auf sämtliche Not-, Hilfs- und Beratungsdienste wird das vorzunehmende Routing und deren Implementierung in die Systeme der FDA deutlich komplexer und aufwändiger. Dem vorausgehend hat das BAKOM die entsprechenden Routing-Tabellen zusammenzustellen und dafür zu

sorgen, dass diese den FDA bei den Implementationsarbeiten rechtzeitig vorliegen. Für die Umsetzung der erweiterten Leitweglenkung ist deshalb eine Frist von 24 Monaten anstelle von 12 Monaten vorzusehen. Anhang III ist entsprechend zu ergänzen (vgl. hinten).

E-FDV Art. 28a Pflichten der Anbieterinnen betreffend die Notdienste

Laut **Absatz 1** sollen FDA den Zugang zu den Notdiensten gegenüber anderen Anrufen priorisieren und dieser Zugang soll nach **Absatz 2** nicht durch priorisierte Sicherheitskommunikation unterbrochen werden. Trotz Priorisierung durch die vorgesehene Kennzeichnung (**«Flag»**) kann die Erreichbarkeit der Notdienste in gewissen Fällen aufgrund der im Telefontransit sowie in den kundenseitig eingesetzten Telefonanlagen vorhandenen Sprachkanäle und der begrenzten Kapazität der Mobilfunkzellen eingeschränkt sein. Zu denken ist dabei an Vorfälle bei Grossveranstaltungen oder auch an Katastrophen, wo gleichzeitig eine grosse Anzahl von Anrufenden die Notdienste zu erreichen versuchen. Dieser Vorbehalt ist entsprechend in den Bestimmungen (Abs. 1 und 2) zu ergänzen.

In **Absatz 3** soll neu eine Koordinationspflicht der FDA eingeführt werden, wonach sie untereinander koordiniert Vorkehrungen treffen sollen, um Beeinträchtigungen des ordnungsgemässen Zugangs zu den Notdiensten entgegenwirken zu können. Dies würde aber wenig zur Problemlösung beitragen und wäre nicht zielführend, denn ursächlich für die Beeinträchtigung ist immer nur ein bestimmter Netzanschluss einer einzigen FDA z.B. durch einen unbeabsichtigten Hosentaschenanruf einer Kundin oder eines Kunden oder durch fehlerhafte Massenanrufe, die automatisch von einem Fahrzeug abgesetzt werden. Einzig die betroffene FDA kann Massnahmen ergreifen und so möglicherweise das Problem beheben. Eine Koordinationspflicht mit anderen FDA bringt keinen Zusatznutzen, würde aber zusätzlichen Aufwand verursachen.

Da solche Fehlalarme im Mobilfunk meist von den Endgeräten der Kundschaft verursacht werden, sind die technischen Interventionsmöglichkeiten der FDA ohnehin gering. In erster Linie sind die Geräte- und Softwarehersteller geeignet, entsprechende Vorkehrungen zu ergreifen, wie Vergleiche des eingesetzten Betriebssystems im Verhältnis zu ausgelösten Fehlalarmen zeigen. Die Geräte- und Softwarehersteller könnten im Rahmen der Konformitätsprüfung zu entsprechenden Massnahmen verpflichtet werden. Hier wäre direkt anzusetzen und nicht indirekt über eine Koordinationspflicht der FDA.

Als äusserstes Mittel soll es den FDA in **Absatz 4** ausdrücklich erlaubt werden, eine Kundin oder einen Kunden vom Netz zu trennen, wobei dies gemäss dem erläuternden Bericht nur bei Überlastung bzw. grösserer Menge von Fehlalarmen zulässig sein soll. Fehlalarme sind für die Alarmzentralen belastend. Die angedachte Lösung stellt aber keine geeignete Lösung dar, dieser Belastung entgegenzuwirken. Denn die FDA haben keine Informationen darüber, ob es sich bei Anrufen auf einen Notdienst um Fehlalarme oder um echte Notrufe handelt. Damit sind die FDA nicht geeignet, eine solche folgenschwere Triage vorzunehmen und damit die Verantwortung für eine Sperrung des Zugangs zu den Notdiensten zu tragen. Die Alarmzentralen haben dagegen die Möglichkeit, Fehlalarme zu identifizieren und Anrufende auf ihrem System zu blockieren.

Zudem ist die Vorgabe der grundsätzlichen Erreichbarkeit der Notdienste (FMG Art. 20) im Mobilfunknetz so umgesetzt, dass ein Notruf selbst dann abgesetzt werden kann, wenn die eingesetzte SIM-Karte im Netz unbekannt oder gesperrt ist. Eine Trennung des Zugangs zu den Notdiensten über das Mobilfunknetz ist für eine einzelne FDA technisch gar nicht möglich. Absatz 4 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Sollte der Bundesrat jedoch an der Vorgabe festhalten, wären die Entwicklungs- und Implementierungskosten im Mobilfunk enorm hoch. Die vorgesehene Frist von 12 Monaten würde dazu bei weitem nicht ausreichen. Zudem wäre die Bestimmung zu offen und zu unpräzise formuliert. So wird weder festgelegt, in welchen Fällen eine Trennung vom Fernmeldenetz angemessen wäre, noch wie lange eine solche Trennung andauern sollte. Solche Kriterien und entsprechende Prozesse müssten aber zwingend beispielsweise in den TAV vorgesehen

werden. Vom Fernmeldenetz getrennte Kunden unverzüglich zu informieren, wäre im Weiteren bei nicht identifizierbaren (UEC) oder bei nicht erreichbaren Anrufern (z.B. eCall112/NGeCall112) auch nicht möglich. Die Informationspflicht dürfte also nur bestehen, soweit dies technisch möglich ist, und diese müsste noch vor der Trennung erfolgen. Absatz 4 müsste auf jeden Fall umformuliert werden, was wir eventualiter zu unserem Hauptanatrag der ersatzlosen Streichung beantragen.

Schliesslich ist in **Absatz 5** zu präzisieren, dass es nicht um Over-the-Top-Anwendungen geht, sondern dass RTT im Rahmen des öffentlichen Telefondienstes angeboten werden soll. Weiter ist es wichtig, zu berücksichtigen, dass RTT nur funktioniert, wenn sämtliche Komponenten einer Verbindung RTT-fähig sind (End-to-End). Dazu gehören die Smartphones der Kundschaft (bzw. deren Betriebssysteme), die Netze der Betreiberinnen und schliesslich auch die Einsatzzentralen. Letztere müssen rechtzeitig über RTT-fähige Festnetz-Geräte und kompetentes Personal verfügen, damit der Dienst *End-to-End* gewährleistet werden kann.

Anträge Suissedigital zu Art. 28a E-FDV:

Art. 28a Abs. 1 E-FDV soll lauten:

«Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen <u>soweit technisch möglich</u> den Zugang zu den Notdiensten gegenüber anderen Anrufen priorisieren.»

Art. 28a Abs. 2 E-FDV soll lauten:

«Der Zugang darf <u>soweit technisch möglich</u> durch priorisierte Fernmeldedienste der Sicherheitskommunikation (Art. 90 Abs. 2) nicht unterbrochen werden.»

Art. 28a Abs. 3 E-FDV soll lauten:

«Die Anbieterinnen ergreifen mit geeigneten technischen Mitteln und untereinander koordinierte Massnahmen Vorkehrungen, um Beeinträchtigungen des ordnungsgemässen Zugangs zu den Notdiensten wie beispiel<u>s-</u>weise durch Fehlalarme entgegenzuwirken.»

Art. 28a Abs. 4 E-FDV soll ersatzlos gestrichen werden:

«Sie können die Kundinnen und Kunden im Rahmen der Vorkehrungen nach Absatz 3 zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der Notdienste bei Bedarf vorübergehend vom Fernmeldenetz trennen. Sie müssen die betroffenen Kundinnen und Kunden unverzüglich über eine Trennung vom Netz informieren.»

Eventualiter ist Art. 28a Abs. 4 E-FDV umzuformulieren:

«Sie können die Kundinnen und Kunden im Rahmen der Vorkehrungen nach Absatz 3 zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der Notdienste bei Bedarf vorübergehend vom Fernmeldenetz trennen. Sie müssen die betroffenen Kundinnen und Kunden <u>soweit technisch möglich vorgängig</u> unverzüglich über eine Trennung vom Netz informieren. <u>Das BAKOM legt in den administrativen und technischen Vorschriften die Kriterien und Verfahren einer Trennung fest.»</u>

Art. 28a Abs. 5 soll lauten:

«Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen <u>im Rahmen des öffentlichen Telefondienstes</u> den Zugang zu den Notdiensten auch mittels Echtzeittext (Real Time Text, RTT) gewährleisten.»

E-FDV Art. 29 Grundsätze [Standortidentifikation]

Während die FDA die Standortidentifikation nach geltendem Recht – falls technisch möglich – sämtlichen Notrufdiensten zur Verfügung stellen müssen, soll dies künftig nur bei den (neu bezeichneten) Notdiensten standardmässig gewährleistet sein. Den Hilfs- und Beratungsdiensten oder den Luftrettungsdiensten dürfen sie die Standortidentifikation nur nach vorgängiger Bewilligung durch das BAKOM liefern.

Wie die Umsetzung geplant ist, geht aus der Vorlage und dem erläuternden Bericht nicht klar genug hervor. Mit Inkrafttreten der E-FDV wäre die Zurverfügungstellung für sämtliche Dienste, ausgenommen für die Notdienste, einzustellen. Zwölf Monate später mit Inkrafttreten von Abs. 3 und 4 von Art. 29 E-FDV wäre die

Standortidentifikation für diejenigen Dienste, deren Gesuch vom BAKOM genehmigt wurde, wieder einzuführen. Das ergibt keinen Sinn und dürfte so auch nicht vom Bundesrat beabsichtigt sein.

Der Ablauf sollte aus unserer Sicht folgendermassen aussehen:

- 1. Die geltende Standortidentifikation wird weitergeführt und die Gesuche gemäss Abs. 3 von Art. 29 E-FDV werden vom BAKOM innerhalb von 12 Monaten behandelt;
- 2. Die FDA werden darüber informiert, welche Gesuche vom BAKOM genehmigt wurden und somit für welche Dienste Abs. 1 und 2 weiterhin anwendbar sind. Die Liste kann im Anhang zur TAV publiziert werden;
- 3. Die FDA setzen auf Basis dieser Liste Abs. 1 und 2 von Art. 29 E-FDV innerhalb einer weiteren Frist um und stellen die Standortidentifikation für die Dienste ohne Bewilligung ein.

Dieser Ablauf ist in Anhang III oder in den TAV entsprechend abzubilden (vgl. hinten).

Wir beantragen aus Gründen der Vollständigkeit zudem folgende Änderung:

Antrag Suissedigital zu Art. 29 E-FDV:

Art. 29 Abs. 3 E-FDV soll lauten:

«Das BAKOM kann auf Gesuch hin die Absätze 1 und 2 zudem für anwendbar erklären:

- a. für Anrufe auf Hilfs- und Beratungs- oder Luftrettungsdienste, wenn dieser in der Lage sein muss, vor Ort zu intervenieren, und ein international anerkannter Identifikator <u>oder l\u00e4nderspezifischer Identifikator</u> vorliegt.
- b. (...)"

E-FDV Art. 29a Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen

Für die fristgerechte Umsetzung von NGeCall112 muss die aktualisierte TAV 1.3 gleichzeitig mit der Publikation der revidierten FDV vorliegen. Nur dann kann die Frist gemäss Anhang III von 12 Monaten eingehalten werden.

E-FDV Art. 30 Sprachübermittlung über Internet

Auch nach dem neuen Art. 30 E-FDV müssen bei VoIP-Anrufen die korrekte Leitweglenkung und Standortidentifikation nur gewährleistet werden, sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand technisch möglich ist, und diese technischen Möglichkeiten der FDA sind in dieser Übertragungstechnologie sehr begrenzt. Darum wird bei einer nomadischen Nutzung oder bei unternehmensweiten Fernmeldenetzen mit mehreren Standorten in der Regel der Hauptstandort als Standort des Anrufs übermittelt.

Damit Abs. 1 von Art. 30 E-FDV, soweit technisch möglich, umgesetzt werden kann, ist die Mitarbeit und das Einverständnis der Kundschaft erforderlich. So muss diese je nach eingesetzter Telefonielösung, die Anschlussstandorte in einem System vorgängig erfassen, oder sie lässt den Standort bei jedem einzelnen Anruf mitübermitteln. Ändert der Standort eines Endgerätes, müssen die Daten durch die Kundschaft entsprechend nachgeführt werden. Die FDA können diese Aufgabe nicht für ihre Kundinnen und Kunden übernehmen. In der Praxis wird die Kundschaft, wie heute bereits vorgegeben, über diese Einschränkungen und Voraussetzungen informiert und muss dies gegenzeichnen.

Bezüglich Leitweglenkung ist davon auszugehen, dass die FDA die Anrufe via *Default Routing* weiterhin an die nationalen Einsatzzentralen leiten werden, wenn ihnen keine weiteren Informationen zum Anrufstandort vorliegen. Das wäre nach der neuen Regelung künftig auch bei Anrufen der Fall, die über den Hauptstandort erfolgen. Folglich ist mit einer Zunahme von Anrufen über *Default Routing* zu rechnen, was nicht im Interesse der Einsatzzentralen sein kann. Wir regen deshalb an, dass bei Anrufen, bei denen die Kundschaft keine Daten zum Standort zur Verfügung stellt, weiterhin auf den Hauptstandort referenziert wird.

Wir schlagen zudem vor, in der Sachüberschrift weiterhin den korrekten Begriff «Internet-Protokoll» zu verwenden.

Antrag Suissedigital zu Art. 30 E-FDV Spracheübermittlung über Internet-Protokoll:

Art. 30 Abs. 1 E-FDV soll lauten:

«Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen bei der Sprachübermittlung über Internet die Leitweglenkung und die Standortidentifikation gewährleisten, sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand technisch möglich ist <u>und von den Kundinnen und Kunden und deren Infrastruktur unterstützt werden. Andernfalls müssen diese nur bei Anrufen von dem im Abonnementsvertrag bezeichneten Hauptstandort aus gewährleistet sein.</u>»

E-FDV Art. 81 Mitteilung der für die Rechnungsstellung verwendeten Daten

Wir begrüssen einheitliche Vorgabe für sämtliche Dienste, weil dies eine Umsetzung grundsätzlich einfacher macht. Anrufe auf sämtliche Notdienste, Hilfs- und Beratungsdienste, Luftrettungsdienste sowie europäisch harmonisierte Dienste sollen bei der Rechnungsstellung nicht mehr aufgelistet werden (gemäss neuem **Absatz 2**).

Während bei Hilfs- und Beratungsdiensten und den entsprechend europäisch harmonisierten Diensten eine solche Vorgabe zum Schutze der Anrufenden sinnvoll ist, sollte dies bei den Notdiensten (Polizei, Feuerwehr und Sanität) und den Luftrettungsdiensten anders geregelt werden. Bei Anrufen auf diese Nummern ist nicht davon auszugehen, dass die Auflistung für die Anrufende problematisch sein könnte. Im Gegenteil könnte in diesen Fällen ein einfacher Anrufnachweis auf der Rechnung beispielsweise gegenüber Versicherungen für die Kundschaft dienlich sein. Die geltende Praxis hat sich unseres Erachtens bei den Notdiensten bewährt und sollte nicht geändert werden. Wir schlagen deshalb nachfolgende Änderung vor:

Antrag Suissedigital zu Art. 81 Abs. 2 E-FDV:

Art. 81 Abs. 2 E-FDV soll lauten:

«Nicht mitgeteilt werden dürfen die Daten bei Anrufen auf die Dienste nach <u>Artikel 28a</u> den Artikeln 28-29 und 31b AEVV.»

E-FDV Artikel 84 Anzeige der Nummer der Anrufenden

Hinsichtlich der Rufnummernanzeige bzw. des Rechts auf Rufnummernunterdrückung ist folgende Rückmeldung aus der Praxis zentral: Im Netztransit soll immer die korrekte Rufnummer (mit Adressierungselement des Anrufursprungs) mitübermittelt werden, und die Rufnummernunterdrückung soll erst auf der letzten Strecke von der terminierenden FDA zum angerufenen Anschluss vorgenommen werden. Nur so kann Missbrauch und Telefon-Spoofing durch die den Anruf vermittelnde FDA erkannt und effektiv bekämpft werden. Dies ist unseres Erachtens in den TAV 1.7 so vorgesehen. Wir möchten an dieser Stelle die Wichtigkeit dieser Vorgaben unterstreichen.

Analog zu Art. 29 E-FDV sollen gemäss **Absatz 5** neben den Notdiensten auch die übrigen Dienste weiterhin die Möglichkeit haben, dass ihnen die Rufnummer der anrufenden Personen auch bei eingestellter Rufnummernunterdrückung angezeigt wird. Voraussetzung dafür ist, dass ihr Gesuch durch das BAKOM genehmigt wurde. Damit wären auch hier mit Inkrafttreten von Absatz 3 bei sämtlichen Diensten, ausgenommen den Notdiensten, die Rufnummernanzeige einzustellen und allenfalls später wieder zu reaktivieren. Wir regen an, analog zu Art. 29 E-FDV zuerst die Gesuche zu bearbeiten und erst danach Art. 84 Abs. 3 E-FDV in Kraft zu setzen.

Anhang III

Gemäss den vorausgehenden Ausführungen sind

- die Umsetzungsfrist von Artikel 28 E-FDV auf 24 Monaten zu verlängern;
- eine Anpassung der zeitlichen Abfolge bei der Inkraftsetzung der einzelnen Absätze von Art. 29 und Art. 84 E-FDV vorzunehmen, um zu verhindern, dass bei einzelnen Diensten zuerst die Standortidentifikation sowie die Rufnummernanzeige eingestellt wird, um sie daraufhin wieder zu aktivieren;
- infolge Streichung von Art. 28a Abs. 4 E-FDV die vorgesehene Umsetzungsfrist zu streichen.

Wir gehen davon aus, dass in Anhang III Abs. 2 E-FDV nicht das Inkrafttreten von Art. 28a Abs. 2 sondern Abs. 3 geregelt werden soll.

Wir schlagen demnach folgende Anpassungen von Anhang III vor:

Anträge Suissedigital zu Anhang II E-FDV

Abs. 2 des Anhangs III E-FDV sollen lauten:

«Die Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28, Artikel 28a Absätze 1, 2 und 3 und 4, Artikel 29 Absätze 3 und 4, Artikel 29a Absatz 2, Sowie Artikel 81 Absatz 2 sowie Artikel 84 Absatz 5 treten am ... [+12 Monate] in Kraft.»

Abs. 3 des Anhangs III E-FDV soll lauten:

«<u>Artikel 28</u>, Artikel 28a Absatz 5, <u>Artikel 29 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 84 Absatz 3</u> und Artikel 7 Absatz 2^{ter} der Verordnung vom 25. November 2015 über Fernmeldeanlagen (Anh. Ziff. 1) treten am ... [+24 Monate] in Kraft.»

3. Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (E-AEFV)

E-AEFV Art. 28a Hilfs- und Beratungsdienste

Analog zu unserem Antrag bei Art. 29 E-FDV ist Absatz 3 um den länderspezifischen Identifikator zu ergänzen:

Antrag Suissedigital zu Art. 28a E-AEFV

Art- 28a Abs. 3 E-AEFV soll lauten:

«Ist ein international anerkannter Identifikator (URN) <u>oder länderspezifischer Identifikator</u> vorhanden, so ordnet das BAKOM diesen in Absprache mit den Organisationen nach Absatz 2 dem Dienst zu.»

Anhang

«RFC (Requests for Comments)»: Hier wird auf die Dokumente vom RFC-Editor verwiesen. Ebenfalls verwiesen werden sollte auf die Standards von 3GGP und ETSI.

«URN (Uniform Resource Name)»: Bezüglich einheitlicher Ressourcennamen wird hier auf RFC 5031 der IETF verwiesen. Dieser Verweis macht auf Stufe Verordnung keinen Sinn, da mit häufigen Anpassungen zu rechnen ist. Wir schlagen darum vor, die Referenz zu RFC 5031 in der entsprechenden TAV zu machen und dort zudem mit FRC 8147 zu ergänzen.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der E-FDV und E-AEFV einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SUISSEDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze

Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt

Geschäftsführer

Min Blunds

Stefan Flück, Fürsprecher LL.M.

Leiter Rechtsdienst

Sunrise GmbH

Thurgauerstrasse 101B CH-8152 Glattpark (Opfikon)

sunrise.ch

Matthias Forster Regulatory Affairs

+41 58 777 10 52 regulatory@sunrise.net



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Bundeshaus Nord 3003 Bern

Per E-Mail an tp-secretariat@bakom.admin.ch

Opfikon, 14. Oktober 2025

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV): Notdienste

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Sunrise bietet als grösste private Telekommunikationsanbieterin der Schweiz Mobilfunk, Internet, TV und Festnetz für etwa drei Millionen Kunden an. Die geplante Teilrevision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) ist für Sunrise wichtig. Wir schätzen die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu können.

Sunrise stimmt der geplanten FDV-Revision grundsätzlich zu, einige Elemente des Entwurfs müssen jedoch angepasst werden. So können einzelne Vorgaben nur umgesetzt werden, wenn dies technisch möglich ist. Die Pflicht der Fernmeldedienstanbieterinnen (FDA), koordiniert gegen Massenanrufe bei Notdiensten vorzugehen, ist nicht zielführend. Das Problem kann einzig von der FDA gelöst werden, die den entsprechenden Telefonanschluss anbietet. Eine Sperrung von Anschlüssen widerspricht dem Konzept des Schweizer Notrufs und darf nicht Aufgabe der FDA sein. Wichtig ist zudem festzuhalten, dass die Umsetzungsfristen von den FDA nur eingehalten werden können, wenn diesen alle relevanten Vorschriften und Informationen rechtzeitig vorliegen.

Ausgangslage

Mit der Teilrevision der FDV beabsichtigt der Bundesrat, zentrale Elemente der Regulierung von Notdiensten grundlegend neu zu strukturieren und die Notrufversorgung mit zusätzlichen Elementen zu erweitern. Im Rahmen dieser Revision sind ebenfalls Änderungen an der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sowie an der Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV) vorgesehen.

Neu eingeführt werden soll die Kurznummer 142 für die Opferhilfe als zusätzlicher Hilfs- und Beratungsdienst sowie NGeCall112. Zudem ist vorgesehen, dass Notdienste künftig auch über Real Time Text (RTT) erreichbar sind. Fernmeldedienstanbieterinnen (FDA) werden verpflichtet, den Notdiensten, Hilfs- und Beratungsdiensten, Luftrettungsdiensten sowie den europäisch harmonisierten Diensten Leitweglenkung bereitzustellen. Alle Verbindungen zu diesen Diensten sollen für Anrufende kostenlos sein und dürfen auf den Verbindungsnachweisen nicht ausgewiesen werden.



Des Weiteren sollen FDA künftig koordiniert gegen eine Beeinträchtigung des Zugangs zu Notdiensten vorgehen – beispielsweise bei Fehlalarmen (z.B. unbeabsichtigte Anrufe von Mobilgeräten in der Hosentasche oder automatisierte Massenanrufe von Fahrzeugen) – und könnten bei Bedarf Kunden vorübergehend vom Fernmeldenetz trennen. Standortidentifikationsdaten und Rufnummernanzeige dürfen künftig ausschließlich den Notdiensten bereitgestellt werden; andere Dienste erhalten diese Daten nur nach Genehmigung durch das BAKOM. Leitweglenkung und Standortidentifikation sind, sofern technisch mit verhältnismässigem Aufwand möglich, auch bei Internet-basierten Sprachdiensten zu gewährleisten (beispielsweise bei nomadischer Nutzung / Anrufen aus Firmennetzen).

Allgemeine Bemerkungen

Sunrise unterstützt die Modernisierung des Notrufzugangs sowie Massnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit. Die Einführung der neuen Kurznummer 142 für Opferhilfe ist bei Sunrise bereits in der Vorbereitung. Grundsätzlich stimmt Sunrise der geplanten FDV-Revision zu, einzelne Punkte des Entwurfs werden jedoch kritisch beurteilt und müssen unbedingt angepasst werden.

- Fehlalarme beispielsweise durch Hosentaschenanrufe oder Massenanrufe aufgrund von Softwarefehlern in Fahrzeugen belasten die Alarmzentralen. Sunrise hat Verständnis für die Situation der Zentralen. Sunrise lehnt es jedoch dezidiert ab, dass von den FDA verlangt werden soll, dass sie Anschlüsse vom Netz trennen, von denen solche Fehlanrufe ausgehen. Das Schweizer Notrufsystem ist so konzipiert, dass ein Notruf von jedem Mobilgerät mit SIM-Karte abgesetzt werden kann. Selbst dann, wenn kein Empfang im eigenen Mobilfunknetz vorhanden ist oder die SIM-Karte nicht erkannt wird. Einen Anschluss vom Notruf zu trennen, ist technisch nicht vorgesehen. Davon abgesehen darf es nicht in der Verantwortung der FDA liegen, zu entscheiden, ob ein Fehlanruf vorliegt oder nicht.
- Wichtig ist zudem festzuhalten, dass die Anpassungen für die FDA zum Teil mit grossem Entwicklungs- und Implementierungsaufwand verbunden sind. Die im Entwurf gesetzten Fristen von 12 bzw. 24 Monaten können von den FDA in den meisten Fällen eingehalten werden. Das setzt jedoch voraus, dass vor Beginn der Fristen von 12 bzw. 24 Monaten folgende Informationen vorliegen:
 - 1. die angepasste TAV
 - 2. die Routing-Tabellen
 - 3. die abschliessende Liste mit denjenigen Diensten, denen Standortidentifikation bzw. Rufnummernanzeigen weiterhin oder zusätzlich bereitzustellen sind.

Das BAKOM muss also zuerst mit den Diensten die Bedürfnisse nach Standortidentifikation (Artikel 29) und Rufnummernanzeige (Artikel 84) klären und die entsprechenden Gesuche bearbeiten. Anschliessend ist den FDA eine Liste mit den bewilligten Gesuchen zuzustellen. (Die Listen gemäss Artikel 29 Absatz 4 und Artikel 84 Absatz 6 dienen der Information der Anrufenden und nicht der FDA.) Erst ab diesem Zeitpunkt und wenn die angepassten TAV und Routing-Tabellen vorliegen, kann für die FDA die Umsetzungsfrist beginnen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Entwurf Fernmeldedienstverordnung (E-FDV)

Artikel 27 E-FDV Zugang

Die Sicherstellung des Zugangs zu den Diensten, insbesondere zu den Notdiensten, hat oberste Priorität. Die FDA können den Zugang aus technischen Gründen jedoch nicht immer oder nicht immer korrekt gewährleisten. Beispielsweise in den Fällen, wo auf den Mobilfunkgeräten von den Herstellern falsche Notrufnummern hinterlegt wurden oder wenn an einem Standort keine Mobilfunkabdeckung vorhanden ist.



Absatz 1 sollte dahingehend ergänzt werden, dass der unmittelbare Zugang zu den Diensten grundsätzlich zu gewährleisten ist, korrekterweise jedoch nur dann, wenn dies technisch auch möglich ist. Sunrise schlägt folgende Anpassung vor:

¹ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen soweit technisch möglich von jedem Telefonanschluss aus den direkten Zugang gewährleisten zu: ...

Artikel 28 E-FDV Leitweglenkung

Eine Leitweglenkung ist sinnvoll, wenn Notrufe je nach Absenderstandort an verschiedene Zentralen geleitet werden sollen. Betreibt ein Dienst nur eine einzige Zentrale, ist die Leitweglenkung unnötig. Das ist heute z.B. bei den Luftrettungsdiensten oder den europäisch harmonisierten Diensten der Fall. Trotzdem unterstützt Sunrise eine einheitliche technische Lösung mit einer Leitweglenkung für sämtliche Dienste, so wie sie im Verordnungsentwurf vorgesehen ist.

Doch auch die korrekte Leitweglenkung kann nur gewährleistet werden, sofern dies technisch möglich ist. Bei einer nomadischen Nutzung beispielsweise ist eine korrekte Leitweglenkung auch in Zukunft technisch nicht immer möglich. Artikel 28 E-FDV ist korrekterweise entsprechend anzupassen:

Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen soweit technisch möglich die Leitweglenkung der Anrufe zu den Diensten nach den Artikeln 28–29 und 31b AEFV sicherstellen.

Mit der Ausweitung der Leitweglenkung auf sämtliche Dienste wird das Routing deutlich komplexer und die Implementierung der Routing-Tabellen in die Systeme der FDA deutlich aufwändiger als bisher. Für die Umsetzung muss den FDA daher eine Frist von 24 Monaten eingeräumt werden. **Anhang III** ist entsprechend anzupassen und die Frist von 12 Monaten auf 24 Monaten zu erweitern. Das BAKOM muss dafür sorgen, dass vor Beginn der Umsetzungsfrist die Routing-Tabellen vorliegen.

Artikel 28a E-FDV Pflichten der Anbieterinnen betreffend die Notdienste

Die FDA haben gemäss **Absatz 1** den Zugang zu den Notdiensten gegenüber anderen Anrufen zu priorisieren und dürfen diesen gemäss **Absatz 2** nicht durch priorisierte Sicherheitskommunikation unterbrechen. Beides kann nur gewährleistet werden, soweit dies technisch möglich ist. Etwa bei Vorfällen an Grossveranstaltung oder bei Katastrophen, an denen gleichzeitig eine sehr grosse Zahl von Anrufen auf die Notdienste erfolgt, kann die Priorisierung unter Umständen nicht für alle Anrufe gewährleistet werden. Sunrise schlägt folgende Anpassungen in Absatz 1 und Absatz 2 vor:

- ¹ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen soweit technisch möglich den Zugang zu den Notdiensten gegenüber anderen Anrufen priorisieren.
- ² Der Zugang darf soweit technisch möglich durch priorisierte Fernmeldedienste der Sicherheitskommunikation (Art. 90 Abs. 2) nicht unterbrochen werden.

Sunrise und andere FDA engagieren sich schon heute ohne rechtliche Verpflichtung freiwillig im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, die Ursachen von Fehlanrufen von ihren Anschlüssen zu identifizieren und zu beseitigen. In **Absatz 3** sollen die FDA nun verpflichtet werden, Gegenmassnahmen untereinander zu koordinieren.

Die Verpflichtung der FDA, Massnahmen untereinander zu koordinieren, trägt jedoch nicht zur Problemlösung bei. Eine Beeinträchtigung erfolgt immer von einem Netzzugang einer einzigen FDA. Der entsprechende Kunde dieser



FDA beeinträchtigt den Notdienst zum Beispiel durch sogenannte Hosensack-Anrufe oder durch Massenanrufe, die automatisch von einem Fahrzeug abgesetzt werden. Es ist in solchen Fällen einzig diese FDA, die Massnahmen ergreifen und so möglicherweise das Problem beheben kann. Eine Koordination mit allen anderen FDA würde keinen Zusatznutzen bringen, aber grossen Aufwand verursachen.

Da die Ursachen solcher Fehlalarmen nicht von den Anschlüssen der FDA, sondern von den Kundenendgeräten ausgehen, sind die technischen Interventionsmöglichkeiten der FDA gering. In der Regel hängt die Lösung des Problems vom Verständnis und der Kooperationsbereitschaft der Geräte- und Softwarehersteller ab. Sunrise hat anlässlich der «Public Safety RESPONSE 2025» am 11. Juni 2025 in Olten das BAKOM und die kantonalen Sicherheitsorganisationen über die Möglichkeiten und Grenzen der FDA im Kampf gegen solche Fehlanrufe informiert.

Sunrise beantragt darum Absatz 3 folgendermassen anzupassen:

³ Die Anbieterinnen ergreifen mit geeigneten technischen Mitteln und untereinander koordinierten Massnahmen Vorkehrungen, um Beeinträchtigungen des ordnungsgemässen Zugangs zu den Notdiensten wie beispielsweise [sic] durch Fehlalarme entgegenzuwirken.

Als Mittel gegen Beeinträchtigungen des ordnungsmässigen Zugangs gemäss Absatz 3 soll **Absatz 4** den FDA erlauben, den Netzzugang von Anrufenden zu sperren, um so deren Anruf auf die Notdienste zu verwehren. Fehlalarme sind für die Alarmzentralen belastend. Die vorgeschlagene Massnahme ist jedoch keine Lösung. Sunrise lehnt Absatz 4 darum dezidiert ab.

Die FDA haben keine Informationen darüber, ob es sich bei einem Anruf auf einen Notdienst um einen Notfall oder einen Fehlalarm handelt. Anrufenden den Zugang zu den Notdiensten zu verwehren, ist darum eine Verantwortung, die eine FDA nicht tragen kann. Die Alarmzentralen haben jedoch schon heute die Möglichkeit, Fehlalarme zu identifizieren und Anrufende auf ihren Systemen zu blockieren.

Das Fernmeldegesetz verlangt grundsätzlich, dass Notdienste erreichbar sind (Artikel 20 Absatz 1 FMG). Entsprechend ist das Notrufsystem in der Schweiz konzipiert. Aus diesem Grund ist es möglich, die Notdienste selbst dann mit einem Mobilfunkgerät zu erreichen, wenn dessen SIM-Karte auf dem Gerät unbekannt ist. Und auch wenn eine FDA eine ihrer SIM-Karten sperrt, bleiben die Notdienste über die anderen Mobilfunknetze weiterhin erreichbar. Technisch ist eine Trennung des Zugangs zu den Notdiensten über das Mobilfunknetz für die FDA also nicht möglich. Folgerichtig ist Absatz 4 ersatzlos zu streichen:

Sunrise verlangt, Artikel 28a Absatz 4 E-FDV ersatzlos zu streichen.

Angenommen, der Bundesrat würde trotzdem an der Einführung von Absatz 4 festhalten, so wäre der Entwicklungsund Implementierungsaufwand enorm hoch. Die vorgesehene Frist von 12 Monaten würde dafür bei weitem nicht
ausreichen. Zudem wäre Absatz 4 zu unpräzis formuliert. Er legt weder fest, in welchen Fällen eine Trennung vom
Fernmeldenetz angemessen ist, noch wie lange eine Trennung dauern soll. Solche Kriterien und Prozesse für die
Trennung müssten zwingend beispielsweise im Rahmen der TAV festgelegt werden. Vom Fernmeldenetz getrennte
Kunden unverzüglich zu informieren wäre bei nicht identifizierbaren (UEC) oder nicht erreichbaren Anrufern (z.B.
eCall112/NGeCall112) nicht möglich. Die Informationspflicht dürfte darum nur bestehen, soweit dies technisch möglich ist. Die Information müsste zudem noch vor der Trennung erfolgen. Absatz 4 müsste aus Sicht von Sunrise –
sollte dieser entgegen dem Antrag nicht gestrichen werden – folgendermassen angepasst werden:

⁴ Sie können die Kundinnen und Kunden im Rahmen der Vorkehrungen nach Absatz 3 zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der Notdienste bei Bedarf vorübergehend vom Fernmeldenetz trennen. Sie müssen die betroffenen Kundinnen und Kunden soweit technisch möglich vorgängig unverzüglich über eine Trennung



vom Netz informieren. Das BAKOM legt in den administrativen und technischen Vorschriften die Kriterien und Verfahren einer Trennung fest.

Sunrise unterstützt die Einführung von RTT gemäss **Absatz 5**. Besonders gehörlose Personen erhalten mit diesem Dienst über den Mobilfunk einen direkten Zugang zu den Notdiensten. RTT ist jedoch schon heute über entsprechende Applikationen Over-the-Top (OTT) möglich. In Absatz 5 ist darum festzulegen, dass es sich nicht um eine OTT-Anwendung handelt, sondern dass RTT im Rahmen des öffentlichen Telefondienstes angeboten werden soll (native RTT).

⁵ Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen im Rahmen des öffentlichen Telefondienstes den Zugang zu den Notdiensten auch mittels Echtzeittext (Real Time Text, RTT) gewährleisten.

Wichtig ist zu berücksichtigen, dass RTT nur funktioniert, wenn sämtliche Akteure einer Verbindung RTT-fähig sind (End-to-End). Dazu gehören die Smartphones der Kunden (bzw. deren Betriebssystem), die Netze der Betreiberinnen und schliesslich auch die Einsatzzentralen. Letztere müssen rechtzeitig über RTT-fähige Festnetz-Geräte und kompetentes Personal verfügen, damit der Dienst End-to-End gewährleistet werden kann.

Artikel 29 E-FDV Grundsätze Standortidentifikation

Während die FDA die Standortidentifikation nach geltendem Recht sämtlichen Diensten zur Verfügung stellen müssen, soll dies künftig ausschliesslich bei den Notdiensten standardmässig gewährleistet werden. Den Hilfs- und Beratungsdiensten oder den Luftrettungsdienste dürfen sie die Standortidentifikation nur nach vorgängiger Bewilligung durch das BAKOM liefern.

Wie der zeitliche Ablauf der Umsetzung zu erfolgen hat, geht aus dem Entwurf nicht klar hervor. Mit Inkrafttreten der revidierten FDV wäre die Zurverfügungstellung der Standortidentifikation für sämtliche Dienste, ausgenommen die Notdienste, zu stoppen. Ein Jahr später mit Inkrafttreten von Absatz 3 aber, ist die Standortidentifikation für diejenigen Dienste, deren Gesuch vom BAKOM genehmigt wurde, wieder einzuführen. Das macht kaum Sinn und dürfte auch nicht die Absicht des Bundesrats sein.

Nach Ansicht von Sunrise muss der Ablauf folgendermassen aussehen:

- 1. Die Gesuche gemäss Absatz 3 werden vom BAKOM innerhalb von 12 Monaten abschliessend behandelt.
- Die FDA werden darüber informiert, welche Gesuche vom BAKOM genehmigt wurden und somit für welche Dienste Absatz 1 und Absatz 2 weiterhin anwendbar sind. Die Liste kann im Anhang zur TAV publiziert werden.
- 3. Die FDA setzen auf der Basis dieser Liste Absatz 1 und Absatz 2 innerhalb von weiteren 12 Monaten um und die Standortidentifikation wird für die Dienste ohne Bewilligung gestoppt.

Der Ablauf ist in **Anhang III** oder in der TAV entsprechend abzubilden.

Zudem beantragt Sunrise, **Absatz 3 Buchstabe a** folgendermassen zu ergänzen:

- ³ Das BAKOM kann auf Gesuch hin die Absätze 1 und 2 für anwendbar erklären:
 - a. für Anrufe auf Hilfs- und Beratungsdiensten oder Luftrettungsdienste, wenn dieser in der Lage sein muss, vor Ort zu intervenieren, und ein international anerkannter Identifikator oder länderspezifischer Identifikator vorliegt.



Artikel 29a Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen

Für die fristgerechte Umsetzung von NGeCall112 muss die aktualisierte TAV 1.3 gleichzeitig mit der Publikation der revidierten FDV vorliegen. Nur dann kann die Frist gemäss Anhang III von 12 Monaten eingehalten werden.

Artikel 30 Sprachübermittlung über Internet

Laut Artikel 30 E-FDV müssen bei VoIP-Anrufen korrekte Leitweglenkung und Standortidentifikation gewährleistet werden, wenn es technisch zumutbar ist. Bei Unternehmen mit mehreren Standorten und unternehmensweiten Fernmeldenetze wird in der Regel jedoch der Hauptstandort als Standort des Anrufers übermittelt. Die technischen Möglichkeiten der FDA, in diesen Fällen Leitweglenkung und Standortidentifikation korrekt umzusetzen, sind sehr begrenzt. Sunrise begrüsst darum die klare und unmissverständliche Formulierung in **Absatz 1**, wonach Leitweglenkung und Standortidentifikation nur zu gewährleisten sind, sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand technisch möglich ist.

Voraussetzung, dass Absatz 1 umgesetzt werden kann, ist das Einverständnis und das Verhalten der Kunden. So müssen die Kunden je nach technischer Lösung, die im Unternehmen verwendet wird, die Anschlussstandorte in seinem System festlegen, oder sie übermitteln den Standort bei jedem Anruf einzeln. Ändert der Standort eines Endgeräts, müssen die Daten von den Kunden entsprechend angepasst werden. Die FDA haben darauf keinen Einfluss. Sunrise weist ihre Kunden schon heute auf die Einschränkungen bei VoIP-Anrufen hin und unterstützt sie, wenn sie die entsprechenden Anpassungen vornehmen wollen.

Weiterhin gilt, dass Anrufe via Default Routing geleitet werden, wenn keine Informationen zum Anrufstandort vorliegen. Das wäre künftig also auch bei Anrufen der Fall, die über einen Hauptstandort erfolgen. Mit der neuen Regelung ist darum mit einer starken Zunahme von Anruf über Default Routing zu rechnen.

Eine Zunahme von Anruf über Default Routing ist aber im Interesse der Einsatzzentralen zu vermeiden. Aus diesem Grund sollte bei nomadischen Nutzungen, bei der die Kunden keine Daten der einzelnen Standorte zur Verfügung stellen, weiterhin auf den Hauptstandort referenziert werden.

Sunrise schlägt vor, bei der Übersicht von Artikel 30 die korrekte Formulierung «Sprachübermittlung über Internet-Protokoll» zu übernehmen.

In Artikel 30 werden folgende Anpassungen und Ergänzungen vorgeschlagen:

Artikel 30 Sprachübermittlung über Internet-Protokoll

¹ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondiensts müssen bei der Sprachübermittlung über Internet die Leitweglenkung und die Standortidentifikation gewährleisten, sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand technisch möglich ist und von den Kundinnen und Kunden und deren Infrastruktur unterstützt werden. Andernfalls müssen diese nur bei Anrufen von dem im Abonnementsvertrag bezeichneten Hauptstandort aus gewährleistet sein.

Artikel 81 Mitteilung der für die Rechnungstellung verwendeten Daten

Sunrise begrüsst einheitliche Vorgaben für sämtliche Dienste. Das macht die Umsetzung grundsätzlich einfacher. Eine solche Vereinfachung stellt **Absatz 2** dar: Nachweise von Verbindungen zu sämtlichen Notdiensten, Hilfs- und Beratungsdiensten, Luftrettungsdiensten und europäisch harmonisierte Diensten sollen verboten sein.

Während bei Hilfs- und Beratungsdienste (Hilfe für Erwachsene, Hilfe für Kinder und Jugendliche, Opferhilfe) und den entsprechenden europäisch harmonisierten Diensten ein solches Verbot aus Gründen des Opferschutzes sinnvoll



ist, legt Sunrise nahe, ein Verbot bei den Notdiensten (Polizei, Feuerwehr oder Sanität) und den Luftrettungsdiensten nochmals zu prüfen.

Bei Anrufen auf diese Nummern ist kaum davon auszugehen, dass ein Verbindungsnachweis für die Anrufende oder den Anrufenden problematisch sein könnte. Im Gegenteil könnte ein Nachweis zum Beispiel gegenüber der Versicherung oder beim Vorwurf unterlassener Hilfeleistung dienlich sein. Zwar wäre ein Nachweis bei einem Verbot über eine richterliche Anfrage weiterhin zu erhalten. Das wäre gegenüber der aktuellen Lösung aber deutlich aufwändiger. Die geltende Praxis hat sich bei den Notdiensten bewährt und sollte nicht geändert werden. Sunrise schlägt darum folgende Anpassung in Absatz 2 vor:

² Nicht mitgeteilt werden dürfen die Daten bei Anrufen auf die Dienste nach Artikel 28a den Artikeln 28–29 und 31b AEFV

Artikel 84 Anzeige der Nummer der Anrufenden

Analog zu Artikel 29 sollen neben den Notdiensten auch die übrigen Dienste weiterhin die Möglichkeit haben, dass ihnen die Rufnummer der anrufenden Person angezeigt wird. Voraussetzung dafür ist jedoch gemäss **Absatz 5** eine Bewilligung durch das BAKOM. Damit wären auch hier mit Inkrafttreten von Absatz 3 Buchstabe a bei sämtlichen Diensten (ausgenommen der Notdienste) die Anzeige der Rufnummer zu stoppen.

Sunrise regt an, analog Artikel 29 zuerst die Gesuche zu bearbeiten und erst dann Absatz 3 Buchstabe a in Kraft zu setzen.

Anhang III

Gemäss den Ausführungen oben sind

- die Umsetzungsfrist von Artikel 28 auf 24 Monate zu verlängern,
- eine Anpassung der zeitlichen Abfolge bei der Inkraftsetzung der einzelnen Absätze von Artikel 29 und Artikel 84 vorzunehmen, um zu verhindern, dass einzelnen Diensten ungewollt Standortidentifikation oder Rufnummernanzeige verwehrt werden und
- mit der Streichung von Artikel 28a Absatz 4 auch die Umsetzungsfrist zu streichen.

Sunrise geht zudem davon aus, dass in Anhang III Absatz 2 nicht das Inkrafttreten von Artikel 28a Absatz 2 sondern Absatz 3 geregelt werden soll.

In Anhang III schlägt Sunrise also folgende Anpassungen vor:

² Die Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28, Artikel 28a Absätze 1, 2 und 3 und 4, Artikel 29 Absätze 3 und 4, Artikel 29a Absatz 2, sowie Artikel 81 Absatz 2 sowie Artikel 84 Absatz 5 treten am ... [+12 Monate] in Kraft.

³ Artikel 28, Artikel 28a Absatz 5, Artikel 29 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 84 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 2^{ter} der Verordnung vom 25. November 2015 über Fernmeldeanlagen (Anh. Ziff. 1) treten am ... [+24 Monate] in Kraft.



Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (E-AEFV)

Artikel 28a E-AEAV Hilfs- und Beratungsdienste

Anlog Artikel 29 E-FDV ist Absatz 3 um länderspezifische Identifikatoren zu ergänzen:

3 Ist ein international anerkannter Identifikator (URN) oder länderspezifischer Identifikator vorhanden, so ordnet das BAKOM in Absprache mit den Organisationen nach Absatz 2 dem Dienst zu.

Anhang

RFC (Requests for Comments): Hier wird auf die Dokumente vom RFC-Editor verwiesen. Ebenfalls verwiesen werden sollte auf die Standards von 3GGP und ETSI.

URN (Uniform Resource Name): Bezüglich einheitlicher Ressourcenname wird hier auf RFC 5031 der IETF verweisen. Dieser Verweis macht auf Stufe Verordnung keinen Sinn, da mit häufigen Anpassungen zu rechnen ist. Sunrise schlägt darum vor, die Referenz zu RFC 5031 in der entsprechenden TAV zu machen und dort zudem mit FRC 8147 zu ergänzen.

Zum Entwurf der FAV und denjenigen Artikeln der E-FDV und E-AEFV, zu denen oben keine Ausführungen gemacht wurden, hat Sunrise keine Bemerkungen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen und sind bei Fragen gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse

Marcel Huber

General Counsel & Chief Corporate Affairs Officer

Anna Riedweg

Senior Public Policy Manager



Swisscom AG, Konzernrechtsdienst, 3050 Bern

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord CH-3003 Bern

Per E-Mail an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Datum Ihr Kontakt **Thema** 7. Oktober 2025
Marcel Ulrich / Telefon 058 223 29 92 / E-Mail marcel.ulrich@swisscom.com
Stellungnahme zum Entwurf der revidierten FDV-FAV-AEFV-(Modernisierung-Zugang-Notrufdienst)

Seite 1 von 7

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Die Swisscom (Schweiz) AG (nachfolgend "Swisscom") bedankt sich für die im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung zu den Entwürfen der FMG-Verordnungen (E-FDV, E-AEFV, E-FAV) eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme.

A. Einleitende Bemerkungen

Swisscom teilt die Einschätzung des Bundesrates, wonach der Erreichbarkeit der Notrufdienste besondere Beachtung geschenkt werden muss und sich für die **Weiterentwicklung des Notrufzugangs** entsprechende Anpassungen aufdrängen. Für das Regulierungsvorhaben sollte nach Ansicht von Swisscom ein risikobasierter Ansatz gewählt werden und eine Umsetzung stets mit Augenmass erfolgen. Swisscom erscheint in diesem Zusammenhang besonders wichtig, dass sich die Neuerungen vollumfänglich an den **europäischen Standards orientieren** und den betroffenen Fernmeldedienstanbieterinnen (FDA) **angemessene Umsetzungsfristen** eingeräumt werden.

Wie von Swisscom in verschiedenen Experten-Workshops und am Steuerungsausschuss Notruf dargelegt wurde, bestehen zwischen den verschiedenen Vorgaben mitunter gegenseitige Abhängigkeiten. Sie beanspruchen ausserdem häufig dieselben Ressourcen und deren Umsetzung ist für die FDA generell mit erheblichem Aufwand verbunden.

Die vorgesehenen Neuerungen sind komplex und weisen eine sehr hohe Themenbündelung auf. Sie erfordern branchenweite End zu End-Realisierungskonzepte (vom Notrufenden mit Endgerät bis zur diensterbringenden Notrufempfangsstelle mit Einsatzleitsystem) und eine abgestimmte Implementierung. Dies führt bei Swisscom bzw. den FDA zu einem beachtlichen Analyse- und Koordinationsaufwand mit allen Beteiligten sowie umfassenden Anpassungen an den Prozessen, Plattformen und Systemen (teils abhängig von externen Lieferanten). Die im Entwurf vorgesehenen Umsetzungsfristen von +12 bzw. +24 Monaten (ab Inkrafttreten) sind notwendig und weitgehend angemessen. Bei einzelnen Verordnungsbestimmungen erscheint es jedoch angezeigt, eine längere Frist vorzusehen.

Weiter begrüsst Swisscom die vorgeschlagene klare **Unterteilung** der **verschiedenen Dienstkategorien** mit den **jeweils unterschiedlichen fernmelderechtlichen Anforderungen**. Damit ist eine **höhere Flexibilität** bei der Vergabe und Zuteilung der fernmelderechtlichen Leistungsmerkmale sowie eine Harmonisierung bei der Umsetzung sichergestellt.

Einleitend erlauben wir schliesslich darauf hinzuweisen, dass - nach unserem Verständnis der Vorlage - die heute bestehenden fernmelderechtlichen Leistungsmerkmale (Rufnummernerzwingung, Standortidentifikation) für die Dienste gemäss Art. 28 AEFV sowie für die Rega (KN 1414) und Bahnpolizei (0800 117 117) für die Zukunft neu vergeben bzw. festgelegt werden sollen. Allfällige Anpassungen müssten von den FDA und den Endgeräteherstellern in der Folge entsprechend implementiert werden. Diese Arbeiten sind mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden, weshalb ab Publikation der BAKOM-Liste mit den Leistungsmerkmalen pro Dienst den FDA eine angemessene Frist für die Umsetzung der Änderungen eingeräumt werden muss. Mit diesem Vorgehen soll gleichzeitig verhindert werden, dass nach Inkrafttreten der neuen Verordnungsbestimmungen Leistungsmerkmale entzogen und später wieder aktiviert werden müssen.

Unsere Bemerkungen und Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen finden Sie nachfolgend. Die konkreten Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln sind dabei jeweils **fett/kursiv** hervorgehoben.

B. Hinweise und Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 27 E-FDV Zugang (Not-, Hilfs- und Beratungsdienste)

Swisscom stimmt den in diesem Artikel vorgeschlagenen Anpassungen grundsätzlich zu. Swisscom begrüsst insbesondere die vorgesehene Unterteilung in Not-, Hilfs-/Beratungs- und weitere Dienste und der damit verbundenen systematischen **Entkopplung der Leistungsmerkmale** Rufnummernerzwingung (CLIRO) und Standortidentifikation. Zudem erfolgt damit eine Harmonisierung des unentgeltlichen Zugangs sowie der Leitweglenkung.

Zu berücksichtigen gilt es jedoch, dass aufgrund der grossen Anzahl von Kurznummern der Zugang vom Endgerät bis zu den Dienstempfangsstellen **nicht immer bei allen Leistungsmerkmalen technisch gewährleisten werden kann.** Für gewisse Dienste sind beispielsweise **keine** international anerkannten Identifikatoren (URN) verfügbar. Weiter unterstützen nicht sämtliche Endgeräte die benötigte Anzahl URN bzw. Kurznummern und auch den sogenannten "Inbound-Roamern" kann der Zugang nicht immer ermöglicht werden ("Home-Routing").

Aus den erwähnten Gründen schlägt Swisscom vor, Art. 27 Abs. 1 E-FDV wie folgt zu ergänzen:

¹Sofern technisch möglich müssen die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes von jedem Telefonanschluss aus, den direkten Zugang gewährleisten zu:

Art. 28 E-FDV Leitweglenkung (Not-, Hilfs- und Beratungsdienste)

Die Leitweglenkung soll gemäss Entwurf ausgedehnt und neu für alle in den Art. 28 bis 29 und Art. 31b AEFV aufgeführten Dienste sichergestellt werden. Eine solche Erweiterung bzw. Vereinheitlichung bei der Leitweglenkung ist aus Sicht von Swisscom grundsätzlich nachvollziehbar und sinnvoll. Die dafür vorgesehene Umsetzungsfrist von +12 Monaten (Ziffer III Abs. 2) ist jedoch viel zu kurz bemessen. Die Ausweitung des Leistungsmerkmals auf sämtliche Dienste ist für alle Beteiligten sehr herausfordernd. So gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass sämtliche Beteiligte viel Zeit für die Migrationen der Dienste bzw. für die Einführung neuer Routing-Nummern benötigen. Die vorgesehene Erweiterung auf die Dienste gemäss den Art. 28a, 29 und 31b AEFV hat zur Folge, dass vom BAKOM für diese Dienste/Nummern vorab Routinggrundlagen geschaffen werden müssen. Im Nachgang müssen alle FDA (Swisscom zusätzlich auf der Notrufplattform und bei der Interkonnektion) eine Vielzahl von neuen Routing-Nummern in den Fernmeldenetzen einführen und verwalten sowie Dienstmigrationen auf neue

Erbringungsplattformen durchführen. Für diesen grossen Initialaufwand erscheint eine Umsetzungsfrist von +24 Monaten notwendig (vgl. Änderungsantrag gemäss Ziffer III Abs. 3 E-FDV).

Im Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass aufgrund der grossen Anzahl Kurznummern die Leitweglenkung vom Endgerät bis zu den Dienstempfangsstellen **nicht immer** bei **allen Leistungsmerkmalen technisch gewährleistet** werden kann (z.B. bestimmt das Endgerät bei der Wahl eines Hilfs- und Beratungsdienstes im Fernmeldenetz den "IMS-Bearer", was landesspezifisch geroutet wird und entsprechend beim Roaming das "Home-Routing" zur Anwendung kommt).

Aus diesen Gründen schlägt Swisscom vor, Art. 28 E-FDV wie folgt zu ergänzen:

Sofern technisch möglich müssen die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes die Leitweglenkung der Anrufe zu den Diensten nach den Artikeln 28–29 und 31b AEFV sicherstellen.

Art. 28a E-FDV Pflichten der Anbieterinnen betreffend die Notdienste

Gemäss dem **Abs. 1** soll der Zugang zu den Notdiensten von den FDA gegenüber anderen Anrufen künftig priorisiert werden. Diese neue Priorisierungspflicht ist nachvollziehbar. Swisscom gibt jedoch gleichzeitig zu bedenken, dass diese aufgrund von technischen Begebenheiten nicht vollumfänglich gewährleistet werden kann.

Die Priorisierung von Notrufen kann vielmehr grundsätzlich nur gewährleistet werden, wenn die vom Kunden eingesetzten UE (User Equipment/Endgeräte) die **erforderlichen Standards erfüllen** und der Anrufversuch von diesen als **Notruf erkannt** wird. Insbesondere bei den Festnetz- und älteren in Netz aktiven Mobile-UE ist dies jedoch nicht immer der Fall.

Weiter gilt es anzumerken, dass auch im Bereich des Mobilfunks die Priorisierung beim Zugang auf Notdienste standardmässig einzig für die europäische Notrufnummer 112 gewährleistet werden kann. Für erfolgreich bei einem MNO eingebuchte Teilnehmer ist die Priorisierung für den Zugang zu den KN 117, 118 und 144 nur möglich, sofern für die Kurznummern der Notdienste international anerkannte Service-URNs verfügbar sind. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, in Abs. 1 einen Vorbehalt bezüglich der technischen Machbarkeit anzubringen.

Letztlich erlauben wir in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Priorisierung im Bereich der Interkonnektion heute nicht möglich ist. Die in Art. 28a vorgesehen Frist von +12 Monaten sollte jedoch für die hierfür erforderlichen Umsetzungsarbeiten ausreichen.

Um gegen Beeinträchtigungen des ordnungsgemässen Zugangs zu Notdiensten entgegenzuwirken, sollen die FDA gemäss **Abs. 3** geeignete technische Massnahmen ergreifen und diese untereinander koordinieren. Wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, ist in der Praxis primär an den Fall zu denken, wo in den Endgeräten ungewollt oder grundlos zahlreiche sogenannte Fehlanrufe (automatisiert) getätigt werden.

Nach unserem Verständnis müssen solche Fehlanrufe naheliegenderweise jeweils am Ursprung, das heisst bei der Zugangsanbieterin, unterbunden werden. Auch in den Erläuterungen wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass insbesondere die Ursprungs- bzw. Zugangsanbieterin in die Pflicht genommen werden soll. Entgegen den Erläuterungen braucht es hierfür aber keine Koordination unter den FDA. Es würde vielmehr genügen in Abs. 3 die Zugangsanbieterin direkt in die Pflicht zu nehmen. Der aktuelle Wortlaut bzw. die in Abs. 3 vorgeschlagene allgemeine Koordinationspflicht schafft demgegenüber eine unnötige Rechtsunsicherheit, indem er mitunter offenlässt, wie eine solche Koordination in der Praxis konkret zu erfolgen hat.

Sollte an einer Koordinationspflicht festgehalten werden, müsste durch das BAKOM in der TAV Notrufe¹ ein entsprechender **Prozess** mit den **konkreten Pflichten** der beteiligten FDA vorgeschrieben werden. Bekanntlich sind die FDA untereinander nicht weisungsbefugt. Ohne konkrete staatliche Vorgaben bliebe **völlig unklar**, welche der an den Anrufen beteiligten FDA **welche Vorkehrungen nach welchen Kriterien zu treffen haben**. Die damit verbundene Rechtsunsicherheit gilt es **zwingend zu vermeiden**. Wie dargelegt, ist eine Koordination unter den FDA

¹ SR 784.101.113/1.3 Leitweglenkung und Standortidentifikation der Notrufe

jedoch grundsätzlich nicht erforderlich. Sinnvollerweise sollte einzig die **Zugangs- bzw. Ursprungsanbieterin direkt** in die **Pflicht genommen werden**. Sie ist jeweils bekannt bzw. ohne Weiteres bestimmbar.

In **Abs. 4** wird erwähnt, dass die FDA zur Beseitigung von Beeinträchtigungen die Kundinnen und Kunden vorübergehend vom Fernmeldenetz **trennen** dürfen. Wie das BAKOM in den Erläuterungen richtigerweise erwähnt, werden solche Massnahmen in der Praxis bereits heute ergriffen. Die Vorschrift schafft vor diesem Hintergrund mehr Rechtssicherheit und ist deshalb zu begrüssen. Die vorgesehene Umsetzungsfrist von +12 Monaten ist jedoch **zu kurz bemessen**. Insbesondere für **Spezialfälle** wie **NGeCall112** oder den **UEC Anwendungsfall** (Unauthenticated Emergency Call), wo aus den drei Mobilfunknetzen Notrufe auf die Kurznummer 112 grundsätzlich von Geräten mit einer SIM Karte ermöglicht werden müssen, wird für Spezifizierung, Entwicklung und Einführung der Massnahme eine Frist **von +24 Monaten benötigt (vgl. Änderungsantrag gemäss Ziffer III Abs. 3 E-FDV)**. Heute besteht hierfür weder eine technische Lösung, noch ist uns ein entsprechender Standard dazu bekannt.

Die Verpflichtung, Kundinnen und Kunden in einem solchen Fall umgehend zu informieren, ist ebenfalls nachvollziehbar. In der **Praxis** ist dies jedoch oftmals **nicht umsetzbar**, weil die Anrufenden (Nutzer) bzw. die Kunden für die FDA schlichtweg **nicht identifizier- oder erreichbar** sind. Zu denken ist in diesem Zusammenhang mitunter an die nicht untypischen Fälle von automatisierten Fehlanrufen z.B. von einem Fahrzeug (NGeCall112) sowie an den UEC-Anwendungsfall. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, bei Abs. 4 einen entsprechenden **Vorbehalt anzubringen**.

Abs. 5 sollte sodann dahingehend präzisiert werden, dass der Zugang zu den Notdiensten mittels Echtzeittext (Real Time Text, RTT) von den Mobilfunkkonzessionärinnen nur im Rahmen des **öffentlichen Telefondienstes** erbracht werden kann. Der Zugang zum öffentlichen Telefondienst und darauf basierend die vorgängige Verbindungsherstellung vom Mobilfunk-Telefonanschluss des "Notrufenden" zum Notdienst ist immer eine **Grundvoraussetzung**, damit der neue Fernmeldedienst (Echtzeittext-RTT) überhaupt nutzbar ist. Ausserhalb des öffentlichen Telefondienstes (z.B. Anruf über eine App) kann der Zugang, die Lokalisierung, die Leitweglenkung und die Standortidentifikation zu den Notdiensten mittels Echtzeittext (RTT) von den Mobilfunkkonzessionärinnen demgegenüber schlichtweg **nicht** nutzbar gemacht bzw. gewährleistet werden.

Aus diesen Überlegungen schlägt Swisscom vor, Art. 28a E-FDV wie folgt **anzupassen**. Falls dem **Antrag** in Abs. 3 nicht entsprochen werden kann, wäre für die Einführung des **Koordinationsprozesses mindestens eine 24-monatige Umsetzungsfrist** in Ziffer III Abs. 3 E-FDV vorzusehen.

- ¹ **Sofern technisch möglich** müssen die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes den Zugang zu den Notdiensten gegenüber anderen Anrufen priorisieren.
- ³ Die **Netzzugangs**anbieterinnen ergreifen mit geeigneten technischen Mitteln **und untereinander koordinierten Massnahmen** Vorkehrungen, um Beeinträchtigungen des ordnungsgemässen Zugangs zu den Notdiensten wie beispielweise durch Fehlalarme entgegenzuwirken.
- ⁴ Sie können die Kundinnen und Kunden im Rahmen der Vorkehrungen nach Absatz 3 zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der Notdienste bei Bedarf vorübergehend vom Fernmeldenetz trennen. Sie müssen die betroffenen Kundinnen und Kunden unverzüglich über eine Trennung vom Netz informieren, *sofern diese identifizier-oder erreichbar sind*.
- ⁵ Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen *im Rahmen des öffentlichen Telefondienstes* den Zugang zu den Notdiensten auch mittels Echtzeittext (Real Time Text, RTT) gewährleisten

Art. 29 E-FDV Grundsätze (Standortidentifikation)

Swisscom stimmt den in diesem Artikel vorgeschlagenen Anpassungen grundsätzlich zu. Abs. 3a sollte jedoch dahingehend ergänzt werden, dass auch **länderspezifische Anforderungen** bzw. **Möglichkeiten** bei der Verwendung einer **URN** (Uniform Ressource Name) künftig mitberücksichtigt werden. Damit wird die nötige Flexibilität geschaffen, um **technologischen Entwicklungen** und künftigen Marktbedürfnissen Rechnung tragen zu können.

Aus diesen Überlegungen schlägt Swisscom vor, Art. 29 Abs. 3 Bst. a E-FDV wie folgt zu ergänzen:

3

a. für Anrufe auf Hilfs- und Beratungs- oder Luftrettungsdienste, wenn dieser in der Lage sein muss, vor Ort zu intervenieren, und ein international anerkannter *oder länderspezifischer* Identifikator *(URN)* vorliegt.

Art. 29a Abs. 1 E-FDV Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen (Standortidentifikation)

Swisscom stimmt den vorgeschlagenen Anpassungen zu.

Damit die Bestimmung per 1.1.2027 umgesetzt werden kann, müssen die hierfür notwendigen technischen Detailvorgaben in der TAV Notrufe² vom BAKOM spätestens **per Anfangs Q1/2026** verabschiedet werden. Inhaltlich müsste die heutige Regelung zu eCall112, wonach jeder MNO das MSD bei sich ausliest und die Daten an den zentralen LIS (Location Information Server) zur GV-Konzessionärin übermittelt, **analog für NGeCall112 übernommen werden**.

Art. 29b E-FDV Betrieb eines Standortidentifikationsdienstes

Swisscom stimmt den in diesem Artikel neu vorgeschlagenen Ergänzungen zu.

Art. 30 E-FDV Sprachübermittlung über Internet

Swisscom kann das Anliegen und die damit verbundene Aktualisierung von Art. 30 FDV grundsätzlich nachvollziehen. Bei einigen Punkten sehen wir jedoch Ergänzungs- bzw. Präzisierungsbedarf.

Vorab sollte in Artikel 30 FDV weiterhin der Begriff Internet-**Protokoll** verwendet werden, da ein solcher Dienst auch nomadisch und unabhängig vom Internet erbracht werden kann. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass jeweils die **netzbasierte Lokalisierung** des anrufenden Anschlusses **die Grundlage** für die korrekte Leitweglenkung und die Standortidentifikation bildet. Da ein Anruf bei nomadischer Nutzung jedoch auch über einen IP-Anschluss **einer anderen FDA** (auch aus dem Ausland) erfolgen kann, kennt weder der Betreiber des privaten Netzes noch die FDA, welche den **öffentlichen Telefondienst erbringt**, den Standort des anrufenden Anschlusses. Vor diesem Hintergrund müsste präzisiert werden, dass die Anbieterin des öffentlichen Telefondienstes die Leistungsmerkmale einzig für Anrufe über deren **eigene Telefonanschlüsse** gewährleisten muss.

Swisscom begrüsst und erachtet es weiter als notwendig, dass die Pflicht zur Gewährleistung der Leitweglenkung und Standortidentifikation bei VoIP-Anrufen nur dann gilt, wenn dies **mit verhältnismässigem Aufwand technisch möglich ist**. Bei Konstellationen, bei welchen die korrekte Lokalisierung nicht möglich bleibt, sollte nach unserem Dafürhalten jedoch sinnvollerweise weiterhin der im Abonnementsvertrag bezeichnete Hauptstandort mitgeliefert bzw. berücksichtigt werden. Bei Fehlen jeglicher Standortangaben (Lokalisierung) würde nämlich ansonsten immer das Default Routing zu Anwendung kommen und diese Anrufe würden somit konzentriert auf sehr wenige, nicht ortszuständige Notrufempfangsstellen geleitet. Eine solche zusätzliche Belastung der Default Routing-Empfangsstellen kann nicht im Interesse der Alarmzentralen sein.

Swisscom ist bestrebt, auch bei Anrufen im Geschäftsumfeld (Firmennetze) zunehmend die korrekte Leitweglenkung und Standortidentifikation zu ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Umstellung Zeit in Anspruch nimmt und hierfür zwingend die **Mitwirkung der Kunden erforderlich** ist. Um die korrekte Lokalisierung im privaten Netz des Kunden gewährleisten zu können, müssen Kunden **ohne netzbasierte IP-Lokalisierung** eine Anpassung **in deren Netzinfrastruktur und Telefonieanlage (PBX)** vornehmen. Swisscom hat mehr als 2'000 Grossund über 50'000 KMU-Businesstelefonie-Kunden, welche über keine netzbasierte IP-Lokalisierung verfügen. Diese Kunden haben potenziell die Möglichkeit, ihre Endgeräte nomadisch zu nutzen (z.B. Softclient auf Laptop). Sie müssen freiwillig und auf **ihre Kosten ihre Netzinfrastruktur und Telefonanlage (PBX) anpassen**, damit die korrekte Lokalisierung innerhalb ihrer Netze gewährleistet werden kann. Da weder unsere Kunden noch deren PBX-

² SR 784.101.113/1.3 Leitweglenkung und Standortidentifikation der Notrufe

Lieferanten dem Fernmelderecht unterstehen, können sie jedoch nicht dazu gezwungen werden. Ergänzend kommt hinzu, dass nicht alle internationalen PBX-Anbieter die netzbasierte IP-Lokalisierung unterstützen. Beim zertifizierten Businesstelefonie-Zugang sind dies nach unserem Kenntnisstand mehr als 25 PBX-Anbieter.

Aus diesen Überlegungen schlägt Swisscom vor, Art. 30 E-FDV wie folgt zu ändern:

Titel: Sprachübermittlung über Internet-Protokoll

¹ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondiensts müssen bei der Sprachübermittlung über Internet-**Protokoll über deren eigenen Telefonanschlüsse** die Leitweglenkung und die Standortidentifikation gewährleisten, sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand technisch möglich ist **und die Kunden sowie deren Infrastruktur dies unterstützen**.

²Wo dies technisch nicht für jeden Standort möglich ist oder die Kunden sowie deren Infrastruktur dies nicht unterstützen, müssen diese nur bei Anrufen von dem im Abonnementsvertrag bezeichneten Hauptstandort aus gewährleistet sein.

Art. 81 Abs. 2 E-FDV Mitteilung der für die Rechnungsstellung verwendeten Daten

Swisscom hat grundsätzlich Verständnis dafür, dass zum Schutze der Anrufenden künftig sämtliche Verbindungen zu telefonischen Hilfs- oder Beratungsdiensten (Dienste gemäss Art. 28a und Art. 31b AEFV) nicht mehr bekanntgegeben werden dürfen. Demgegenüber ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Verbot der Bekanntgabe neu auch auf die Not- und Luftrettungsdienste ausgedehnt werden soll. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb der in den Erläuterungen dargelegte Schutzgedanke bei den Hilfs- oder Beratungsdiensten auch für die Notdienste gelten soll. Eine entsprechende Begründung ist den Erläuterungen jedenfalls nicht zu entnehmen. Vielmehr können unseres Erachtens Verbindungsinformationen zu den Notdiensten für die Kundinnen und Kunden durchaus hilfreich sein und legitimen Zwecken dienen (z.B. für Nachweis u.a. für Versicherungen bei Streitigkeiten über getätigte Notrufe/Hilfeleistung). Ein Verbot der Mitteilung könnte vor diesem Hintergrund auf Unverständnis stossen. Unseres Wissens hat die heutige Regelung im Bereich der Rettungsdienste jedenfalls zu keinen nennenswerten Beanstandungen oder Problemen geführt.

Aus diesen Überlegungen schlägt Swisscom vor, Art. 81 Abs. 2 E-FDV wie folgt zu ändern:

² Nicht mitgeteilt werden dürfen die Daten bei Anrufen auf die Dienste nach den Artikeln 28, 28a, 29 und 31b **AEFV**

Art. 84 E-FDV Anzeige der Nummer der Anrufenden

Swisscom stimmt den in diesem Artikel vorgeschlagenen Anpassungen zu.

Nach der Publizierung gemäss Abs. 6 müsste den FDA vom BAKOM jeweils eine **angemessene Umsetzungsfrist** für den Vollzug bzw. für die Aktualisierung der **in Abs. 5** aufgeführten Organisationen eingeräumt werden.

Ziffer III Fristen

Die Begründung der nachfolgenden Fristverlängerungsanträge ist der Stellungnahme zu den jeweiligen Artikeln zu entnehmen.

Bei Artikel 28a ist weiter versehentlich Abs. 2 anstatt Abs. 3 aufgeführt. Wie in den Erläuterungen erwähnt, müsste eine Umsetzungsfrist für die neue Vorschrift gemäss Abs. 3 gewährt werden.

Änderungsantrag zu Fristen E-FDV:

Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... 2026 in Kraft.

² Die Artikel 27 Absatz 2, *Artikel 28*, Artikel 28a Absätze 1, **23**, Artikel 29 Absätze 3 und 4, Artikel 29a Absatz 2 sowie Artikel 81 Absatz 2 treten am ... [+12 Monate] in Kraft.

³ Artikel **28**, 28a Absatz **4 und** 5 sowie und Artikel 7 Absatz 2ter der Verordnung vom 25. November 2015 über Fernmeldeanlagen (Anh. Ziff. 1) treten am ... [+24 Monate] in Kraft.

Art. 7 Abs. 2ter E-FAV Grundlegende Anforderungen

Swisscom stimmt den in diesem neuen Absatz neu vorgeschlagenen Massnahmen zu.

Art. 28 E-AEFV Notdienste

Swisscom stimmt den in diesem Artikel vorgeschlagenen Anpassungen zu.

Art. 28a E-AEFV Hilfs- und Beratungsdienste

Swisscom stimmt den in diesem Artikel neu vorgeschlagenen Anpassungen grundsätzlich zu. Abs. 3 sollte jedoch dahingehend ergänzt werden, dass auch **länderspezifische Anforderungen** bzw. **Möglichkeiten** bei der Verwendung einer **URN** (Uniform Ressource Name) künftig mitberücksichtigt werden. Damit wird die nötige Flexibilität geschaffen, um **technologischen Entwicklungen** und künftigen Marktbedürfnissen Rechnung tragen zu können.

Aus den erwähnten Gründen schlägt Swisscom vor, Art. 28a Abs. 3 E-AEFV wie folgt zu ergänzen:

³ Artikel 28 Absatz 3 und 4 ist analog anwendbar, wenn international anerkannte **oder länderspezifische** Identifikatoren (URN) für diese Dienste vorhanden sind.

E-AEFV Anhang

Damit neue technologische Entwicklungen bzw. Standards möglichst rasch berücksichtigt werden können, erscheint es aus Sicht Swisscom zielführender, die entsprechenden Vorgaben jeweils in der TAV Notrufe und nicht auf Stufe Verordnung aufzuführen. Konkret betrifft dies die technischen Standards zur URN (Uniform Ressource Name, aktuell RFC 5031). In der TAV Notrufe sollten ausserdem auch der RFC 8147 (für NGeCall) und die massgeblichen, von den Lieferanten unterstützten Telco-Standards im Mobilfunk (3GPP³), mitberücksichtigt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Swisscom (Schweiz) AG

Marcel Ulrich Senior Regulatory Manager Beat Egger Program Manager NG112

⁴ Artikel 29a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

 $^{^3}$ 3GPP TS24.301 Specification # 24.301 Rel 15.4.0 oder höher, Abschnitt 9.9.3.37A



Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Umwelt Verkehr Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND Jan Rhyner Schützengasse 4 9001 St. Gallen

> www.szblind.ch rhyner@szblind.ch

St. Gallen, 22. September 2025

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat, Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND bedankt sich für die Vorlage und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der SZBLIND begrüsst das Ziel der Teilrevision der Verordnung über die Fernmeldedienste (FDV), wonach der Zugang zu den Notdiensten modernisiert werden soll, um insbesondere Menschen mit einer Hörbehinderung durch den Echtzeittext (RTT) einen barrierefreien Zugang zu Notdiensten zu ermöglichen. Die vorgesehene Einführung der Erreichbarkeit von Notdiensten mittels Echtzeittext stellt für Menschen mit Hörsehbehinderung und Taubblindheit die zentrale und unabdingbare Voraussetzung zur Wahrung ihrer Sicherheit dar. Weil die Vorlage für Hilfs- und Beratungsdienste keine verpflichtende Erreichbarkeit via RTT vorsieht, plädiert der SZBLIND zur Einführung barrierefreier, alternativer Kanäle wie beispielsweise Chat oder E-Mail, damit ein gleichberechtigter Zugang zu diesen Diensten garantiert werden kann.

Allgemeines

Im Hinblick auf die Aspekte der Digitalisierung dieser Vorlage weisen wir darauf hin, dass die Barrierefreiheit (Accessibility und Usability) gewährleistet sein muss, um die Zugänglichkeit für alle Personen (einschliesslich Menschen mit Behinderungen) von Anfang an sicherzustellen. Dadurch lassen sich personelle und finanzielle Ressourcen minimieren und spätere Zusatzkosten vermeiden. Mit einer Verankerung des Barrierefreiheitsaspekts in der Verordnung werden die diesbezüglich geltenden, rechtlichen Bestimmungen vollzogen (Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG, SR 151.3], Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen [BRK, SR 0.109]).

Zugang zu den Notdiensten mittels Echtzeittext (RTT)

Art. 28a Abs. 5 FDV verpflichtet die Mobilfunkkonzessionärinnen, den Zugang zu den Notdiensten auch mittels Echtzeittext (Real Time Text, RTT) zu gewährleisten. Dabei ist aus Sicht des SZBLIND unbedingt sicherzustellen, dass die RTT-Funktion mittels assistiven Technologien wie Screenreader oder Braillezeile genutzt werden kann, damit sie von Menschen mit Hörsehbehinderung und Taubblindheit zu bedienen ist.





Standortidentifikation mit RTT

Weiter soll aus unserer Sicht auch bei Nutzung von RTT die Standortidentifikation gewährleistet werden. Gerade mit assistiven Technologien kann die Texteingabe mehr Zeit in Anspruch nehmen, weshalb eine automatische Standortübermittlung bei Nutzung von RTT zwingend zu ermöglichen ist.

Barrierefreier Zugang zu Hilfs- und Beratungsdiensten

Für Hilfs- und Beratungsdienste nach Art. 28a AEFV sieht die Vorlage keine verpflichtende Schaffung von barrierefreien Kommunikationskanälen vor. Von Menschen mit Hörsehbehinderung und Taubblindheit kann die telefonische Kommunikation nicht bzw. nur unter erschwerten Bedingungen genutzt werden, weshalb aus Sicht des SZBLIND zusätzlich entweder die Nutzung von RTT oder eine alternative Kommunikationsmöglichkeit wie beispielsweise Chat oder E-Mail vorzusehen sind. ein für hörbeeinträchtigte bzw. gehörlose Personen barrierefreier Kommunikationskanal ist deshalb zentral, damit Dienste wie die Opferhilfe von allen Menschen kontaktiert werden können.

Anträge

- Zur Gewährleistung der Barrierefreiheit der Echtzeittext-Funktion (RTT) ist durch das BAKOM sicherzustellen, dass die Funktion mit assistiven Technologien genutzt werden kann.
- Die Standortidentifikation ist auch in Verbindung mit RTT sicherzustellen
- Hilfs- und Beratungsdienste sind für Menschen mit Hörbehinderung oder Taubblindheit barrierefrei erreichbar - entweder via RTT oder via eine alternative, barrierefreie Möglichkeit (beispielsweise Chat, E-Mail etc.).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigungen unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Pierre-Alain Uberti Geschäftsleiter Jan Rhyner Leiter Interessenvertretung und Management Support Jonas Pauchard Fachperson Interessenvertretung





Herr Bundesrat Albert Rösti Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord 3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 12. August 2025

Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Publikation vom 20. Juni 2025 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Stellungahme in titelerwähnter Sache gestartet, wozu sich die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen VKG gerne vernehmen lässt.

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen aus unserer Sicht einen bedeutenden Schritt zur Stärkung, Modernisierung und Inklusion im Notrufwesen der Schweiz dar, welcher zu einer deutlichen Steigerung der Systemsicherheit des Notrufwesens in der Schweiz führt.

Wir begrüssen insbesondere:

- Die Orientierung am Referenzmodell Notrufe Schweiz.
- die Praxistauglichkeit und Einbindung aller Akteure,
- die Einführung des Echtzeittextes (RTT) für einen barrierefreien Zugang,
- die Trennung von Not-, Hilfs- und Beratungsdiensten und
- die Einführung einer Kurznummer für die Opferhilfe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren.

Allgemeine Bewertung

Mit der Vernehmlassung werden einerseits die Bedürfnisse der Notsuchenden und andererseits der entgegennehmenden Notrufdienste berücksichtigt und zukunftsfähig gestaltet. Dabei bildet das, von der Organisation Notrufe in Zusammenarbeit mit dem BAKOM und den Mobilfunkanbietern, erarbeitete Referenzmodell Notrufe die Grundlage. Mit den in der aktuell



vorliegenden Vernehmlassung geplanten Massnahmen kann die Resilienz des Notrufwesens wesentlich verbessert werden.

Zudem wird sichergestellt, dass die Notdienste von Feuerwehr, Polizei und Sanität insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung zugänglich werden. Die Funktion ist zudem auch für alle anderen Personen nutzbar, die situationsbedingt nicht sprechen können, etwa aufgrund einer Verletzung oder einer Gefahrensituation.

Die Notrufausfälle in den Jahren 2020 bis 2022 haben zu grossen Anstrengungen von allen Betroffenen (Notdienste von Feuerwehr, Polizei und Sanität, BAKOM, Konzessionärin der Grundversorgung und den Fernmeldedienstanbietern) geführt, die in dieser Vorlage nun eine wichtige regulatorische Grundlage bilden. Die Organisation Notrufe hat dabei einen wesentlichen Beitrag geleistet, dass der vorliegende Entwurf eine gute Qualität hat und die Bedürfnisse aller Betroffenen berücksichtigt.

Aus diesen Gründen befürwortet die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen VKG den vorliegenden Entwurf zur Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) ausdrücklich, da er:

- Die technologische Entwicklung aufgreift und zukunftsfähige Lösungen bietet,
- Die Resilienz des Systems verbessert (u. a. gegen Überlast und Fehlkonfigurationen),
- Und sowohl die Bedürfnisse der Notsuchenden als auch der Notrufdienste berücksichtigt.

Artikelbezogene Stellungnahme

Nachfolgend erhalten Sie Rückmeldungen und Anträge zu Anpassungen am vorliegenden Entwurf der zur Vernehmlassung unterbreiteten Verordnungen:

Art. 27 FDV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

Art. 28 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 28a - Absatz 1 bis 4 FDV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich den Absatz 3, welcher dazu dient, technische oder böswillige Störungen des Notrufdienstes zu verhindern, und eine übergreifende Koordination der Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes ermöglicht.

Art. 28a - Absatz 5 FDV

Wir begrüssen ausdrücklich den Absatz 5, der den Zugang zu den Notdiensten via Echtzeittext (RTT) sicherstellt, beantragen aber die folgende Anpassung:

«Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen im Rahmen des öffentlichen Telefondienstes den Zugang zu den Notdiensten auch mittels Echtzeittext (Real Time Text, RTT) gewährleisten.» Dies bedeutet einen essenziellen Fortschritt in Richtung Barrierefreiheit und somit für die Gleichstellung von Menschen mit einer Hörbehinderung. Der direkte Zugang zu den Notdiensten ist damit auch für diese Personen gewährleistet.



Art. 29 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese. Die Standortidentifikation ist eine essenzielle Grundlage für die effiziente Notrufbearbeitung und die schnelle Zuführung von Rettungs- und Hilfeleistung.

Art. 29a FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 29b FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 30 FDV

Wir befürworten diesen Artikel grundsätzlich, beantragen aber die folgende Anpassung zum Absatz 1:

«Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen bei der Sprachübermittlung über Internet über ihre eigenen Telefonanschlüsse die Leitweglenkung und die Standortidentifikation gewährleisten, sofern es die Technik zulässt.

Wo dies weiterhin technisch nicht möglich ist, müssen diese nur bei Anrufen von dem im Abonnementsvertrag bezeichneten Hauptstandort aus gewährleistet sein.»

Diese Anpassung ist im Sinne des Notsuchenden zwingend, damit im Rahmen der (Festnetz-) Internettelefonie alle Informationen, analog zur Mobilfunktechnologie, übermittelt werden können, da dies technisch bereits heute möglich ist.

Art. 81 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 92 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 7 FAV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die im Absatz 2^{ter} erwähnten technischen Vorgaben an Smartphones, die sicherstellen, dass die Notdienste von Polizei, Feuerwehr und Sanität insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung zugänglich werden.

Art. 28 AEFV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

Art. 28a AEFV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.



Ergänzende Rückmeldung

- Wir möchten darauf hinweisen, dass nach der Umsetzung der Vorgaben durch die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes gemäss Regulation die Notdienste von Feuerwehr, Polizei und Sanität ebenfalls technische und operative Anpassungen umgesetzt werden müssen. Diese werden auch auf Seiten der Notdienste eine angemessene Zeit in Anspruch nehmen.
 - Die Kommunikation bezüglich der Verfügbarkeit dieser Dienste muss gegenüber der Bevölkerung mit allen betroffenen Organisationen seitens Regulationsbehörde abgesprochen und koordiniert werden.
- 2. Wir empfehlen, zukünftige technologische Entwicklungen, wie zum Beispiel Video-Notrufe (im Sinne einer «Total Conversation»), in einer Überarbeitung des Fernmeldegesetzes (FMG) frühzeitig zu berücksichtigen.
- 3. Wir empfehlen allfällige Verweise auf technische Standards in den Technischen und Administrativen Vorschriften (TAV) abzubilden.

Fazit

Die Vorlage stärkt das Schweizer Notrufwesen nachhaltig. Wir befürworten sie aus fachlicher und praktischer Perspektive und danken für die breite Einbindung der betroffenen Akteure.

Wir danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Gerne stehen wir für weiterführende Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen VKG

Michael Wieser Direktor Annette Zeller

Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF) Association Suisse des Sapeurs-Pompiers Professionnels (ASSPP) Associazione Svizzera dei Pompieri Professionisti (ASPP) Associaziun svizra dals pumpiers professiunals (ASPP)



Herr Bundesrat Albert Rösti Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord 3003 Bern

Zustellung per E-Mail an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 15. Juli 2025

Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 haben Sie die Vereinigung der Schweizerischen Berufsfeuerwehren (VSBF) eingeladen, zum titelerwähnten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen aus unserer Sicht einen bedeutenden Schritt zur Stärkung, Modernisierung und Inklusion im Notrufwesen der Schweiz dar, welcher zu einer deutlichen Steigerung der Systemsicherheit des Notrufwesens in der Schweiz führt.

Wir begrüssen insbesondere:

- Die Orientierung am Referenzmodell Notrufe Schweiz,
- die Praxistauglichkeit und Einbindung aller Akteure,
- die Einführung des Echtzeittextes (RTT) für einen barrierefreien Zugang,
- · die Trennung von Not-, Hilfs- und Beratungsdiensten und
- die Einführung einer Kurznummer für die Opferhilfe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren.

Allgemeine Bewertung

Mit der Vernehmlassung werden einerseits die Bedürfnisse der Notsuchenden und andererseits der entgegennehmenden Notrufdienste berücksichtigt und zukunftsfähig gestaltet. Dabei bildet das, von der Organisation Notrufe in Zusammenarbeit mit dem BAKOM und den Mobilfunkanbietern, erarbeitete Referenzmodell Notrufe die Grundlage. Mit den in der aktuell vorliegenden Vernehmlassung geplanten Massnahmen kann die Resilienz des Notrufwesens wesentlich verbessert werden.

Zudem wird sichergestellt, dass die Notdienste von Feuerwehr, Polizei und Sanität insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung zugänglich werden. Die Funktion ist zudem auch für alle anderen Personen nutzbar, die situationsbedingt nicht sprechen können, etwa aufgrund einer Verletzung oder einer Gefahrensituation.

Die Notrufausfälle in den Jahren 2020 bis 2022 haben zu grossen Anstrengungen von allen Betroffenen (Notdienste von Feuerwehr, Polizei und Sanität, BAKOM, Konzessionärin der Grundversorgung und den Fernmeldedienstanbietern) geführt, die in dieser Vorlage nun eine wichtige regulatorische Grundlage bilden. Die Organisation Notrufe hat dabei einen wesentlichen Beitrag geleistet, dass der vorliegende Entwurf eine gute Qualität hat und die Bedürfnisse aller Betroffenen berücksichtigt.

Aus diesen Gründen befürwortet die die Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren den vorliegenden Entwurf zur Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) ausdrücklich, da er:

- Die technologische Entwicklung aufgreift und zukunftsfähige Lösungen bietet,
- Die Resilienz des Systems verbessert (u. a. gegen Überlast und Fehlkonfigurationen),
- Und sowohl die Bedürfnisse der Notsuchenden als auch der Notrufdienste berücksichtigt.

Artikelbezogene Stellungnahme

Nachfolgend erhalten Sie Rückmeldungen und Anträge zu Anpassungen am vorliegenden Entwurf der zur Vernehmlassung unterbreiteten Verordnungen:

Art. 27 FDV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

Art. 28 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 28a - Absatz 1 bis 4 FDV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich den Absatz 3, welcher dazu dient, technische oder böswillige Störungen des Notrufdienstes zu verhindern, und eine übergreifende Koordination der Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes ermöglicht.

Art. 28a - Absatz 5 FDV

Wir begrüssen ausdrücklich den Absatz 5, der den Zugang zu den Notdiensten via Echtzeittext (RTT) sicherstellt, beantragen aber die folgende Anpassung:
«Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen im Rahmen des öffentlichen Telefondienstes den Zugang zu den Notdiensten auch mittels Echtzeittext (Real Time Text, RTT) gewährleisten.» Dies bedeutet einen essenziellen Fortschritt in Richtung Barrierefreiheit und somit für die Gleichstellung von Menschen mit einer Hörbehinderung. Der direkte Zugang zu den Notdiensten ist damit auch für diese Personen gewährleistet.

Art. 29 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese. Die Standortidentifikation ist eine essenzielle Grundlage für die effiziente Notrufbearbeitung und die schnelle Zuführung von Rettungs- und Hilfeleistung.

Art. 29a FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 29b FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 30 FDV

Wir befürworten diesen Artikel grundsätzlich, beantragen aber die folgende Anpassung zum Absatz 1:

«Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen bei der Sprachübermittlung über Internet über ihre eigenen Telefonanschlüsse die Leitweglenkung und die Standortidentifikation gewährleisten, sofern es die Technik zulässt.

Wo dies weiterhin technisch nicht möglich ist, müssen diese nur bei Anrufen von dem im Abonnementsvertrag bezeichneten Hauptstandort aus gewährleistet sein.»

Diese Anpassung ist im Sinne des Notsuchenden zwingend, damit im Rahmen der (Festnetz-) Internettelefonie alle Informationen, analog zur Mobilfunktechnologie, übermittelt werden können, da dies technisch bereits heute möglich ist.

Art. 81 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 92 FDV

Wir sind mit der Anpassung einverstanden und unterstützen diese.

Art. 7 FAV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die im Absatz 2^{ter} erwähnten technischen Vorgaben an Smartphones, die sicherstellen, dass die Notdienste von Polizei, Feuerwehr und Sanität insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung zugänglich werden.

Art. 28 AEFV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

Art. 28a AEFV

Wir befürworten diesen Artikel und begrüssen ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

Ergänzende Rückmeldung

- Wir möchten darauf hinweisen, dass nach der Umsetzung der Vorgaben durch die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes gemäss Regulation die Notdienste von Feuerwehr, Polizei und Sanität ebenfalls technische und operative Anpassungen umgesetzt werden müssen. Diese werden auch auf Seiten der Notdienste eine angemessene Zeit in Anspruch nehmen.
 - Die Kommunikation bezüglich der Verfügbarkeit dieser Dienste muss gegenüber der Bevölkerung mit allen betroffenen Organisationen seitens Regulationsbehörde abgesprochen und koordiniert werden.
- 2. Wir empfehlen, zukünftige technologische Entwicklungen, wie zum Beispiel Video-Notrufe (im Sinne einer «Total Conversation»), in einer Überarbeitung des Fernmeldegesetzes (FMG) frühzeitig zu berücksichtigen.
- 3. Wir empfehlen allfällige Verweise auf technische Standards in den Technischen und Administrativen Vorschriften (TAV) abzubilden.

Fazit

Die Vorlage stärkt das Schweizer Notrufwesen nachhaltig. Wir befürworten sie aus fachlicher und praktischer Perspektive und danken für die breite Einbindung der betroffenen Akteure.

Wir danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Gerne stehen wir oder die Organisation Notrufe für weiterführende Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF)

Oberstit. Daniel Strohmeier

Präsident VSBF